

Nichtamtliche Lesefassung

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503) in der Fassung der Zweiunddreißigsten Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 56, S. 419–449)

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 21. Juli 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. August 2010 erteilt.

Inhalt

Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich und Inhalt der Prüfungsordnung
- § 2 Graduierung
- § 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Struktur des Studiengangs
- § 6 Fachspezifische Bestimmungen
- § 7 Fachprüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Orientierungsprüfung
- § 11 *(aufgehoben)*
- § 12 Bachelorprüfung
- § 13 Studienleistungen
- § 14 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 14a Nachteilsausgleich
- § 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 17 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 17a Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 18 Online-Prüfungen
- § 18a Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen
- § 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 20 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 23 Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 24 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen bei Nichtbestehen
- § 25 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung
- § 26 Wiederholung von Bachelorarbeit und mündlicher Bachelorprüfung
- § 27 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 28 Endgültiges Nichtbestehen
- § 29 Zeugnis, Leistungsübersicht, Diploma Supplement, Urkunde, Bescheinigung
- § 30 Zertifikat
- § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten
- § 32 Schutzbestimmungen
- § 32a Bachelorstudiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen
- § 32b Gemeinsame Bachelorprüfung
- § 32c Voraussetzungen für die Graduierung in gemeinsamen Bachelorstudiengängen
- § 32d Zeugnis und Urkunde über die gemeinsame Bachelorprüfung

§ 33 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- Anlage A. Fächerkatalog gemäß § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)
- Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)
- Anlage C. Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Prüfungsordnung

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für alle in Anlage A aufgeführten Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Albert-Ludwigs-Universität.
- (2) Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung gilt für alle in Anlage A aufgeführten Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität. Die fachspezifischen Bestimmungen in den Anlagen B und C konkretisieren die Prüfungsordnung für die Studiengänge in den in Anlage A genannten Fächern.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität sowie für einzelne Studiengänge in gesonderten Auswahl- beziehungsweise Eignungsfeststellungssatzungen geregelt.

§ 4 Studienbeginn

Das B.Sc.-Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 Struktur des Studiengangs

- (1) Der Studiengang Bachelor of Science ist modular aufgebaut und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden. Gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind allen Komponenten des Studiums ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (2) Der Studiengang Bachelor of Science hat einen Leistungsumfang von 180 ECTS-Punkten, die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.
- (3) Der Studiengang Bachelor of Science gliedert sich in das Hauptfach mit einem Leistungsumfang von 160 bis 172 ECTS-Punkten und den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) mit einem Leistungsumfang von mindestens 20 ECTS-Punkten. Im Rahmen des Hauptfachs können bis zu 40 ECTS-Punkte auf sogenannte fachfremde Wahlmodule entfallen. Dürfen nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen mehr als 20 ECTS-Punkte auf die fachfremden Wahlmodule entfallen, ist dort in geeigneter Weise näher festzulegen, in welchen Fächern oder Fachgebieten die fachfremden Wahlmodule belegt werden dürfen und wie viele Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Von den auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallenden 20 ECTS-Punkten sind mindestens 8 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) zu erwerben; dies gilt nicht für diejenigen Studiengänge, in denen gemäß den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in

Anlage B der Prüfungsordnung aufgrund einer internationalen Hochschulkooperation mindestens zwei Fachsemester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren sind. Die im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen im Einzelnen belegbaren Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C der Prüfungsordnung.

(4) Sofern dies für ein Fach in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B ausdrücklich geregelt ist, kann der Studiengang Bachelor of Science mit einem Zusatzjahr kombiniert werden. Eine Zulassung zur Promotion aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiengangs Bachelor of Science in Verbindung mit einem Zusatzjahr ist ausgeschlossen, sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Für den Studiengang Bachelor of Science in Verbindung mit einem Zusatzjahr in einem bestimmten Fach können in Bezug auf das Zusatzjahr in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B besondere Regelungen getroffen werden, soweit der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung dies zulässt.

(5) In den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und C der Prüfungsordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Art, Umfang und Dauer der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung beziehungsweise dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht. Mit Ausnahme der Bachelorarbeit können Voraussetzungen für die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen nur vorgesehen werden, soweit dies aufgrund besonderer Umstände, beispielsweise aus didaktischen Gründen, gerechtfertigt ist; die Begründung hierfür ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(6) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie eine aussagekräftige Überprüfung der festgelegten Lernergebnisse des Moduls ermöglichen; sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können insbesondere in folgenden Formaten zu erbringen sein: Klausur, Open-Book-Klausur, Zeitdruck-Klausur, Seminararbeit, Hausarbeit, Essay, schriftlicher Bericht, Exkursionsbericht, Thesenpapier, Erstellung einer Musterlösung, schriftliche Problemfalldiskussion, Lehrveranstaltungsprotokoll, Laborprotokoll, Versuchsbeschreibung, semesterbegleitende Übungsaufgaben, Testat, Poster, Paper Review, Exzerpt, Lerntagebuch, mündliche Prüfung, Vortrag, Posterpräsentation, Posterkonferenz, Projektarbeit, Durchführung von Experimenten, Entwicklung von Softwareprogrammen, Entwicklung von Demonstratoren, Erstellung von Videos, fachlich reflektierte Hospitation mit schriftlichem Bericht, objektive strukturierte praktische oder klinische Prüfung, Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Seminarsitzungen, Planspiel, Portfolioprüfung und Parcoursprüfung.

§ 6 Fachspezifische Bestimmungen

(1) In den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung ist zu Studieninhalten und Prüfungen Folgendes näher geregelt:

- Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,
- Art und Anzahl der studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
- Voraussetzungen für die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
- besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit,
- Leistungsumfang und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit,
- Zulässigkeit der Abfassung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache,
- Zulässigkeit der Anfertigung der Bachelorarbeit in Form von Gruppenarbeiten,
- Anzahl der Ausfertigungen, in denen die Bachelorarbeit einzureichen ist,
- Art und Umfang einer eventuell vorgesehenen zusätzlichen mündlichen Bachelorprüfung (Kolloquium, Präsentation der Bachelorarbeit oder sonstige mündliche Zusatzleistung zur Bachelorarbeit),
- Bildung der Modulnoten,
- Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung,
- Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten von nicht bestandenen Prüfungsleistungen,
- Wiederholbarkeit von bestandenen Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung,
- Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache.

(2) Die Fakultäten können in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung ein Berufspraktikum verpflichtend vorschreiben. Umfang und Ausgestaltung des Berufspraktikums regeln die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung. Ist ein Berufspraktikum im Rahmen eines B.Sc.-Studiengangs vorgeschrieben, unterstützt die Fakultät bzw. das Institut den Studenten/die Studentin bei der Suche nach einem Praktikumsplatz.

(3) Die Fakultäten können in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung eine verpflichtende Studienberatung oder ein Mentorensystem für die Studierenden vorsehen.

§ 7 Fachprüfungsausschuss

(1) Der jeweilige Fachprüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und fällt die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten. Der Fachprüfungsausschuss berichtet der jeweiligen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Fachprüfungsausschuss stellt für die jeweilige Fakultät sicher, dass die Prüfungen in den festgesetzten Prüfungszeiträumen abgelegt werden können. Er entscheidet über die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen. Der jeweilige Fachprüfungsausschuss ist zuständig für Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Modulhandbücher.

(2) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(3) Die Fachprüfungsausschüsse bestehen aus jeweils vier Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem Akademischen Mitarbeiter/einer Akademischen Mitarbeiterin und einem/einer Studierenden mit beratender Stimme. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Fachprüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses, der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses und sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestimmt.

(5) Der Fachprüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin den Ausschlag. Die Sitzungen des Fachprüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse des Fachprüfungsausschusses können außer in Sitzungen auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen; die Durchführung von Online-Sitzungen ist nur nach Maßgabe der Regelungen des § 10a Landeshochschulgesetz zulässig.

(6) Der/Die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Fachprüfungsausschuss nach außen. Der Fachprüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Im Übrigen ist der/die Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Fachprüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie die übrigen Mitglieder des Fachprüfungsausschusses unverzüglich zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Fachprüfungsausschuss zu richten. Hilft der Fachprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats vorzulegen.

§ 8 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsbefugt sind und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfungsbefugt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, entpflichtete Professoren/Professorinnen, im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Albert-Ludwigs-Universität und der Eucor-Partnerhochschulen sowie Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Albert-Ludwigs-Universität, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde; prüfungsbefugt sind außerdem Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und Lehrbeauftragte der Albert-Ludwigs-Universität sowie Personen, denen gemäß Absatz 2 die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorabschluss in dem Fach erworben haben, zu dem das jeweilige Prüfungsgebiet gehört, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der zuständige Fachprüfungsausschuss kann Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen der Pädagogischen Hochschule Freiburg die Prüfungsbefugnis übertragen. Für ihre Bestellung als Gutachter/Gutachterin der Bachelorarbeit kann der Fachprüfungsausschuss auch Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Private-Dozentinnen, die nicht der Albert-Ludwigs-Universität oder einer Eucor-Partnerhochschule angehören, die Prüfungsbefugnis übertragen. Für die Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Eucor-Partnerhochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg sowie auf an die Albert-Ludwigs-Universität oder die Pädagogische Hochschule Freiburg abgeordnete Lehrer/Lehrerinnen finden die Verfahrensgrundsätze zur Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen gemäß § 52 Absatz 1 Satz 5 und Satz 6 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) Der Fachprüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzer/Beisitzerinnen kann an die jeweiligen Prüfer/Prüferinnen delegiert werden.

(4) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin in der Regel der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(5) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder im Rahmen von Kontaktstudien erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, die erworbenen Kompetenzen sind nicht gleichwertig. Gleiches gilt für an einem Sprachlehrinstitut einer Hochschule absolvierte Sprachkurse.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem Lehrangebot eines Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.

(3) Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn sie denjenigen Kompetenzen, die durch die zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen des betreffenden Fachs im Bachelorstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität nachgewiesen werden, im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

(5) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsbefugten Fachvertreters/Fachvertreterin. Die Entscheidung über die Anerkennung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Es obliegt dem/der Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sollen von dem/der Studierenden bis zum Ende des auf die Immatrikulation in dem gewählten Fach des Bachelorstudiengangs an der Albert-Ludwigs-Universität folgenden Semesters beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim Fachprüfungsausschuss eingereicht werden. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Modul-

noten und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 19 Absatz 1 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Albert-Ludwigs-Universität erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfüllt sind, liegt beim Fachprüfungsausschuss.

(8) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in demjenigen Fach des Bachelorstudiengangs, für das sie die Einschreibung beantragen, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt die Bachelorarbeit, die Orientierungsprüfung oder eine andere studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

(9) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 3 sind; sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. In Betracht kommt insbesondere eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems geleisteten praktischen Tätigkeiten auf ein nach den fachspezifischen Bestimmungen des im Bachelorstudiengang gewählten Fachs vorgeschriebenes Praktikum oder auf im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen zu absolvierende Lehrveranstaltungen. Einzelheiten wie Voraussetzungen und Umfang der Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten können in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und C der Prüfungsordnung geregelt werden. Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 10 Orientierungsprüfung

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung können die Durchführung einer Orientierungsprüfung vorsehen. Der/Die Studierende hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er/sie sich in seinen/ihren Studienfächern grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für die von ihm/ihr gewählten Fächer grundsätzlich geeignet ist.

(2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des 2. Fachsemesters zu erbringen. Werden die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis spätestens zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der jeweilige Fachprüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(3) Ist in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung festgelegt, dass als Orientierungsprüfung eine oder mehrere bestimmte Prüfungsleistungen zu erbringen sind, so sollen die diesen Prüfungsleistungen zugeordneten Lehrveranstaltungen bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens zweimal angeboten werden.

(4) Liegen die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen vor, wird auf Antrag des/der Studierenden vom zuständigen Fachprüfungsausschuss unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung eine Bescheinigung über die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung ausgestellt. Die Bescheinigung wird mit dem Dienstsiegel des zuständigen Instituts bzw. der Fakultät ausgestellt und ist von dem/der Vorsitzenden des zuständigen Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 11 (aufgehoben)

§ 12 Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die im Studium vermittelten Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihrer Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen), hierzu zählen auch die Bachelorarbeit sowie gegebenenfalls eine zusätzliche mündliche Bachelorprüfung (Präsentation

der Bachelorarbeit, Kolloquium oder eine sonstige mündliche Zusatzleistung zur Bachelorarbeit). Näheres ist in Anlage B dieser Prüfungsordnung geregelt.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Darüber hinaus müssen alle in den gemäß den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und C dieser Prüfungsordnung zu belegenden Modulen für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen ECTS-Punkte erworben worden sein. Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(4) Werden aufgrund der betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und C dieser Prüfungsordnung mehr Module absolviert, als für den Erwerb der für die erfolgreiche Absolvierung der Bachelorprüfung erforderlichen 180 ECTS-Punkte oder für die Erreichung der in einem bestimmten Teilbereich oder Abschnitt des Studiengangs geforderten ECTS-Punktzahl notwendig sind, so werden für die Bachelorprüfung nur die jeweils notwendigen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigt. Neben den Pflichtmodulen wird von in verschiedenen Semestern abgeschlossenen Modulen jeweils das zuerst abgeschlossene Modul berücksichtigt und von im selben Semester abgeschlossenen Modulen jeweils dasjenige mit den besser bewerteten Prüfungsleistungen beziehungsweise Studienleistungen.

§ 13 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen, für welche allein jedoch keine ECTS-Punkte vergeben werden. Ist eine mündliche Studienleistung in Form einer mündlichen Prüfung zu erbringen, beträgt die Dauer mindestens 10 und höchstens 30 Minuten je Prüfling. Ist eine schriftliche Studienleistung in Form einer Klausur zu erbringen, soll die Dauer mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(2) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung darf von den Studierenden nur dann verlangt werden, wenn dies zur Erreichung des Qualifikationsziels der Lehrveranstaltung erforderlich ist; die betreffenden Lehrveranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen des jeweils geltenden Modulhandbuchs auszuweisen. In Lehrveranstaltungen, in denen die regelmäßige Teilnahme von den Studierenden zulässigerweise gefordert wird, gilt, sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und C dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, die Teilnahme als regelmäßig erfolgt, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 vom Hundert der Unterrichtszeit versäumt werden. Werden zwischen 15 und höchstens 30 vom Hundert der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund versäumt, soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Erbringt der/die Studierende die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß oder kann keine geeignete Ersatzleistung angeboten werden, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten. Sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und C dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt bei Exkursionen und Praktika abweichend von Satz 2 die Teilnahme nur dann als regelmäßig erfolgt, wenn der/die Studierende an allen Unterrichtseinheiten der betreffenden Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Bei Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 5 soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung für Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 vom Hundert der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Satz 4 gilt entsprechend. Wird die Unterrichtszeit über den zulässigen Umfang hinaus versäumt, so ist die betreffende Lehrveranstaltung erneut zu absolvieren; wurde die zugehörige Prüfung bereits absolviert, bleibt ihre Bewertung bestehen, wurde sie noch nicht absolviert, so gelten die Anmeldung und eine eventuell bereits erfolgte Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt. Fehlt ein Studierender/eine Studierende in derjenigen Sitzung eines Seminars oder einer Übung, in der er/sie einen Vortrag zu halten hätte, ist entweder der Vortrag in einer späteren Sitzung nachzuholen oder es ist eine geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Hält der/die Studierende den Vortrag nicht oder erbringt er/sie die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten.

(3) In welchen Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind, ist in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und C dieser Prüfungsordnung zu regeln. Art, Umfang und Dauer der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studienleistungen sind im jeweils

geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(4) Sind in einem Modul Studienleistungen Zulassungsvoraussetzung für eine studienbegleitende Prüfungsleistung, ist dies hinreichend bestimmt und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung zu regeln. In allen Fällen, in denen der/die Studierende die Wahl hat zwischen verschiedenen Modulen oder innerhalb eines Moduls zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen, genügt es, wenn sich die erforderlichen Angaben aus der Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs ergeben, zu dem das zur Auswahl stehende Modul beziehungsweise die zur Auswahl stehende Lehrveranstaltung gehört.

(5) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(6) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden.

(7) Werden durch eine einzige Studienleistung die wesentlichen Kompetenzen eines Moduls abgeprüft, gilt sie als Modulprüfung im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 3.

(8) Sofern nach dem 30. September 2018 keine wesentliche Änderung der Bestimmung über die Studieninhalte in der anzuwendenden Fassung der betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung erfolgt ist, gilt anstelle von Absatz 3 der nachfolgende Satz 2. Welche Studienleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind, ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 14 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. In der Regel ist für jedes Modul eine einzige Modulprüfung vorzusehen, in der die wesentlichen Kompetenzen abgeprüft werden. In begründeten Fällen sind inhaltlich begrenzte Modulteilprüfungen zulässig, insbesondere wenn verschiedene Lernergebnisse durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen vermittelt werden sollen und durch unterschiedliche Prüfungsleistungsarten und Prüfungsformate abgeprüft werden müssen oder um den Studierenden dadurch Wahlmöglichkeiten zu eröffnen; die Begründung ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(2) In den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung ist mindestens die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen festzulegen. Arten studienbegleitender Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, mündliche Präsentationen, Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen und praktische Leistungen. Anstelle der Prüfungsleistungsart kann in den fachspezifischen Bestimmungen auch das Prüfungsformat angegeben werden. Die konkrete Ausgestaltung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben. Sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in Modulen oder Lehrveranstaltungen zu erbringen, die aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge gewählt werden können, genügt es abweichend von Satz 1 bis 4, wenn sich die erforderlichen Angaben aus der Prüfungsordnung oder den fachspezifischen Bestimmungen beziehungsweise dem Modulhandbuch des betreffenden Studiengangs ergeben.

(3) Abweichungen von der in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsleistungsart, dem in den fachspezifischen Bestimmungen oder im Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsformat oder der dort vorgesehenen Art der Durchführung als Präsenz- oder Online-Prüfung sind nur zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Prüfer/der Prüferin nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgesehenen Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der Fachprüfungsausschuss auf von dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu stellenden Antrag; einer Entscheidung des Fachprüfungsausschusses bedarf es nicht, wenn eine mündliche Prüfungsleistung in derselben Prüfungsleistungsart und im selben Prüfungsformat statt als Präsenzprüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden soll. Die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung müssen gewahrt werden. Sofern der Fachprüfungsausschuss dem Antrag stattgibt, sind die Studierenden hierüber unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Fachprüfungsausschusses bereits zur Prüfung zugelassen sind, können auf Antrag von der Prüfung zurücktreten. Sofern die Art der Durchführung der Prüfungsleistung weder in den betreffenden fachspezi-

fischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung noch im Modulhandbuch ausdrücklich geregelt ist, gilt die Präsenzprüfung als dort vorgesehene Art der Durchführung. Auf Studienleistungen finden Satz 1 bis 4 und Satz 6 entsprechende Anwendung.

(4) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden. Eventuelle Regelungen zur Notenverbesserung in den fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung bleiben unberührt.

(5) Sofern nach dem 30. September 2018 keine wesentliche Änderung der Bestimmung über die Studieninhalte in der anzuwendenden Fassung der betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung erfolgt ist, gilt anstelle von Absatz 2 der nachfolgende Satz 2. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form zu erbringen sein können, sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 14a Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der Fachprüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Fachprüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthalten muss, nachzuweisen.

(4) Im Falle der Erschwerung der Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Die hierfür geltenden Fristen und Formerfordernisse werden vom Fachprüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung wird zugelassen, wer

1. in dem betreffenden Bachelorstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist,
2. die in den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt,
3. nicht in dem betreffenden Bachelorstudiengang oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in dem gleichen Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. sich zu der betreffenden Prüfung form- und fristgerecht angemeldet hat.

Als verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gelten grundständige Studiengänge der gleichen Fachrichtung mit vergleichbarem Leistungsumfang. Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete des betreffenden Bachelorstudiengangs gemäß dieser Prüfungsordnung liegt.

(3) Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

(5) Der Fachprüfungsausschuss kann einen Termin festlegen, bis zu dem sich die Studierenden auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 Satz 2 von einer Prüfung, für die sie sich angemeldet haben und bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, wieder abmelden können. Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten in diesem Fall als nicht erfolgt.

(6) Ein Studierender/Eine Studierende, der/die den für eine Erstprüfung festgesetzten Termin aufgrund der Aufnahme eines Studiums an einer ausländischen Hochschule versäumen würde, kann im Einvernehmen mit dem Prüfer/der Prüferin beantragen, dass er/sie die betreffende Prüfung zu einem früheren Termin ablegen darf. Mit dem Antrag sind die Nachweise über das beabsichtigte Auslandsstudium vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Fachprüfungsausschuss. Voraussetzung für die Festsetzung eines gesonderten Prüfungstermins ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden.

(7) § 20 bleibt unberührt.

§ 16 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen (beispielsweise Vorträge). Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache erbracht, in der die zugehörige Lehrveranstaltung durchgeführt wird. Ausnahmen sind in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung geregelt.

(2) Durch eine mündliche Prüfung soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die im Modulhandbuch in der betreffenden Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Gruppenprüfungen mit mehr als drei Prüflingen sind als Kollegialprüfungen von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen durchzuführen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling mindestens zehn und höchstens 30 Minuten; sofern es sich bei der mündlichen Prüfung um eine Modulabschlussprüfung handelt, beträgt die maximale Dauer je Prüfling 45 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 19 Absatz 1 hört der Einzelprüfer/die Einzelprüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Im Falle einer Kollegialprüfung ergibt sich die Note als das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen; § 19 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen beziehungsweise dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag des Prüflings sind studentische Zuhörer/Zuhörerinnen auszuscheiden.

(6) Die Termine für mündliche Prüfungsleistungen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben. Ist der Prüfer/die Prüferin an einem bereits festgelegten Termin verhindert, ist im Benehmen mit dem/der Studierenden ein neuer Termin für die mündliche Prüfungsleistung zu bestimmen.

§ 17 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen (beispielsweise Hausarbeiten und Protokolle).

- (2) In einer Klausur soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Fachs die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (3) Die Dauer von Klausuren soll mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Die Termine für Klausuren sowie die zulässigen Hilfsmittel werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (4) Die Abgabetermine für schriftliche Ausarbeitungen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in der Sprache zu erbringen, in der die zugehörige Lehrveranstaltung durchgeführt wird. Ausnahmen sind in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung geregelt. Die Bearbeitung einer Klausur mit nicht deutschsprachiger Aufgabenstellung kann in Deutsch erfolgen.
- (6) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; § 21 Absatz 9 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 17a Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.
- (2) Die Prüfungsaufgaben werden von dem/der gemäß § 8 zuständigen Prüfer/Prüferin gestellt, dieser/diese bewertet auch die Beantwortung der Prüfungsaufgaben.
- (3) Für Klausuren mit Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen gestellt werden, die von der Medizinischen Fakultät für den Studiengang Humanmedizin angeboten werden, gelten die betreffenden Regelungen der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Humanmedizin in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 18 Online-Prüfungen

- (1) Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden; die Prüfungsleistungen können dabei in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form zu erbringen sein. Online-Prüfungen sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt. Bei Online-Prüfungen sind die Vorgaben des § 18a einzuhalten.
- (2) Soll eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.
- (3) Die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht ist nur nach Maßgabe der Absätze 4 bis 10 zulässig.
- (4) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen soweit möglich in Räumlichkeiten der Universität – als solche gelten auch die Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Freiburg – aufhalten.
- (5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über
 1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,

2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 6 und 7,
4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

(6) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(8) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.

(9) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag des/der Studierenden an einem Prüfungsort außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt wird.

(10) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen; soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin vom Fachprüfungsausschuss bestimmt. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch den Prüfer/die Prüferin nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(11) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

(12) Absatz 1 bis 11 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 18a Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 18 Absatz 6 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 18 Absatz 7.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. § 16 Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(5) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

§ 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

- | | | | | |
|---|---|-------------------|---|---|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Absenken der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3. Abweichend von Satz 3 und 4 werden die Noten für sportpraktische Prüfungsleistungen auf eine Dezimale genau berechnet; Werte unter 1,0 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Die Note lautet:

- | | | | |
|---------------------|-------------|---|-------------------|
| bei einem Wert von | 1,0 bis 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Wert von | 1,6 bis 2,5 | = | gut |
| bei einem Wert von | 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Wert von | 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend |
| bei einem Wert über | 4,0 | = | nicht ausreichend |

(3) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine einzige Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung beziehungsweise der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Modulteilprüfungsnoten; die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung können hiervon abweichende Regelungen vorsehen. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0)

bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module sind mit ihrem numerischen Wert Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung.

§ 20 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. in dem betreffenden Bachelorstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist,
2. die in den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
3. nicht in dem betreffenden Bachelorstudiengang oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in dem gleichen Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. die Zulassung zur Bachelorarbeit form- und fristgerecht beantragt hat.

Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete des betreffenden Bachelorstudiengangs gemäß dieser Prüfungsordnung liegt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und auf Vergabe des Themas für die Bachelorarbeit ist von dem/der Studierenden unter Beachtung der hierfür festgelegten Fristen schriftlich beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise darüber, dass der/die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt, und
2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende in dem betreffenden Bachelorstudiengang oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat oder sich darin an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dem/Der Studierenden ist die Entscheidung über die Zulassung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 21 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem/ihrem Studienfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Gruppenarbeiten sind nur zulässig, wenn dies in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen ist. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.

(2) Die Bachelorarbeit hat einen Leistungsumfang von 6–12 ECTS-Punkten. Die Bearbeitungszeit sowie die für die Bachelorarbeit zu vergebenden ECTS-Punkte werden für die einzelnen Fächer in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung festgelegt. Themenstellung und Betreuung sind auf den Leistungsumfang der Bachelorarbeit abzustellen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 gestellt, der/die der betreffenden Fakultät angehört; dieser/diese ist damit zur Betreuung der Bachelorarbeit verpflichtet. Sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, können Themenstellung, Betreuung und die anschließende Begutachtung der Bachelorarbeit sowie gegebenenfalls die zugehörige mündliche Bachelorprüfung mit vorheriger

Genehmigung des Fachprüfungsausschusses auch durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, einen außerplanmäßigen Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin erfolgen, der/die nicht der betreffenden Fakultät oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin, einem außerplanmäßigen Professor/einer außerplanmäßigen Professorin oder einem Privatdozenten/einer Privatdozentin erfolgt, der/die der Fakultät angehört und in dem betreffenden Fach des Bachelorstudiengangs in Forschung und Lehre tätig ist. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines/einer bestimmten Betreuers/Betreuerin besteht nicht. Spätestens zwei Wochen nachdem der Prüfer/die Prüferin ihm/ihr das Thema gestellt hat, hat der/die Studierende beim Fachprüfungsausschuss den Antrag auf Vergabe des Themas der Bachelorarbeit zu stellen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses dafür, dass der/die Studierende spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und zu vergeben.

(5) Der Fachprüfungsausschuss vergibt das Thema der Bachelorarbeit und bestellt den Betreuer/die Betreuerin. Die Vergabe des Themas an den Studierenden/die Studierende erfolgt unter Angabe des Abgabetermins zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Bachelorarbeit. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Vergabe sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas durch den Fachprüfungsausschuss. Scheidet der/die als Betreuer/Betreuerin der Bachelorarbeit bestellte Hochschullehrer/Hochschullehrerin, außerplanmäßige Professor/Professorin oder Privatdozent/Privatdozentin aus der das betreffende Studienfach anbietenden Fakultät aus, kann er/sie die mit der Bestellung verbundenen Rechte und Pflichten bis zu einem Jahr nach seinem/ihrem Ausscheiden weiter wahrnehmen und gilt insoweit weiterhin als Angehöriger/Angehörige der Fakultät. In begründeten Einzelfällen kann der Fachprüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag verlängern; die Verlängerung darf insgesamt die Hälfte der ursprünglichen Bearbeitungszeit nicht überschreiten. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen und muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Fachprüfungsausschuss eingegangen sein. Sofern die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe in der Aufgabenstellung der Bachelorarbeit wurzeln, entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin der Bachelorarbeit. Im Falle einer Erkrankung des/der Studierenden ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines/einer vom Fachprüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. § 32 bleibt unberührt.

(6) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes festlegen, ist die Bachelorarbeit in deutscher Sprache abzufassen. Der Fachprüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Studierenden eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist, zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgesehenen Betreuers/Betreuerin, spätestens mit dem Zulassungsantrag einzureichen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht (Absatz 5 Satz 2) in gedruckter und gebundener Form beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Die Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen wird in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Abweichend von Satz 1 kann der Fachprüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Bachelorarbeit zusätzlich oder stattdessen in elektronischer Form einzureichen ist, und die hierfür geltenden technischen Anforderungen festlegen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Einreichung der Bachelorarbeit auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem/der Studierenden; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der/die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(8) Bei der Einreichung der Bachelorarbeit hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass

1. er/sie die eingereichte Bachelorarbeit beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat und
3. die eingereichte Bachelorarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens ist oder war.

Bei Einreichung der Bachelorarbeit ausschließlich in elektronischer Form ist die Versicherung gemäß Satz 1 in Textform abzugeben.

(9) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von mindestens einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1, der/die der betreffenden Fakultät angehört, mit einer der in § 19 Absatz 1 genannten Noten zu bewerten. Wird die Bachelorarbeit von nur einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet, ist Gutachter/Gutachterin in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit. Wird von dem Gutachter/der Gutachterin die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so wird die Bachelorarbeit zusätzlich von einem/einer vom Fachprüfungsausschuss bestellten zweiten Gutachter/Gutachterin bewertet. Bewertet der/die zweite Gutachter/Gutachterin die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), so bestellt der Fachprüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Gutachtern/Gutachterinnen vergebenen Noten oder eine dazwischenliegende Note gemäß § 19 Absatz 1 festsetzt. Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung können auch die Bewertung der Bachelorarbeit durch zwei Gutachter/Gutachterinnen vorsehen. In diesem Fall ist Erstgutachter/Erstgutachterin in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit, der/die zweite Gutachter/Gutachterin wird vom Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin bestellt. Sofern der Erstgutachter/die Erstgutachterin der Fakultät angehört, kann der Fachprüfungsausschuss als Zweitgutachter/Zweitgutachterin und damit gegebenenfalls als Prüfer/Prüferin für die zugehörige mündliche Bachelorprüfung auch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, einen außerplanmäßigen Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin bestellen, der/die nicht der betreffenden Fakultät oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört. Die beiden Gutachter/Gutachterinnen bewerten die Bachelorarbeit unabhängig voneinander. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 19 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen um mindestens zwei Notenstufen voneinander ab, so bestimmt der Fachprüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Gutachtern/Gutachterinnen vergebenen Noten oder eine dazwischenliegende Note gemäß § 19 Absatz 1 festsetzt. Zweitgutachter/Zweitgutachterin gemäß Satz 3 und Drittgutachter/Drittgutachterin gemäß Satz 4 und 10 können nur Prüfer/Prüferinnen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 sein, die der betreffenden Fakultät angehören oder Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule sind.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Fachprüfungsausschuss dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die von nur einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten ist, ist von einem/einer zweiten vom Fachprüfungsausschuss bestimmten Prüfer/Prüferin zu bewerten, wenn der/die erste Prüfer/Prüferin sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat und diese Bewertung das endgültige Nichtbestehen der betreffenden Prüfung zur Folge hätte. Bewertet der/die zweite Prüfer/Prüferin die Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), so bestellt der Fachprüfungsausschuss einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Prüfern/Prüferinnen vergebenen Noten oder eine dazwischenliegende Note gemäß § 19 Absatz 1 festsetzt.

§ 23 Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(2) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Fachprüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Fachprüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist

ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.

(2a) Hat sich der/die Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(3) Wird der Rücktritt vom Fachprüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen und die Anmeldung sowie im Falle der Erstprüfung auch die Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt; bei der Zulassung zur Prüfung bereits nachgewiesene Studienleistungen werden bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung in der Regel anerkannt. Abweichend von Satz 1 bleiben Anmeldung und Zulassung bestehen, wenn der Fachprüfungsausschuss dies ausdrücklich bestimmt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die studienbegleitende Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ergeht schriftlich.

(4) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(5) Besteht der Verdacht des Mitschführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins, kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung in der Regel nach vorheriger Ermahnung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(7) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 4 oder 6 kann der Fachprüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung oder der Studienleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(8) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorlagen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung vom Fachprüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 4 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Waren Bachelorurkunde und Zeugnis zum Zeitpunkt der Rücknahme bereits ausgehändigt, sind diese einzuziehen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Stellt sich im Falle einer Studienleistung innerhalb eines Jahres nach deren Bewertung und vor Aushändigung der Bachelorurkunde heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorlagen, kann die Note der Studienleistung herabgesetzt oder die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 24 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen bei Nichtbestehen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung können zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorsehen. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, ob für Wiederholungsprüfungen eine erneute Anmeldung erforderlich ist oder ob die Anmeldung zur Erstprüfung zugleich als bedingte Anmeldung zu den zugehörigen Wiederholungsprüfungen gilt. Sofern eine erneute Anmeldung erforderlich ist, gilt § 15 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der regulären Prüfungstermine statt. Besteht in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, kann die Wiederholungsprüfung auch noch im übernächsten Semester abgelegt werden. Bei Versäumnis der Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung gilt die Wiederholungsprüfung als nicht

bestanden, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen. Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters absolviert und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung oder für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie bei Bestehen der Wiederholungsprüfung zu der Prüfung des folgenden Semesters zugelassen werden beziehungsweise an der Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

(4) Vor dem jeweils letzten Wiederholungsversuch einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung muss dem/der Studierenden auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die die betreffende Prüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen. Sofern die betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung für die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung zwingend oder im Regelfall die erneute Teilnahme an einer Lehrveranstaltung voraussetzen, ist ein Antrag gemäß Satz 1 nicht erforderlich. § 10 Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) § 26 bleibt unberührt.

§ 25 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung

Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung können die Möglichkeit der Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung vorsehen. Für die Wiederholung bestandener Prüfungen ist eine erneute Anmeldung erforderlich. § 26 bleibt unberührt.

§ 26 Wiederholung von Bachelorarbeit und mündlicher Bachelorprüfung

(1) Eine Bachelorarbeit, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Bachelorarbeit und auf Vergabe eines neuen Themas für die Bachelorarbeit muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides schriftlich beim Fachprüfungsausschuss gestellt werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 21 Absatz 3 gilt entsprechend. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch ist nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung der nicht bestandenen Bachelorarbeit von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(3) Eine mündliche Bachelorprüfung, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens zwei Monate nach der Bestandskraft des Prüfungsbescheides abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 27 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Die Gewichtung der Prüfungsteile bei der Bildung der Gesamtnote ergibt sich aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 28 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Besteht der/die Studierende eine Prüfung sowie alle zugehörigen Wiederholungsversuche gemäß § 24 beziehungsweise § 26 nicht, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so ist die gesamte Bachelorprüfung nicht bestanden. In der Folge erlischt die Zulassung für den betreffenden Bachelorstudiengang.

§ 29 Zeugnis, Leistungsübersicht, Diploma Supplement, Urkunde, Bescheinigung

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der/die Studierende ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung (einschließlich Dezimalnote) ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung und wird von dem/der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der ausstellenden Fakultät beziehungsweise dem Universitätssiegel versehen.
- (2) Das Prüfungsamt fügt dem Zeugnis eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) bei, die alle im Laufe des Bachelorstudiums absolvierten Module, die zugehörigen Prüfungsleistungen und Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten beziehungsweise Bewertungen und ECTS-Punkte ausweist. Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht in die Bachelorprüfung eingehen, werden nachrichtlich ausgewiesen. Zusätzlich weist die Leistungsübersicht die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Bachelorprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die im jeweiligen Fach des Bachelorstudiengangs vergebenen Gesamtnoten der Bachelorprüfung aus den vergangenen sechs Semestern erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 27 Absatz 2 ermittelt und in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt. Die Leistungsübersicht wird von dem/der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses oder dem Leiter/der Leiterin des Prüfungsamts unterzeichnet und mit dem Siegel der ausstellenden Fakultät beziehungsweise dem Universitätssiegel versehen.
- (3) Das Prüfungsamt stellt außerdem ein Diploma Supplement aus. Dieses enthält neben Angaben zur Person des/der Studierenden Informationen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Albert-Ludwigs-Universität sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des betreffenden Bachelorstudiengangs. Hat der/die Studierende das Zusatzjahr in einem bestimmten Fach erfolgreich abgeschlossen, wird dies ebenfalls im Diploma Supplement vermerkt. Das Diploma Supplement wird mit Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, ausgestellt. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement eine einheitliche Beschreibung des deutschen Hochschulsystems. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der/die Studierende eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan/der Dekanin der Fakultät unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der ausstellenden Fakultät beziehungsweise dem Universitätssiegel zu versehen.
- (5) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (6) Studierende, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Hat der/die Studierende seine/ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungen und die erbrachten Studienleistungen sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten ausgewiesen sind und das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung festgestellt wird.

§ 30 Zertifikat

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss des Zusatzjahres in einem bestimmten Fach gemäß Anlage B der Prüfungsordnung wird ein Zertifikat ausgestellt.
- (2) In dem Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss des Zusatzjahres in einem bestimmten Fach sind die Gesamtnote des Zusatzjahres und alle im Rahmen des Zusatzjahres belegten Module sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten und ECTS-Punkte ausgewiesen. Das Zertifikat wird von dem/der Vorsitzenden des zuständigen Fachprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der ausstellenden Fakultät versehen. Das Zertifikat trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung des Zusatzjahres.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung von Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, zu denen auch die Bachelorarbeit – gegebenenfalls mit einer mündlichen Prüfungsleistung – gehört, kann der/die Studierende beim Prüfungsamt die Einsichtnahme in die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Prüfungsunterlagen beantragen. Die Einsicht soll innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung gewährt werden.

(2) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Bachelorurkunde, des Zeugnisses, der Leistungsübersicht und des Diploma Supplements besteht, wird unbegrenzt aufbewahrt; die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

§ 32 Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung.

(2) Auf Antrag sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Fachprüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Fachprüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Bachelorarbeit gestellt.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(4) Studierende, die ein Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige gemäß Absatz 3 zu versorgen haben, können sich, sofern deren besondere Bedürfnisse dies erfordern, auch nach Ablauf der Anmelde- beziehungsweise Abmeldefrist für eine Prüfung von der betreffenden Erst- oder Wiederholungsprüfung wieder abmelden. Der Antrag auf Abmeldung ist unter Angabe der Gründe, die der Ablegung der Prüfung zum festgesetzten Termin entgegenstehen, und unter Beifügung geeigneter Nachweise spätestens bis zum Beginn der Prüfung beim Fachprüfungsausschuss zu stellen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gilt § 23 Absatz 4 entsprechend. Der Fachprüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner Entscheidung zu verlangen. Die Entscheidung, ob die besonderen Bedürfnisse die Abmeldung erfordern, trifft der Fachprüfungsausschuss. Wird der Antrag auf Abmeldung abgelehnt und legt der/die Studierende die betreffende Prüfung nicht ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird dem Antrag stattgegeben, gilt die Anmeldung und bei der Abmeldung von einer Erstprüfung auch eine eventuell bereits erteilte Zulassung als nicht erfolgt.

(5) Würde ein Studierender/eine Studierende einen festgesetzten Prüfungstermin aufgrund der besonderen Bedürfnisse eines zu betreuenden Kindes oder eines/einer pflegebedürftigen Angehörigen gemäß Absatz 3 versäumen, kann er/sie beantragen, dass er/sie die betreffende Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt ablegen darf; im Falle eines genehmigten Rücktritts kann der Antrag auch nach dem festgesetzten Prüfungstermin gestellt werden. Mit dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer/der Prüferin, hierbei sind der erforderliche Aufwand auf Seiten des Prüfers/der Prüferin und des Prüfungsamts sowie der zeitliche Vorteil für den Studierenden/die Studierende, die versäumte Prüfung vor dem nächsten für alle Studierenden festgesetzten Prüfungstermin absolvieren zu dürfen, zu berücksichtigen. § 23 Absatz 1 bis 3 bleibt unberührt.

§ 32a Bachelorstudiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen

- (1) Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung können vorsehen, dass der Bachelorstudiengang in einem Fach gemeinsam mit einer oder mehreren anderen in- oder ausländischen Hochschulen durchgeführt wird.
- (2) Sie können ferner vorsehen, dass der akademische Grad gemeinsam mit einer oder mehreren der beteiligten Hochschulen verliehen wird.
- (3) Voraussetzung hierfür ist in beiden Fällen, dass mit dieser beziehungsweise diesen Hochschulen eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wurde, der der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zugestimmt hat.

§ 32b Gemeinsame Bachelorprüfung

- (1) Für die gemeinsame Bachelorprüfung mit einer anderen Hochschule gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.
- (2) Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung regeln, an welcher der beteiligten Hochschulen die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind, insbesondere an welcher Hochschule die Bachelorarbeit anzufertigen und gegebenenfalls die zusätzliche mündliche Bachelorprüfung abzulegen ist.
- (3) Wird die Bachelorarbeit an der Albert-Ludwigs-Universität angefertigt und hier gegebenenfalls auch die zusätzliche mündliche Bachelorprüfung abgelegt, können die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung vorsehen, dass für die Begutachtung der Bachelorarbeit ein Fachvertreter/eine Fachvertreterin der beziehungsweise einer der anderen an der Verleihung des akademischen Grades beteiligten Hochschulen als Zweitgutachter/Zweitgutachterin bestellt wird und dass die mündliche Bachelorprüfung als Kollegialprüfung durchgeführt wird, an der diese Hochschule beziehungsweise Hochschulen mit je einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin beteiligt ist beziehungsweise sind. Wird die Bachelorarbeit an einer anderen Hochschule angefertigt und findet dort auch die mündliche Bachelorprüfung statt, können die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung vorsehen, dass ein Fachvertreter/eine Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität an der Begutachtung der Bachelorarbeit und an der Durchführung der mündlichen Bachelorprüfung beteiligt ist.

§ 32c Voraussetzungen für die Graduierung in gemeinsamen Bachelorstudiengängen

Die Verleihung des Bachelorgrades durch die Albert-Ludwigs-Universität setzt voraus, dass der/die Studierende mindestens drei Semester im betreffenden Bachelorstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität eingeschrieben war und im Rahmen dieses Bachelorstudiums an der Albert-Ludwigs-Universität insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 32d Zeugnis und Urkunde über die gemeinsame Bachelorprüfung

- (1) Das Bachelorzeugnis enthält die Namen und Unterschriften der von den Prüfungsordnungen der den akademischen Grad gemeinsam verleihenden Hochschulen vorgesehenen Personen sowie den Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Bachelorprüfung der beteiligten Hochschulen handelt; es wird mit dem Siegel der beteiligten Fakultät beziehungsweise Fakultäten der Partnerhochschule beziehungsweise Partnerhochschulen und dem Siegel der ausstellenden Fakultät beziehungsweise dem Universitätssiegel der Albert-Ludwigs-Universität versehen. Ergänzend zu den in § 29 Absatz 2 genannten Angaben enthält die Leistungsübersicht Angaben darüber, an welcher der beteiligten Hochschulen die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden. Bei Ausstellung mehrerer Bachelorzeugnisse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (2) Die Bachelorurkunde enthält die Namen und Unterschriften der von den Prüfungsordnungen der den akademischen Grad gemeinsam verleihenden Hochschulen vorgesehenen Personen und wird mit dem Siegel der beteiligten Fakultät beziehungsweise Fakultäten der Partnerhochschule beziehungsweise Partnerhochschulen und dem Siegel der ausstellenden Fakultät beziehungsweise dem Universitätssiegel der Albert-Ludwigs-Universität versehen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades eines „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) und den Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Bachelorprüfung der beteiligten Hochschulen handelt. Bei Ausstellung mehrerer Bachelorurkunden gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 33 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005), zuletzt geändert am 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 41, Nr. 64, S. 351–360, vom 31. August 2010), außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Geowissenschaften zwischen dem 1. Oktober 2008 und dem 30. September 2009 aufgenommen haben, können dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 6. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 30, S. 178–192, vom 6. April 2009) bis längstens 30. September 2014 (Ausschlussfrist) abschließen.

(3) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Psychologie zwischen dem 1. Oktober 2008 und dem 30. September 2009 aufgenommen haben, können dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 2. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 29, S. 148–177, vom 2. April 2009) bis längstens 30. September 2012 (Ausschlussfrist) abschließen. Die Orientierungsprüfung kann letztmalig bis zum 30. September 2010 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.

(4) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität in den Bachelor of Science-Studiengängen Geographie (Haupt- und Nebenfach), Waldwirtschaft und Umwelt (Haupt- und Nebenfach), Forst- und Holzwirtschaft (Nebenfach), Internationale Waldwirtschaft (Nebenfach), Naturschutz und Landschaftspflege (Nebenfach), Umweltnaturwissenschaften (Nebenfach) sowie Meteorologie und Klimatologie (Nebenfach) bereits vor dem 1. Oktober 2009 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 45, S. 257, vom 25. Oktober 2006) bis längstens 31. März 2013 (Ausschlussfrist) abschließen. Orientierungsprüfungen in den Hauptfächern können letztmalig bis zum 30. Juni 2010 (Ausschlussfrist), in den Nebenfächern letztmalig bis zum 30. November 2010 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.

(5) Bereits vor dem 1. Oktober 2009 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Chemie immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 6. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 30, S. 178–192, vom 6. April 2009) bis längstens 30. September 2013 (Ausschlussfrist) abschließen. Die Orientierungsprüfung kann letztmalig bis zum 30. Juni 2011 (Ausschlussfrist) abgelegt werden. Eine schriftliche Erklärung der Studierenden, dass sie ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 11. Mai 2005 fortsetzen wollen, muss dem Prüfungsamt bis spätestens 31. März 2010 vorliegen.

(6) Bereits vor dem 1. Oktober 2009 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Physik immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 19. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 51, S. 231–239, vom 19. Mai 2009) bis längstens 30. September 2013 (Ausschlussfrist) abschließen. Die entsprechende Orientierungsprüfung kann letztmalig bis zum 30. September 2011 (Ausschlussfrist) abgelegt werden. Eine schriftliche Erklärung des/der Studierenden, dass er/sie sein/ihr Studium nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 20. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 41, Nr. 2, S. 7–26, vom 20. Januar 2010) fortsetzen will, muss dem Prüfungsamt bis spätestens 30. September 2010 vorliegen.

(7) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Informatik zwischen dem 1. Oktober 2008 und dem 30. September 2009 aufgenommen haben, können dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 19. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 51, S. 231–239, vom 19. Mai 2009) bis längstens 30. September 2012 (Ausschlussfrist) abschließen. Die Orientierungsprüfung kann letztmalig bis zum 30. September 2010 (Ausschlussfrist) abgelegt werden. Eine schriftliche Erklärung der Studierenden, dass sie ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom

11. Mai 2005 in der Fassung vom 19. Mai 2009 fortsetzen wollen, muss dem Prüfungsamt bis spätestens 31. Januar 2010 vorliegen.

(8) Die in § 11 und § 15 Absatz 6 der fachspezifischen Bestimmungen für den Hauptfachteilstudiengang Mikrosystemtechnik festgelegten Vorbedingungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit gelten nicht für Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 2008 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Mikrosystemtechnik immatrikuliert waren. Für diesen Personenkreis gilt für die Zulassung zur Bachelorarbeit die bisherige Regelung in § 11 und § 15 Absatz 6 der fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 16. Mai 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 39, Nr. 49, S. 150–164, vom 16. Mai 2008).

(9) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Geowissenschaften bereits vor dem 1. Oktober 2008 aufgenommen haben, schließen dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 23. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 48, S. 338–342, vom 23. August 2005) ab.

(10) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Psychologie bereits vor dem 1. Oktober 2008 aufgenommen haben, schließen dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 11. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 38, Nr. 7, Seiten 15–19, vom 26. Februar 2007) ab.

(11) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Informatik bereits vor dem 1. Oktober 2008 aufgenommen haben, schließen dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 25. November 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 55, S. 535–541, vom 25. November 2005) ab.

(12) Die in § 14 Absatz 1 Satz 3 und 4 der fachspezifischen Bestimmungen für den Hauptfachteilstudiengang Mikrosystemtechnik festgelegten Fristen für das Ablegen der Wiederholungsprüfungen gelten nicht für Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 2007 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Mikrosystemtechnik immatrikuliert waren; für diesen Personenkreis gilt für das Ablegen der Wiederholungsprüfungen die bisherige Regelung in § 14 Absatz 1 der fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) in der Fassung vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005).

(13) Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 2010 im Studiengang Bachelor of Science Biologie an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert waren, setzen ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 41, Nr. 72, S. 401–503, vom 31. August 2010) fort. Sie können auch erklären, dass sie ihr Studium auf der Grundlage der fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 16. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 27, S. 295–313, vom 16. Mai 2011) fortsetzen wollen. Eine solche Erklärung muss in schriftlicher Form bis spätestens 31. März 2012 beim Prüfungsamt abgegeben werden und ist unwiderruflich.

(14) Bereits vor dem 1. Oktober 2011 im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 41, Nr. 72, S. 401–503, vom 31. August 2010) bis längstens 30. September 2015 (Ausschlussfrist) abschließen. In diesem Fall hat der/die Studierende bis spätestens 31. Dezember 2011 gegenüber dem Prüfungsamt in schriftlicher Form zu erklären, dass er/sie sein/ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen Molekulare Medizin der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 fortsetzen will. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

(15) Bereits vor dem 1. Oktober 2011 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Embedded Systems Engineering immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 41, Nr. 72, S. 401–503, vom 31. August 2010) bis spätestens 30. September 2015 (Ausschlussfrist) abschließen. In diesem Fall hat der/die Studierende bis spätestens 31. Dezember 2012 gegenüber dem Prüfungsamt in schriftlicher

Form zu erklären, dass er/sie sein/ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen Embedded Systems Engineering der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 fortsetzen will. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

(16) Bereits vor dem 1. Oktober 2011 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Volkswirtschaftslehre immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 41, Nr. 72, S. 401–503, vom 31. August 2010) bis spätestens 30. September 2015 (Ausschlussfrist) abschließen. In diesem Fall hat der/die Studierende bis spätestens 30. September 2012 gegenüber dem Prüfungsamt in schriftlicher Form zu erklären, dass er/sie sein/ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen Volkswirtschaftslehre der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 fortsetzen will. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

(17) Bereits vor dem 1. Oktober 2011 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Chemie immatrikulierte Studierende setzen ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 41, Nr. 72, S. 401–503, vom 31. August 2010) fort. Sie können auch erklären, dass sie ihr Studium auf der Grundlage der fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 16. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 27, S. 295–313, vom 16. Mai 2011) fortsetzen wollen. Eine solche Erklärung muss in schriftlicher Form bis spätestens 30. September 2012 beim Prüfungsamt abgegeben werden und ist unwiderruflich.

(18) Bereits vor dem 1. Oktober 2012 im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 13. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 42, Nr. 66, S. 475–491, vom 13. Juli 2011) bis längstens 30. September 2016 (Ausschlussfrist) abschließen. In diesem Fall hat der/die Studierende bis spätestens 30. September 2012 gegenüber dem Prüfungsamt in schriftlicher Form zu erklären, dass er/sie sein/ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen Molekulare Medizin der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 13. Juli 2011 fortsetzen will. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

(19) Bereits vor dem 1. Oktober 2012 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Informatik immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 41, Nr. 72, S. 401–503, vom 31. August 2010) bis spätestens 30. September 2016 (Ausschlussfrist) abschließen. In diesem Fall hat der/die Studierende bis spätestens 31. März 2013 gegenüber dem Prüfungsamt in schriftlicher Form zu erklären, dass er/sie sein/ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen Informatik der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 fortsetzen will. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Studierende, die von dem ihnen gemäß Satz 1 zustehenden Recht keinen Gebrauch machen, können anstelle der Module Spezialvorlesung sowie Graphentheorie und Optimierung das Modul Spezialisierung in der Informatik gemäß § 14 der fachspezifischen Bestimmungen Informatik in der Fassung vom 31. August 2010 belegen.

(20) Bereits vor dem 1. Oktober 2012 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Mathematik immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 29. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 43, Nr. 80, S. 289–299, vom 29. Juni 2012) bis spätestens 30. September 2018 (Ausschlussfrist) abschließen.

(21) Bereits vor dem 1. Oktober 2012 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Geowissenschaften immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 29. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 43, Nr. 80, S. 289–299, vom 29. Juni 2012) bis spätestens 30. September 2017 (Ausschlussfrist) abschließen.

(22) Bereits vor dem 1. Oktober 2013 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Geographie (Hauptfach) immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Vierzehnten Änderungssatzung vom 7. Juni 2013 (Amtliche

Bekanntmachungen Jahrgang 44, Nr. 50, S. 522–532, vom 7. Juni 2013) bis spätestens 30. September 2018 (Ausschlussfrist) abschließen.

(23) Bereits vor dem 1. Oktober 2013 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Pflegewissenschaft immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Dreizehnten Änderungssatzung vom 23. November 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 43, Nr. 113, S. 463–467, vom 23. November 2012) bis spätestens 30. September 2017 (Ausschlussfrist) abschließen. Sie können auch erklären, dass sie ihr Studium auf der Grundlage der fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Sechzehnten Änderungssatzung vom 30. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 79, S. 694–708, vom 30. August 2013) fortsetzen wollen. Eine solche Erklärung muss in schriftlicher Form bis spätestens 31. Dezember 2013 beim Prüfungsamt abgegeben werden und ist unwiderruflich.

(24) Bereits vor dem 1. Oktober 2013 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Pharmazeutische Wissenschaften immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 5. März 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 43, Nr. 9, S. 51, vom 5. März 2012) bis spätestens 30. September 2018 (Ausschlussfrist) abschließen.

(25) Bereits vor dem 1. Oktober 2013 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Regio Chimica immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Dreizehnten Änderungssatzung vom 23. November 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 43, Nr. 113, S. 463–467, vom 23. November 2012) bis spätestens 30. September 2018 (Ausschlussfrist) abschließen. In diesem Fall hat der/die Studierende bis spätestens 31. Dezember 2013 gegenüber dem Prüfungsamt in schriftlicher Form zu erklären, dass er/sie sein/ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen Regio Chimica der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Dreizehnten Änderungssatzung vom 23. November 2012 fortsetzen will. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

(26) Bereits vor dem 1. Oktober 2015 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Physik immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Sechzehnten Änderungssatzung vom 30. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 44, Nr. 79, S. 695–708, vom 30. August 2013) bis spätestens 30. September 2020 (Ausschlussfrist) abschließen.

(27) Bereits vor dem 1. Oktober 2015 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Geowissenschaften immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Achtzehnten Änderungssatzung vom 3. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 45, Nr. 78, S. 593–602, vom 3. November 2014) bis spätestens 30. September 2020 (Ausschlussfrist) abschließen.

(28) Für Studierende, die zum Interdisciplinary Track zugelassen wurden, gelten die den Interdisciplinary Track betreffenden Regelungen des Allgemeinen Teils sowie der Anlage D der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Neunzehnten Änderungssatzung vom 15. Juli 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 46, Nr. 54, S. 238–249, vom 15. Juli 2015) fort.

(29) Bereits vor dem 1. Oktober 2016 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Biologie oder im Studiengang Bachelor of Science Umwelthydrologie (Nebenfach) immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Zwanzigsten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 46, Nr. 76, S. 437–462, vom 21. Dezember 2015) bis spätestens 30. September 2021 (Ausschlussfrist) abschließen.

(30) Bereits vor dem 1. Oktober 2017 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Mikrosystemtechnik immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Zwanzigsten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 46, Nr. 76, S. 437–462, vom 21. Dezember 2015) bis spätestens 30. September 2022 (Ausschlussfrist) abschließen.

(31) Bereits vor dem 1. Oktober 2018 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Einundzwanzigsten Änderungssatzung vom 30. September 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 47, Nr. 61, S. 385–503, vom 30. September 2016) bis spätestens 30. September 2022 (Ausschlussfrist) abschließen.

(32) Bereits vor dem 1. Oktober 2018 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Informatik immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Zwanzigsten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 46, Nr. 76, S. 437–462, vom 21. Dezember 2015) bis spätestens 30. September 2022 (Ausschlussfrist) abschließen.

(33) Bereits vor dem 1. Oktober 2018 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Embedded Systems Engineering oder im Studiengang Bachelor of Science Mikrosystemtechnik immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Dreiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 29. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 48, Nr. 55, S. 223–237, vom 29. September 2017) bis spätestens 30. September 2022 (Ausschlussfrist) abschließen.

(34) Bereits vor dem 1. Oktober 2019 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Geowissenschaften immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 17. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 49, Nr. 63, S. 450–488, vom 17. Dezember 2018) bis spätestens 30. September 2023 (Ausschlussfrist) abschließen. In diesem Fall hat der/die Studierende bis spätestens 31. März 2020 gegenüber dem Prüfungsamt in schriftlicher Form zu erklären, dass er/sie sein/ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen Geowissenschaften der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 17. Dezember 2018 fortsetzen will. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

(35) Bereits vor dem 1. Oktober 2020 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Physik immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Sechszwanzigsten Änderungssatzung vom 5. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 50, Nr. 7, S. 30–36, vom 5. März 2019) bis spätestens 30. September 2023 (Ausschlussfrist) abschließen.

(36) Bereits vor dem 1. Oktober 2021 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Geographie oder Umweltnaturwissenschaften (Hauptfach) beziehungsweise Waldwirtschaft und Umwelt (Hauptfach) sowie einem der zugehörigen Nebenfachstudiengänge Holz und Bioenergie, Internationale Waldwirtschaft, Meteorologie und Klimatologie, Naturschutz und Landschaftspflege oder Umwelthydrologie immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 17. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 49, Nr. 63, S. 450–488, vom 17. Dezember 2018) bis spätestens 30. September 2025 (Ausschlussfrist) abschließen.

(37) Bereits vor dem 1. Oktober 2020 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Psychologie immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 17. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 49, Nr. 63, S. 450–488, vom 17. Dezember 2018) bis spätestens 30. September 2025 (Ausschlussfrist) abschließen. Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Psychologie zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 30. September 2021 aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Dreißigsten Änderungssatzung fort. Sofern sie bis spätestens 31. Oktober 2021 gegenüber dem Prüfungsamt eine entsprechende Erklärung in schriftlicher Form abgeben, können sie ihr Studium stattdessen auch nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 17. Dezember 2018 bis spätestens 30. September 2025 (Ausschlussfrist) abschließen.

(38) Bereits vor dem 1. Oktober 2021 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Biologie immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Neunundzwanzigsten Änderungssatzung vom 25. September 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 51, Nr. 67, S. 338–336, vom 25. September 2020) bis spätestens 30. September 2025 (Ausschlussfrist) abschließen.

(39) Bereits vor dem 1. Oktober 2020 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Mathematik immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Neunundzwanzigsten Änderungssatzung vom 25. September 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 51, Nr. 67, S. 338–346, vom 25. September 2020) bis spätestens 30. September 2025 (Ausschlussfrist) abschließen. Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Mathematik zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 30. September 2021 aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung der Einunddreißigsten Änderungssatzung fort mit der Maßgabe, dass anstelle der Module Analysis I+II und Analysis III gemäß § 3 Absatz 2 der fachspezifischen Bestimmungen Mathematik in der Fassung vom 25. September 2020 die Module Analysis I, Analysis II und Analysis III zu absolvieren sind; in diesem Fall geht anstelle der Modulnoten der Module Analysis I+II und Analysis III nur die Modulnote des absolvierten Moduls Analysis III mit einem Gewicht von 27 ECTS-Punkten in die Berechnung der Gesamtnote ein. Sofern sie bis spätestens 30. November 2021 gegenüber dem Prüfungsamt eine entsprechende Erklärung in schriftlicher Form abgeben, können sie ihr Studium stattdessen auch nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung der Neunundzwanzigsten Änderungssatzung vom 25. September 2020 bis spätestens 30. September 2025 (Ausschlussfrist) abschließen. Satz 2 Halbsatz 2 findet im Falle eines Wechsels in die fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung der Einunddreißigsten Änderungssatzung entsprechende Anwendung.

(40) Bereits vor dem 1. Oktober 2022 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Chemie immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Neunundzwanzigsten Änderungssatzung vom 25. September 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 51, Nr. 67, S. 338–346, vom 25. September 2020) bis spätestens 30. September 2026 (Ausschlussfrist) abschließen.

(41) Bereits vor dem 1. Oktober 2022 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Regio Chimica immatrikulierte Studierende können ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Achtundzwanzigsten Änderungssatzung vom 29. November 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 50, Nr. 77, S. 425–430, vom 29. November 2019) bis spätestens 30. September 2026 (Ausschlussfrist) abschließen.

(42) Bereits vor dem 1. Oktober 2022 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Pharmazeutische Wissenschaften oder im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 17. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 49, Nr. 63, S. 450–488, vom 17. Dezember 2018) bis spätestens 30. September 2026 (Ausschlussfrist) abschließen.

**Anlage A. Fächerkatalog gemäß § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.)**

I. Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen

Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)
Biologie
Embedded Systems Engineering
Geographie
Informatik
Mathematik
Mikrosystemtechnik
Pharmazeutische Wissenschaften
Physik
Psychologie
Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit
Sustainable Systems Engineering
Umweltnaturwissenschaften
Volkswirtschaftslehre
Waldwissenschaften

II. Hauptfächer ohne fachfremde Wahlmodule

Chemie
Geowissenschaften
Pflgewissenschaft
Regio Chimica

Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

B I. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen

Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)

§ 1 Studienumfang und Gegenstand des Studiums

(1) Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Betriebswirtschaftslehre hat einen Leistungsumfang von 160 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte.

(2) Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) vermittelt neben Grundlagenkenntnissen zum Public Management und Non-Profit Management betriebs- und volkswirtschaftliche Basisqualifikationen. Darauf aufbauend werden vertiefte betriebswirtschaftliche Kenntnisse insbesondere im Bereich öffentlicher und nicht gewinnorientierter Betriebe vermittelt. Der Studiengang qualifiziert daher außer für allgemeine betriebswirtschaftliche Berufsfelder in besonderer Weise für Managementaufgaben im Dritten Sektor sowie in öffentlichen Organisationen.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) sind im Grundlagenbereich alle in Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 124 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 und 3 zu absolvieren.

Tabelle 1: Grundlagenbereich (124 ECTS-Punkte)

Bereich Modul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	P/WP	Studien- oder Prüfungsleistung
Public Management und Non-Profit Management (24 ECTS-Punkte)						
Grundlagen des Public Management	V + Ü	4	6	1	P	PL: Klausur
Einführung in das Management von Non-Profit-Organisationen	V + Ü	4	6	2	P	PL: Klausur
New Public Management	V + Ü	4	6	3	P	PL: Klausur
Gemeinnützige Organisationen	V + Ü	4	6	4	P	PL: Klausur
Betriebswirtschaftslehre (24 ECTS-Punkte)						
Unternehmenstheorie	V + Ü	4	6	1	P	PL: Klausur
Investition und Finanzierung	V + Ü	4	6	2	P	PL: Klausur
Produktion und Absatz	V + Ü	4	6	3	P	PL: Klausur
Unternehmensrechnung	V + Ü	4	6	4	P	PL: Klausur
Volkswirtschaftslehre (40 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V	2	4	1	P	SL: Klausur
Mikroökonomik I	V + Ü	2	4	1	P	PL: Klausur
Mikroökonomik II	V + Ü	6	8	2	P	PL: Klausur

Grundlagen der Wirtschaftspolitik	V + Ü oder V	3 oder 4	6	2	P	PL: Klausur
Finanzwissenschaft: Öffentliche Ausgaben	V + Ü	4	6	3 oder 4	P	PL: Klausur
Finanzwissenschaft: Öffentliche Einnahmen	V + Ü	4	6	3 oder 4	P	PL: Klausur
Ordnungspolitik	V + Ü oder V	3 oder 4	6	4	P	PL: Klausur
Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik (28 ECTS-Punkte)						
Mathematik	V	4	8	1	P	PL: Klausur, Hausaufgaben
Statistik	V	4	8	2	P	PL: Klausur, Hausaufgaben
Ökonometrie	V	4	8	3	P	PL: Klausur, Hausaufgaben
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	V	2	4	3	P	PL: Klausur, Hausaufgaben
Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen (8 ECTS-Punkte)						
Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	Kurs	variabel	4	1 bis 4	WP	SL: variabel
Ökonomische Fallstudien	V/Ü/Kurs	variabel	4	1 bis 6	WP	SL: variabel
Fachsprache	Kurs	2	4	4	P	SL: Essay

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; SWS = Semesterwochenstunden; Semester = empfohlenes Fachsemester; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung; V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar

(2) Im Grundlagenbereich sind alle Pflichtmodule zu absolvieren. Außerdem ist im Bereich Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen nach eigener Wahl entweder das Modul Technik des wissenschaftlichen Arbeitens oder das Modul Ökonomische Fallstudien zu absolvieren. Darüber hinaus sind im Bereich Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu absolvieren; die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

(3) Die im Grundlagenbereich belegbaren Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. Mit Ausnahme des Moduls Einführung in die Volkswirtschaftslehre und der Module im Bereich Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen wird jedes Modul mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(4) Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind im Vertiefungsbereich die in Tabelle 2 aufgeführten Wahlpflichtmodule mit einem Leistungsumfang von insgesamt 32 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 5 bis 8 zu absolvieren.

Tabelle 2: Vertiefungsbereich (32 ECTS-Punkte)

Bereich Wahlpflichtmodul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Prüfungs- leistung
Public Management (12–20 ECTS-Punkte)					
Module nach Wahl im Bereich Public Management	V, Ü, S	2/3/4/5	4/6/8	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat
Non-Profit Management (12–20 ECTS-Punkte)					
Module nach Wahl im Bereich Non-Profit Management	V, Ü, S	2/3/4/5	4/6/8	5 und 6	Klausur, Hausarbeit,

					Referat
Betriebswirtschaftslehre (0–8 ECTS-Punkte)					
Optional: Module nach Wahl im Bereich Betriebswirtschaftslehre	V, Ü, S	2/3/4/5	4/6/8	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat
Fachfremde Wahlmodule (0–6 ECTS-Punkte)					
Optional: Module nach Wahl aus dem Katalog von Modulen anderer Fächer	variabel	variabel	variabel	5 und 6	variabel

(5) Im Vertiefungsbereich sind in den Bereichen Public Management und Non-Profit Management Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt jeweils mindestens 12 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die verbleibenden 8 ECTS-Punkte können nach eigener Wahl in den Bereichen Public Management, Non-Profit Management, Betriebswirtschaftslehre und Fachfremde Wahlmodule erworben werden; auf den Bereich Fachfremde Wahlmodule dürfen dabei höchstens 6 ECTS-Punkte entfallen.

(6) Die im Bereich Fachfremde Wahlmodule belegbaren Module werden vom Fachprüfungsausschuss festgelegt.

(7) Die im Vertiefungsbereich belegbaren Module, die in der Regel einen Leistungsumfang zwischen 4 und 8 ECTS-Punkten haben, sowie die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(8) Vor dem Bestehen der Orientierungsprüfung darf höchstens ein Wahlpflichtmodul im Vertiefungsbereich belegt werden.

§ 4 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in Übungsblättern, Hausaufgaben, Kurzvorträgen oder Protokollen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch geregelt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Die Module werden in der Regel studienbegleitend geprüft. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in Seminaren in der Regel in Form von Referaten erbracht. Auf Antrag des Prüfers/der Prüferin kann der Fachprüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen die Erbringung mündlicher Prüfungsleistungen auch in anderen Lehrveranstaltungstypen zulassen; dasselbe gilt für die Zulassung anderer Formen mündlicher Prüfungsleistungen in Seminaren.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Hausaufgaben, praktischen Übungen und Hausarbeiten erbracht.

(4) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt.

(5) Der Anteil von Hausaufgaben und praktischen Übungen an der Modulnote darf 40 Prozent nicht überschreiten.

(6) Für fachfremde Wahlmodule gelten die Regelungen zu Prüfungsleistungen der jeweiligen Fakultät. § 6 dieser fachspezifischen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel zweimal wiederholt werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen, die in einem Seminar zu erbringen sind, können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung setzt die erneute Teilnahme an einem Seminar voraus.

(4) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist frühestens in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester im Rahmen der regulären Prüfungstermine möglich; sie setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der beziehungsweise den zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus.

(5) Innerhalb der Regelstudienzeit können bis zu zwei Prüfungsleistungen, die gemäß Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 3 zweimal wiederholt werden können und jeweils nicht bestanden wurden, ein drittes Mal wiederholt werden. Statt dessen können auch bis zu zwei bestandene Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden; hiervon ausgenommen sind Hausarbeiten, Prüfungsleistungen in Seminaren sowie die Bachelorarbeit. Gewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfungsleistung.

§ 7 (aufgehoben)

§ 8 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Grundlagenbereich in zwei Modulen aus den beiden Bereichen Public Management und Non-Profit Management und Betriebswirtschaftslehre die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) mindestens 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Sie soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. In Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit muss aus einem der beiden Bereiche Public Management und Non-Profit Management oder Betriebswirtschaftslehre gewählt werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen.

(5) Den Bestimmungen des § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend ist die Bachelorarbeit von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten.

§ 11 Bildung der Modulnoten

Die Note der Modulabschluss- oder Modulteilprüfung bildet die Note des jeweiligen Moduls.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 und 3.

(2) Im Grundlagenbereich (§ 3 Absatz 1 dieser fachspezifischen Bestimmungen) werden für die Bereiche Public Management und Non-Profit Management, Betriebswirtschaftslehre sowie Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik Bereichsnoten gebildet, indem bei der Berechnung jeweils die schlechteste Modulnote mit 10 Prozent gewichtet wird und die drei übrigen Modulnoten mit je 30 Prozent. Bei der Berechnung der Bereichsnote für den Bereich Volkswirtschaftslehre wird die schlechteste Modulnote mit 5 Prozent gewichtet, die übrigen fünf Modulnoten mit je 19 Prozent.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Note der Bachelorarbeit, der Noten der Wahlpflicht-

module im Vertiefungsbereich (§ 3 Absatz 4 dieser fachspezifischen Bestimmungen) sowie der gemäß Absatz 2 ermittelten Bereichsnoten.

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Biologie sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Biologie hat im Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet einen Leistungsumfang von 169 ECTS-Punkten und im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie einen Leistungsumfang von 176 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden im Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet 9 ECTS-Punkte und im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie 16 ECTS-Punkte im Hauptfach Biologie erworben.

(2) Im Bachelorstudiengang Biologie werden in den ersten vier Fachsemestern neben den naturwissenschaftlichen Grundlagen in Chemie, Physik und Mathematik die für den Beruf des Biologen/der Biologin notwendigen theoretischen und praktischen Fähigkeiten in einem thematisch sehr breiten, das gesamte Spektrum der Biologie abdeckenden Fächerangebot vermittelt. In seiner Grundform sieht der Bachelorstudiengang Biologie im fünften und sechsten Fachsemester eine individuelle Schwerpunktsetzung in einem Fachgebiet der Biologie vor (Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet). Studierende, die die Voraussetzungen gemäß § 2 erfüllen, können im fünften und sechsten Fachsemester statt dessen auch die Spezialisierung Biotechnologie wählen. Der Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie wird im Rahmen eines trinationalen Studienkonzepts von der Albert-Ludwigs-Universität in Kooperation mit der Université de Strasbourg und der Universität Basel angeboten.

(3) Ergänzend zu der fundierten biologisch-naturwissenschaftlichen Grundausbildung (Absatz 2 Satz 1) bietet der Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet (Absatz 2 Satz 2) die Möglichkeit, das Biologiestudium individuell zu gestalten, indem ab dem dritten Fachsemester drei Profilmodule zu belegen sind, die sowohl aus dem Lehrangebot der Biologie als auch aus dem Lehrangebot anderer Fakultäten gewählt werden können. Im fünften Fachsemester, das insbesondere der Vertiefung und Schwerpunktsetzung in einem biologischen Fachgebiet dient, können Vertiefungsmodule aus dem gesamten Spektrum der an der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität vertretenen Forschungsrichtungen gewählt werden.

(4) Aufbauend auf dem in den ersten vier Fachsemestern vermittelten biologischen und naturwissenschaftlichen Grundlagenwissen (Absatz 2 Satz 1) wird im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie (Absatz 2 Satz 3) die wissenschaftliche Ausbildung im fünften und sechsten Fachsemester an der École Supérieure de Biotechnologie de Strasbourg (ESBS) der Université de Strasbourg fortgesetzt. Hier werden insbesondere medizinische, pflanzliche und mikrobielle biotechnologische Kenntnisse sowie spezifische Sprachkenntnisse in Französisch und Englisch vermittelt. Neben der Internationalität gewährleistet die enge Kooperation mit Industriepartnern eine exzellente Vorbereitung der Studierenden auf Berufsfelder in der biotechnologischen Industrie des deutschen, französischen und englischen Sprachraums.

§ 2 Voraussetzungen für die Wahl der Spezialisierung Biotechnologie

(1) Zum Wintersemester können je Studienjahr 15 Studierende die Spezialisierung Biotechnologie im Bachelorstudiengang Biologie wählen. Die Entscheidung über die Vergabe der angebotenen Plätze trifft ein von der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität eingesetzter Ausschuss nach dem Grad der Eignung und der Motivation der Studierenden. Seiner Entscheidung legt der Ausschuss folgende Kriterien zugrunde:

1. die Ergebnisse der bislang im Bachelorstudiengang Biologie erbrachten Prüfungsleistungen,
2. das Ergebnis eines bestandenen fachspezifischen Auswahlgesprächs gemäß Absatz 4.

(2) Dem Ausschuss gehören ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität und ein Professor/eine Professorin der École Supérieure de Biotechnologie de Strasbourg der Université de Strasbourg an, die regelmäßig Lehrveranstaltungen in Modulen der Spezialisierung Biotechnologie durchführen.

(3) Der Antrag auf Teilnahme am Vergabeverfahren (Anmeldung) muss bis zum vorausgehenden 30. Juni bei dem Koordinator/der Koordinatorin der Spezialisierung Biotechnologie eingegangen sein. Der Antrag ist auf dem von der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. geeignete Nachweise über Kenntnisse der französischen und der englischen Sprache, die jeweils mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, in beglaubigter Kopie,
2. geeignete Nachweise über den Erwerb von mindestens 120 ECTS-Punkten im Bachelorstudiengang Biologie sowie über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in amtlich beglaubigter Kopie,
3. ein Lebenslauf in deutscher, französischer oder englischer Sprache im Umfang von einer DIN-A4-Seite und
4. ein Motivationsschreiben im Umfang von einer DIN-A4-Seite in deutscher, französischer oder englischer Sprache, in dem der/die Studierende seine/ihre Beweggründe für die Wahl der Spezialisierung Biotechnologie darlegt.

Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Ablauf der Antragsfrist gemäß Satz 1 noch keine 120 ECTS-Punkte im Bachelorstudiengang Biologie erworben hat, hat er/sie den voraussichtlichen Erwerb von 120 ECTS-Punkten bis zum Ende des laufenden Semesters durch eine Übersicht der im laufenden Semester belegten Lehrveranstaltungen, in denen er/sie noch ECTS-Punkte erwerben kann, zu belegen. Die Teilnahme am Vergabeverfahren erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der Erwerb der erforderlichen 120 ECTS-Punkte spätestens bis zum Ende des laufenden Semesters gegenüber dem Ausschuss nachgewiesen wird. Der Ausschuss kann verlangen, dass die Nachweise über die Sprachkenntnisse sowie über die erworbenen ECTS-Punkte und die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Original vorzulegen sind. Wer sich nicht form- und fristgemäß angemeldet hat, nimmt am Vergabeverfahren nicht teil.

(4) Vor der Durchführung der fachspezifischen Auswahlgespräche trifft der Ausschuss eine Vorauswahl aufgrund der von den Bewerbern/Bewerberinnen im Bachelorstudiengang Biologie bislang erzielten Prüfungsleistungsnoten (Absatz 1 Satz 3 Nr. 1). Die danach 20 besten Bewerber/Bewerberinnen werden zu Auswahlgesprächen eingeladen. Der Ausschuss führt mit diesen Bewerbern/Bewerberinnen jeweils einzeln ein fachspezifisches, circa zwanzigminütiges Auswahlgespräch durch, in dem Motivation und Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für die gewählte Spezialisierung Biotechnologie festgestellt werden. Gegenstand des Auswahlgesprächs, das in der Regel in deutscher Sprache geführt wird, sollen Fragestellungen sein, die Grundlagenkenntnisse in Biologie voraussetzen. Die Auswahlgespräche werden in der Regel im Zeitraum vom 10. bis 15. Juli für das darauffolgende Wintersemester durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden den Bewerbern/Bewerberinnen mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Datum und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Mitglieder des Ausschusses, der Name des Bewerbers/der Bewerberin und die Bewertungen gemäß Absatz 5 aufgeführt werden.

(5) Die Mitglieder des Ausschusses bewerten nach Abschluss des Auswahlgesprächs jeweils einzeln den Bewerber/die Bewerberin nach Eignung und Motivation für die Spezialisierung Biotechnologie auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten. Die Ausschussmitglieder können nur volle Punkte vergeben. Aus der Summe der von den Ausschussmitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel errechnet. Ergibt sich ein arithmetisches Mittel von weniger als 14 Punkten, ist das Auswahlgespräch nicht bestanden. Für die Vergabe der für die Spezialisierung Biotechnologie zur Verfügung stehenden Plätze wird entsprechend der im bestandenen Auswahlgespräch erreichten Punktzahlen eine Rangliste der Bewerber/Bewerberinnen gebildet.

(6) Erscheint ein/eine zum Auswahlgespräch eingeladenen Bewerber/eingeladene Bewerberin ohne triftigen Grund nicht zu einem gemäß Absatz 4 bekanntgegebenen Termin zum Auswahlgespräch, gilt als Bewertung für das Auswahlgespräch die Punktzahl 0. Weist der Bewerber/die Bewerberin einen triftigen Grund für sein/ihr Nichterscheinen unverzüglich schriftlich nach, im Falle einer Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das die für die Beurteilung der Unfähigkeit zur Teilnahme am Auswahlgespräch nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, hat er/sie das Recht, am nächstfolgenden Auswahlgesprächstermin teilzunehmen.

§ 3 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Bachelorstudiengang Biologie an der Albert-Ludwigs-Universität in deutscher Sprache durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie sind Unterrichts- und Prüfungssprachen im fünften und sechsten Fachsemester Französisch, Deutsch und Englisch.

§ 4 Studieninhalte

(1) In den Fachsemestern eins bis vier sind von allen Studierenden des Bachelorstudiengangs Biologie die in Tabelle 1 und Tabelle 2 aufgeführten Pflichtmodule nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 und 3 zu absolvieren.

Tabelle 1: Pflichtmodule im Bereich Biologie – Grundlagen (62 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Genetik und Molekularbiologie	V + Ü	5	6	1	SL PL: Klausur
Zellbiologie	V + Ü	5	6	1	SL PL: Klausur
Botanik und Evolution der Pflanzen	V + Ü	7	8	2	SL PL: Klausur
Pflanzenphysiologie	V + Ü	4	4	3	SL PL: Klausur
Tierphysiologie	V + Ü	4	4	3	SL PL: Klausur
Wissenschaftstheorie und Ethik	V	2	2	3	SL
Zoologie und Evolution der Tiere	V + Ü	7,5	8	3	SL PL: Klausur
Entwicklungsbiologie	V + Ü	7,5	8	4	SL PL: Klausur
Mikrobiologie, Immunbiologie und Biochemie	V + Ü	7	8	4	SL PL: Klausur
Ökologie	V + Ü	7	8	4	SL PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; O = Online-Kurs; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Tabelle 2: Pflichtmodule im Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen (42 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Allgemeine und Anorganische Chemie	V + Pr	5	6	1	SL PL: Klausur
Mathematik I	V + Ü	6	6	1	SL PL: Klausur
Physik I	V + Ü	6	6	1	SL PL: Klausur
Mathematik II	V + Ü	6	6	2	SL PL: Klausur
Organische Chemie	V + Pr	5	6	2	SL PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung

Physik II	Pr	4	6	2	SL
Physikalische Chemie	V + Pr	5	6	3	SL PL: Klausur, schriftliche Aus- arbeitung und mündliche Prä- sentation

(2) Für die Prüfungen in den in Tabelle 1 aufgeführten Modulen Pflanzenphysiologie, Mikrobiologie, Immunbiologie und Biochemie sowie Ökologie gelten die nachfolgend festgelegten Zulassungsvoraussetzungen. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Modul Pflanzenphysiologie sind die regelmäßige Teilnahme an der Übung und die Erstellung eines Protokolls zu einem zugewiesenen Praktikumsversuch in der Übung im Umfang von 20 bis 30 Seiten sowie gegebenenfalls dessen Überarbeitung nach erfolgter Korrektur durch den Leiter/die Leiterin des betreffenden Praktikumsversuchs. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Modul Mikrobiologie, Immunologie und Biochemie ist die erfolgreiche Absolvierung der Übung. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende regelmäßig daran teilgenommen und mindestens fünf von zehn der gestellten Übungsfragen zutreffend beantwortet hat; in der Regel werden je zwei Übungsfragen zu Beginn des Kurstages ausgegeben. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Modul Ökologie ist die erfolgreiche Absolvierung der Übung. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende regelmäßig daran teilgenommen, sechs Protokolle im Umfang von zwei bis vier Seiten zu den geobotanischen Geländeübungen erstellt und ein Herbarium mit mindestens 30 zutreffend bestimmten Belegen zu verschiedenen Pflanzenarten, die Gegenstand der geobotanischen Geländeübung sind, angefertigt hat.

(3) Für die studienbegleitenden Prüfungen in den in Tabelle 2 aufgeführten Modulen Mathematik I, Physik I und Mathematik II gelten die nachfolgend festgelegten Zulassungsvoraussetzungen. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in den Modulen Mathematik I und Mathematik II ist jeweils die erfolgreiche Absolvierung der Übung. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende regelmäßig daran teilgenommen hat und mindestens fünfzig Prozent der insgesamt für die Bearbeitung der in der Übung ausgegebenen Übungsblätter vergebenen Punkte erreicht hat; die Übungsblätter werden in der Regel wöchentlich ausgegeben und sollen sich hinsichtlich der je Übungsblatt erreichbaren Punktzahl nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Modul Physik I ist die erfolgreiche Absolvierung der Übung. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende mindestens die Hälfte der gestellten Übungsaufgaben gelöst hat.

(4) Im dritten und vierten Fachsemester sind von allen Studierenden des Bachelorstudiengangs Biologie als Wahlpflichtmodule außerdem zwei Profilmodule im Fach Biologie zu absolvieren. Anstelle des einen Profilmoduls im Fach Biologie kann auch ein fachfremdes Profilmodul mit geeigneten Lehrveranstaltungen belegt werden. Die zu den Profilmodulen gehörigen Lehrveranstaltungen können Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika und Exkursionen sein. Das fachfremde Profilmodul kann aus den folgenden Fächern gewählt werden:

- Anthropologie
- Geologie
- Informatik
- Mathematik
- Pharmakologie und Toxikologie
- Physik
- Psychologie
- Umweltwissenschaften
- Wirtschaftswissenschaften.

Auf Antrag von Studierenden können vom Fachprüfungsausschuss weitere für den Bachelorstudiengang Biologie geeignete Fächer zugelassen werden.

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule: Profilmodule (12 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Profilmodul I	variabel	6	6	3	SL
Profilmodul II	variabel	6	6	4	SL

(5) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet ist von den Studierenden im fünften Fachsemester ein drittes Profilmodul entweder im Fach Biologie oder als fachfremdes Profilmodul aus dem in Absatz 4 aufgeführten Fächerangebot zu absolvieren.

Tabelle 4: Wahlpflichtmodul: Profilmodul (6 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-	Semester	Studienleistung/
-------	-----	-----	-------	----------	------------------

			Punkte		Prüfungsleistung
Profilmodul III	variabel	6	6	5	SL

Darüber hinaus sind im fünften und sechsten Fachsemester die in Tabelle 5 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Bereich Biologie – Vertiefung zu absolvieren. Das Pflichtmodul Statistik wird als Online-Kurs angeboten. Die Vertiefungsmodule können aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot gewählt werden. Die Prüfungsleistung in den Vertiefungsmodulen kann jeweils in einer Klausur, einer schriftlichen Ausarbeitung, einer mündlichen Prüfung oder einer mündlichen Präsentation bestehen oder in einer Kombination dieser Prüfungsleistungsarten. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden innerhalb des vorgesehenen Lehrangebots zwischen verschiedenen Prüfungsleistungsarten beziehungsweise Kombinationen von Prüfungsleistungsarten wählen können. Eines der drei Vertiefungsmodul, das Literaturseminar sowie das Projektmodul sind in dem Fachgebiet zu absolvieren, in dem auch die Bachelorarbeit angefertigt wird.

Tabelle 5: Pflichtmodul und Wahlpflichtmodule im Bereich Biologie – Vertiefung (32 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Statistik	O	–	6	5	SL
Vertiefungsmodul I	Ü + S	5	6	5	SL PL: variabel
Vertiefungsmodul II	Ü + S	5	6	5	SL PL: variabel
Vertiefungsmodul III	Ü + S	5	6	5	SL PL: variabel
Literaturseminar	S	2	2	6	SL
Projektmodul	Ü	5	6	6	SL

(6) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie sind im fünften und sechsten Fachsemester die in Tabelle 6 aufgeführten Module zu absolvieren. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen werden an der École Supérieure de Biotechnologie de Strasbourg der Université de Strasbourg abgehalten; dies gilt nicht für die Vorlesung im Modul Fundamentals of Biotechnology I und das Modul Practical I, die von der Universität Basel angeboten werden.

Tabelle 6: Pflichtmodule der Spezialisierung Biotechnologie (48 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fundamentals of Biotechnology I	V+ Ü		9	5	SL PL: Klausur
Humanities, Economy and Social Sciences I	V + Ü		6	5	SL PL: Klausur
Practical I	Ü		6	5	SL PL: Klausur
Structural, analytical and computational methods for biology I	V + Ü		9	5	SL PL: Klausur
Fundamentals of Biotechnology II	V + Ü		6	6	SL PL: Klausur
Humanities, Economy and Social Sciences II	V + Ü		2	6	SL PL: Klausur
Practical II	V + Ü		4	6	SL PL: Klausur
Structural, analytical and computational methods for biology II	V + Ü		6	6	SL PL: Klausur

(7) Die in den einzelnen Modulen des Bachelorstudiengangs Biologie belegbaren Lehrveranstaltungen, die für die Wahl der Profilmodule in Betracht kommenden Fächer sowie die an der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität vertretenen Fachgebiete, in denen die Wahlpflichtmodule im Bereich Biologie – Vertiefung absolviert und die Bachelorarbeit angefertigt werden können, sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt.

(8) Im Bachelorstudiengang Biologie sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 5 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in der Bearbeitung von Übungsblättern, in mündlichen Präsentationen oder in der Anfertigung von Herbarien bestehen.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen.

(2) Im Rahmen der Spezialisierung Biotechnologie im fünften und sechsten Fachsemester werden die Prüfungsaufgaben in mindestens zwei der drei in § 3 Absatz 2 genannten Sprachen gestellt. Die Prüfungsaufgaben sind von den Studierenden jeweils in einer der beiden für die Aufgabenstellung verwendeten Sprachen zu bearbeiten.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise im Rahmen der Spezialisierung Biotechnologie schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können im Rahmen der Spezialisierung Biotechnologie im fünften und sechsten Fachsemester zu absolvierende studienbegleitende Prüfungsleistungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden.

§ 8 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn durch die erfolgreiche Absolvierung von in § 4 Absatz 1 in Tabelle 1 aufgeführten Pflichtmodulen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens 12 ECTS-Punkte erworben wurden. Wurden die gemäß Satz 1 geforderten ECTS-Punkte nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erworben, so erlischt der Prüfungsanspruch für dieses Fach; dies gilt nicht, wenn der/die Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer darin mindestens 135 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer darin mindestens 168 ECTS-Punkte erworben hat, von denen mindestens 48 ECTS-Punkte auf die gemäß § 4 Absatz 6 zu absolvierenden Module entfallen.

§ 10 Bachelorarbeit und Präsentation der Bachelorarbeit

(1) Ergänzend zu den Bestimmungen des § 21 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gelten für den Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet die in den Absätzen 2 bis 5 getroffenen Regelungen zum Bachelormodul.

- (2) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten zu erstellen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ist die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Das Thema der Bachelorarbeit ist aus einem der an der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität vertretenen Fachgebiete zu wählen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Fachprüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten.
- (5) Die Bachelorarbeit wird ergänzt durch die Präsentation der Bachelorarbeit im Bachelorseminar, für die 3 ECTS-Punkte vergeben werden. Die Präsentation der Bachelorarbeit hat eine Gesamtdauer von etwa 30 Minuten und besteht aus einem etwa 15-minütigen Vortrag über die Ergebnisse der Bachelorarbeit sowie einer daran anschließenden Diskussion. Die Präsentation der Bachelorarbeit wird von dem Gutachter/der Gutachterin der Bachelorarbeit geleitet und bewertet. Voraussetzung für die Zulassung zur Präsentation der Bachelorarbeit ist das Bestehen der Bachelorarbeit.
- (6) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie gelten abweichend von den Bestimmungen des § 21 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung die in den Absätzen 7 bis 10 getroffenen Regelungen.
- (7) Im Bachelormodul ist im sechsten Fachsemester die Bachelorarbeit über ein Thema aus dem Gebiet der Biotechnologie anzufertigen. Die Bachelorarbeit hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Sie ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, der mit der Vergabe des Themas beginnt, und in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin in deutscher, französischer oder englischer Sprache zu erstellen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung in gedruckter Form sowie zusätzlich in elektronischer Form im vorgegebenen Dateiformat auf dem vorgegebenen Datenträgersystem beim Bureau Scolarité der École Supérieure de Biotechnologie de Strasbourg einzureichen.
- (9) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von drei Wochen von einem/einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Gutachter/Gutachterin zu bewerten.
- (10) Wurde die Bachelorarbeit mit weniger als 10 Punkten und damit als ungenügend bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden.

§ 11 Bildung der Modulnoten

- (1) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet wird bei der Bildung der Note für das Bachelormodul die Note der Bachelorarbeit mit sechs Siebteilen und die Note für die Präsentation der Bachelorarbeit mit einem Siebtel gewichtet.
- (2) Im Rahmen der Spezialisierung Biotechnologie im fünften und sechsten Fachsemester erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen und damit die Bildung der Modulnoten auf der Grundlage des französischen Notensystems anhand einer Notenskala von null bis zwanzig Punkten. Die Umrechnung in das deutsche Notensystem erfolgt gemäß der Umrechnungstabelle im Anhang zu diesen fachspezifischen Bestimmungen.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

- (1) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet oder mit Spezialisierung Biotechnologie errechnet sich die Gesamtnote der Bachelorprüfung als das nach ECTS-Punkten einfach gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.
- (2) Lauten alle Modulnoten jeweils „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 13 Prüfungsausschuss für die Spezialisierung Biotechnologie

- (1) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie wird gemäß den Statuten der École Supérieure de Biotechnologie de Strasbourg der Universität de Strasbourg ein Prüfungsausschuss (Jury) eingesetzt. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die für die Abnahme der studienbegleitenden Prüfungsleistungen verantwortlichen Dozenten/Dozentinnen.

(2) Der Prüfungsausschuss ist im Rahmen der Spezialisierungsphase im fünften und sechsten Fachsemester gemäß den Statuten der École Supérieure de Biotechnologie de Strasbourg für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung dieser Prüfungsordnung und entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie in Zweifelsfällen im Rahmen der Prüfungsabwicklung. Er ist für die Organisation der Bachelorprüfung verantwortlich und trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung.

§ 14 Spezialisierungszusatz Biotechnologie in den Abschlussdokumenten

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie wird in den Abschlussdokumenten die Bezeichnung des Studienfachs Biologie mit dem Zusatz „Spezialisierung Biotechnologie“ versehen.

Anhang

Umrechnungstabelle für die Umrechnung der französischen Noten in deutsche Noten im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie

Frankreich Punktzahl der Modulnote	Deutschland Modulnote
16,0 – 20,0	1
15,0 – 15,9	1,3
14,3 – 14,9	1,7
13,7 – 14,2	2,0
13,0 – 13,6	2,3
12,4 – 12,9	2,7
11,7 – 12,3	3,0
11,0 – 11,6	3,3
10,5 – 10,9	3,7
10,0 – 10,4	4,0
0 – 9,9	5,0

Embedded Systems Engineering

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Embedded Systems Engineering sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Embedded Systems Engineering hat einen Leistungsumfang von 172 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden 12 ECTS-Punkte im Hauptfach Embedded Systems Engineering erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

(2) Der Bachelorstudiengang Embedded Systems Engineering vermittelt Kenntnisse in Technologien der Mikrosystemtechnik und Methoden der Informatik. Aufbauend auf den Grundlagen der Mathematik, der Physik, der Informatik und der Mikrosystemtechnik bietet der Studiengang die Möglichkeit individueller Schwerpunktsetzung in verschiedenen Bereichen, wie etwa Technik für die Entwicklung und Nutzung von Hard- und Software, algorithmische Methoden für die Signalaufbereitung, Sensor- und Aktornetze sowie deren Einbindung in übergeordnete Systeme.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

§ 3 Mentoren/Mentorinnen

Jedem/Jeder Studierenden wird ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein Privatdozent/eine Privatdozentin oder ein erfahrener Akademischer Mitarbeiter/eine erfahrene Akademische Mitarbeiterin als Mentor/Mentorin zugeteilt.

§ 4 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Embedded Systems Engineering gliedert sich im Hauptfach Embedded Systems Engineering in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich sind alle in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 145 ECTS-Punkten zu absolvieren. Im Modul Proseminar Embedded Systems kann zwischen verschiedenen Proseminaren aus den Bereichen Informatik und Mikrosystemtechnik gewählt werden. Im Modul Bachelorprojekt Embedded Systems kann zwischen verschiedenen Projekten aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Angebot gewählt werden; die Art der Prüfungsleistung richtet sich nach der Themenstellung des jeweiligen Projekts.

Pflichtbereich (145 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Mathematik I für Studierende der Informatik und der Ingenieurwissenschaften	V + Ü	6	9	1	SL PL: Klausur
Einführung in die Programmierung	V + Ü	4	6	1	SL PL: Klausur
Mechanik	V + Ü	4	6	1	SL PL: Klausur
Mikrosystemtechnik – Prozesse und Bauelemente	V	4	6	1	PL: Klausur
System-Design-Projekt	Pr	2	3	1	SL
Einführung in die Elektrotechnik	V + Ü + prÜ	8	12	2	SL PL: Klausur
Mathematik II für Studierende der	V + Ü	6	9	2	SL

Ingenieurwissenschaften					PL: Klausur
Elektrodynamik und Optik	V + Ü	4	6	2	SL PL: Klausur
Technische Informatik	V + Ü	4	6	2	SL PL: Klausur
Betriebssysteme	V + Ü	4	6	3	SL PL: Klausur
Differentialgleichungen	V + Ü	4	6	3	SL PL: Klausur
Einführung in Embedded Systems	V + Ü	4	6	3	SL PL: Klausur
Elektronik – Bauelemente und analoge Schaltungen	V + prÜ	4	6	3	SL PL: Klausur
Elektronik – Digitale Schaltungen	V + prÜ	2	3	3	SL PL: Klausur
Optimierung	V + Ü	2	3	3	SL PL: Klausur
Algorithmen und Datenstrukturen	V + Ü	4	6	4	SL Klausur
Messtechnik	V + prÜ	4	6	4	SL PL: Klausur
Systemtheorie und Regelungstechnik	V + Ü	4	6	4	SL PL: Klausur
Fortgeschrittene Programmierung	V + Ü	4	6	4	SL
Praktikum Embedded Systems	prÜ	4	6	5	SL
Bachelorprojekt Embedded Systems	Projekt		6	5	SL PL: schriftliche Ausarbeitung oder Erstellung einer Software oder eines Demonstrators
Proseminar Embedded Systems	S	2	3	5	SL
Bachelormodul			12 1	6	PL: Bachelorarbeit PL: Kolloquium

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; prÜ = praktische Übung; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 27 ECTS-Punkte nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 zu absolvieren. Die Absolvierung der Wahlpflichtmodule ist für das fünfte und sechste Fachsemester vorgesehen.

(4) Im Bereich Informatik sind mindestens 12 und höchstens 18 ECTS-Punkte zu erwerben. Die im Bereich Informatik belegbaren Weiterführenden Vorlesungen und Spezialvorlesungen mit einem Leistungsumfang von jeweils 6 ECTS-Punkten sind im Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. Eine der beiden Weiterführenden Vorlesungen Rechnerarchitektur oder Softwaretechnik ist zu belegen. Die Prüfungsleistung der Weiterführenden Vorlesungen besteht jeweils in einer Klausur. Die Spezialvorlesungen können als Vorlesung mit Übung, Vorlesung mit Seminar oder Vorlesung mit Übung und Seminar angeboten werden; je nach inhaltlicher Ausgestaltung der einzelnen Spezialvorlesung können darin auch Studienleistungen zu erbringen sein. Die Prüfungsleistung der Spezialvorlesungen besteht jeweils entweder in einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung; es ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen des hierfür vorgesehenen Lehrangebots zwischen beiden Arten von Prüfungsleistungen wählen können.

(5) Im Bereich Mikrosystemtechnik sind mindestens 6 und höchstens 15 ECTS-Punkte zu erwerben. Die im Bereich Mikrosystemtechnik belegbaren Wahlpflichtmodule sind im Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. Die Module haben jeweils einen Leistungsumfang von 3 oder 6 ECTS-Punkten und werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen; es ist gewährleistet, dass die Studierenden zwischen verschiedenen Arten von Prüfungsleistungen wählen können.

(6) Im Wahlpflichtbereich können statt in den Bereichen Informatik (Absatz 4) und Mikrosystemtechnik (Absatz 5) bis zu 9 ECTS-Punkte auch im Rahmen eines Fachfremden Wahlpflichtmoduls durch die erfolgreiche Absolvierung geeigneter Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot anderer grundständiger Studiengänge der Albert-Ludwigs-Universität erworben werden. Die dafür zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt. Darüber hinaus kann der Fachprüfungsausschuss auf Antrag weitere geeignete Lehrveranstaltungen zulassen; der Antrag ist auf dem von der Technischen Fakultät hierfür vorgesehenen Antragsformular zu stellen. In dem Fachfremden Wahlpflichtmodul sind nur Studienleistungen zu erbringen. Es können nicht mehr Lehrveranstaltungen belegt werden, als für die Erreichung der im Fachfremden Wahlpflichtmodul erforderlichen ECTS-Punktzahl notwendig sind.

(7) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 5 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, der Bearbeitung von Übungsblättern, Referaten oder der Durchführung von Versuchen bestehen.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen. Praktische Prüfungsleistungen bestehen in der Durchführung von Versuchen und in der Erstellung von Demonstratoren oder Software.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene Prüfungsleistungen, die in einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung bestehen, ein zweites Mal wiederholt werden und eine ein drittes Mal.

(2) Im Wahlpflichtbereich kann der/die Studierende im Falle des Nichtbestehens einer studienbegleitenden Prüfungsleistung anstelle der Wiederholung dieser Prüfungsleistung einmalig auch ein anderes Modul belegen, in dem ebenfalls eine Prüfungsleistung zu erbringen ist. In diesem Fall wird der nicht bestandene Prüfungsversuch in dem ursprünglich gewählten Modul auf die Anzahl der in dem neu gewählten Modul zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche nicht angerechnet.

(3) Bis zu drei bestandene Prüfungsleistungen in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung, die innerhalb der ersten fünf Fachsemester spätestens zu dem nach dem Studienplan dafür vorgesehenen Termin erbracht wurden, können zum Zwecke der Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils im nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Gewertet wird jeweils die Prüfungsleistung mit der besseren Note.

§ 8 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitende Prüfungsleistung im Modul Mikrosystemtechnik – Prozesse und Bauelemente erbracht wurde.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Embedded Systems Engineering mindestens 110 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. In Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Prüfungsamt einzureichen.
- (4) Den Bestimmungen des § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend ist die Bachelorarbeit von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten.
- (5) Die Bachelorarbeit wird ergänzt durch ein etwa 60-minütiges Kolloquium, das nach Wahl des/der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt wird. Das Kolloquium wird in der Regel von dem Betreuer/der Betreuerin der Bachelorarbeit geleitet und bewertet und besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag des/der Studierenden über die Ergebnisse der Bachelorarbeit und einer daran anschließenden Diskussion. Voraussetzung für die Durchführung des Kolloquiums ist die Einreichung der Bachelorarbeit beim Fachprüfungsausschuss. Das Kolloquium hat einen Leistungsumfang von einem ECTS-Punkt.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten, wobei die Note des Bachelormoduls doppelt und die übrigen Modulnoten jeweils einfach gewichtet werden.
- (2) Lauten alle Modulnoten jeweils „sehr gut“ – 1,3 oder besser – oder beträgt die Gesamtnote der Bachelorprüfung 1,0, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

Geographie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Geographie sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Geographie hat einen Leistungsumfang von 170 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden 10 ECTS-Punkte im Hauptfach Geographie erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

(2) Der Bachelorstudiengang Geographie vermittelt fachwissenschaftliche und methodische Grundlagen in allen Fachbereichen der allgemeinen Humangeographie und der allgemeinen Physischen Geographie. Die Studierenden werden mit exemplarischen aktuellen Fragestellungen der Geographie vertraut gemacht, die für eine spätere berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der angewandten Geographie ebenso relevant sind wie für weiterführende forschungs- oder anwendungsorientierte Masterstudiengänge. Im Wahlbereich haben die Studierenden die Möglichkeit der individuellen Schwerpunktsetzung in verschiedenen naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebieten. Neben den vielfältigen fachwissenschaftlichen Kompetenzen vermittelt der Studiengang wichtige Schlüsselqualifikationen – etwa in den Bereichen Präsentationstechnik, Datenverarbeitung, Programmierung oder Geländearbeit –, die anschließend auch in der beruflichen Praxis eingesetzt werden können.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Einzelne der frei wählbaren Module oder Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können ganz oder teilweise auch in englischer oder französischer Sprache abgehalten werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Geographie gliedert sich im Hauptfach Geographie in den Pflichtbereich Geographie, den Wahlpflichtbereich Geographie und den Bereich Interdisziplinarität und individuelle Vertiefung. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Pflichtbereich Geographie sind alle nachfolgend in der Tabelle aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von 110 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 3 und 4 zu absolvieren.

Pflichtbereich Geographie (110 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Atmosphäre und Hydrosphäre	V	4	5	1	PL: Klausur
Bevölkerungs- und Sozialgeographie	V + Ü	4	5	1	SL PL: Klausur
Biogeographie	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur
Einführung in die Geographie und deren Arbeitsweisen	S + Ex	4	5	1	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur
Geomorphologie	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur
Einführung in die Geomatik	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Klimageographie	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Umwelt- und Planungsrecht	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Wirtschaftsgeographie	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur

Geographien von Entwicklung	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Geographische Informationssysteme	V + Ü	4	5	3	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Statistik	V + Ü	4	5	3	PL: schriftliche Ausarbeitung
Empirische Methoden der Humangeographie	Ü	4	5	4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Geländemethoden der Physischen Geographie	Ü	4	5	4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Große Geländeübung	Ü	5	5	4	SL
Landschaftszonen	V	2	5	4	PL: Klausur
Berufspraktikum	Pr		13	6	SL
Bachelormodul			12	6	PL: Bachelorarbeit

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ex = Exkursion; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Modul Berufspraktikum ist eine berufspraktische Tätigkeit mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 320 Arbeitsstunden bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung in Deutschland oder im Ausland zu absolvieren. Das Berufspraktikum, das einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs bieten soll, kann entweder zusammenhängend oder aufgeteilt auf zwei jeweils mindestens vierwöchige Praxisphasen abgeleistet werden. Vor der Ableistung des Berufspraktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben. Die Einzelheiten zur Durchführung des Berufspraktikums regelt der Fachprüfungsausschuss; er kann die Genehmigung von Berufspraktika auf die Fachstudienberatung übertragen.

(4) Die Voraussetzungen und Inhalte des Bachelormoduls sind in §§ 8 und 9 näher geregelt.

(5) Im Wahlpflichtbereich Geographie, dessen Absolvierung für das vierte bis sechste Fachsemester vorgesehen ist, sind insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben. Die Module mit einem Leistungsumfang von jeweils 5 ECTS-Punkten können aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot gewählt werden. Aus den beiden Bereichen Humangeographie und Physische Geographie ist jeweils mindestens ein Modul zu wählen. Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen; je nach Ausgestaltung der zugehörigen Lehrveranstaltungen können in den angebotenen Modulen zusätzlich auch Studienleistungen zu erbringen sein. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden zwischen verschiedenen Arten von Prüfungsleistungen wählen können.

(6) Im Bereich Interdisziplinarität und individuelle Vertiefung, dessen Absolvierung für das zweite bis fünfte Semester vorgesehen ist, sind insgesamt 40 ECTS-Punkte zu erwerben. Die belegbaren Module beziehungsweise als Module geltenden separaten Lehrveranstaltungen können aus allen anderen Bachelorstudiengängen der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen sowie aus grundständigen Studiengängen der Albert-Ludwigs-Universität in folgenden Fächern gewählt werden:

- Betriebswirtschaftslehre
- Biologie
- Chemie
- Ethnologie
- Geschichte
- Informatik
- Mathematik
- Physik
- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Rechtswissenschaft
- Volkswirtschaftslehre.

Darüber hinaus können im Modulhandbuch geeignete Module oder Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot weiterer Studiengänge der Albert-Ludwigs-Universität oder der Eucor-Partnerhochschulen für den Bereich Interdisziplinarität und individuelle Vertiefung ausgewiesen werden; über die Geeignetheit entscheidet der Fachprüfungsausschuss in Abstimmung mit dem jeweiligen Fach. Art und Umfang der zu

erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden von derjenigen Fakultät oder Hochschule festgelegt, die die betreffende Lehrveranstaltung anbietet. Höchstens 15 ECTS-Punkte können auch durch die Absolvierung von Modulen aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot im Fach Geographie erworben werden. Mindestens 20 der insgesamt geforderten 40 ECTS-Punkte müssen auf mindestens drei Module entfallen, in denen eine Prüfungsleistung zu erbringen ist. Im Bereich Interdisziplinarität und individuelle Vertiefung können nicht mehr Module absolviert werden, als für die Erreichung der gemäß Satz 1 geforderten ECTS-Punktzahl notwendig sind.

(7) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, Protokollen, Referaten oder Übungsaufgaben bestehen.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene Prüfungsleistungen in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 7 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in zwei der sechs Module Bevölkerungs- und Sozialgeographie, Biogeographie, Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes, Geomorphologie, Klimageographie oder Wirtschaftsgeographie die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 8 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Geographie eingeschrieben ist und darin mindestens 100 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. In Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Bei daten- oder softwarebezogenen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und Programmcodes verlangt werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

- (1) Aus den Noten der gemäß § 3 Absatz 2 und 5 im Pflichtbereich sowie im Wahlpflichtbereich Geographie zu absolvierenden Module wird eine Note für das Hauptfach gebildet. Diese Hauptfachnote ergibt sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.
- (2) Für die gemäß § 3 Absatz 6 im Bereich Interdisziplinarität und individuelle Vertiefung zu absolvierenden Module wird aus den Modulnoten eine Wahlbereichsnote gebildet. Die Wahlbereichsnote ergibt sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.
- (3) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung geht die gemäß Absatz 1 gebildete Hauptfachnote mit fünf Sechsteln ein und die gemäß Absatz 2 gebildete Wahlbereichsnote mit einem Sechstel.

§ 11 Fachprüfungsausschuss

Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 7 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge zuständig.

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Informatik sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Informatik hat einen Leistungsumfang von 172 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden 12 ECTS-Punkte im Hauptfach Informatik erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

(2) Der Bachelorstudiengang Informatik vermittelt in den ersten vier Fachsemestern die theoretischen und praktischen Grundlagen der Informatik. Die erworbenen Kenntnisse werden ab dem dritten Fachsemester in Weiterführenden Vorlesungen zu Kernthemen der Informatik vertieft. Im fünften und sechsten Fachsemester können die Studierenden aus einem großen Angebot an Spezialvorlesungen, Projekten und Seminaren aus dem Bereich der Informatik wählen und dabei individuelle Schwerpunkte setzen. Das Studienprogramm wird ergänzt durch eine Auswahl an Lehrveranstaltungen aus anderen grundständigen Studiengängen der Universität. Neben dem Fachwissen werden den Studierenden Schlüsselqualifikationen vermittelt, die anschließend auch in der beruflichen Praxis eingesetzt werden können.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

§ 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Informatik gliedert sich im Hauptfach Informatik in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich sind alle in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 118 ECTS-Punkten zu absolvieren. In den Modulen Proseminar Informatik und Seminar Informatik kann jeweils zwischen verschiedenen Proseminaren beziehungsweise Seminaren gewählt werden. Im Modul Bachelorprojekt Informatik kann zwischen verschiedenen Projekten aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Angebot gewählt werden; die Art der Prüfungsleistung richtet sich nach der Themenstellung des jeweiligen Projekts.

Pflichtbereich (118 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Mathematik I für Studierende der Informatik und der Ingenieurwissenschaften	V + Ü	6	9	1	SL PL: Klausur
Einführung in die Programmierung	V + Ü	4	6	1	SL PL: Klausur
Rechnernetze	V + Ü	4	6	1	SL PL: Klausur
System-Design-Projekt	Pr	2	3	1	SL
Mathematik II für Studierende der Informatik	V + Ü	6	9	2	SL PL: Klausur
Algorithmen und Datenstrukturen	V + Ü	4	6	2	SL PL: Klausur
Technische Informatik	V + Ü	4	6	2	SL PL: Klausur
Fortgeschrittene Programmierung	V + Ü	4	6	2	SL
Betriebssysteme	V + Ü	4	6	3	SL PL: Klausur

Logik für Studierende der Informatik	V + Ü	4	6	3	SL PL: Klausur
Software-Praktikum	Pr	4	6	3	SL
Optimierung	V + Ü	2	3	3	SL PL: Klausur
Proseminar Informatik	S	2	3	3	SL
Stochastik für Studierende der Informatik	V + Ü	4	6	4	SL PL: Klausur
Theoretische Informatik	V + Ü	4	6	4	SL PL: Klausur
Hardware-Praktikum	V + prÜ	4	6	4	SL
Graphentheorie	V + Ü	2	3	4	SL PL: Klausur
Bachelorprojekt Informatik	Projekt		6	5	SL PL: schriftliche Ausarbeitung oder Erstellung einer Software oder eines Demonstrators
Seminar Informatik	S	2	3	6	SL PL: mündliche Präsentation
Bachelormodul			12 1	6	PL: Bachelorarbeit PL: Kolloquium

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; prÜ = praktische Übung; Ü = Übung; S = Seminar; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich sind durch die Absolvierung von Weiterführenden Vorlesungen, Spezialvorlesungen und Fachfremden Wahlpflichtmodulen insgesamt 54 ECTS-Punkte zu erwerben. Die Absolvierung der Module des Wahlpflichtbereichs ist für das vierte bis sechste Fachsemester vorgesehen.

(4) Es sind fünf Weiterführende Vorlesungen aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot des Instituts für Informatik zu absolvieren. Die Weiterführenden Vorlesungen, deren Prüfungsleistung jeweils in einer Klausur besteht, haben jeweils einen Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten. Außerdem ist eine Spezialvorlesung mit einem Leistungsumfang von jeweils 6 ECTS-Punkten aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot des Instituts für Informatik zu absolvieren. Die Spezialvorlesungen können als Vorlesung mit Übung, Vorlesung mit Seminar oder Vorlesung mit Übung und Seminar angeboten werden; je nach inhaltlicher Ausgestaltung der einzelnen Spezialvorlesung können darin auch Studienleistungen zu erbringen sein. Die Prüfungsleistung der Spezialvorlesungen besteht jeweils entweder in einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung; es ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen des Lehrangebots zwischen beiden Arten von Prüfungsleistungen wählen können. Anstelle einer der fünf Weiterführenden Vorlesungen kann auch eine zweite Spezialvorlesung absolviert werden.

(5) Im Bereich Fachfremde Wahlpflichtmodule sind 18 ECTS-Punkte zu erwerben; es können nicht mehr Module absolviert werden, als für die Erreichung der geforderten ECTS-Punktzahl erforderlich sind. Die Fachfremden Wahlpflichtmodule können aus dem im Modulhandbuch aufgeführten Lehrangebot anderer grundständiger Studiengänge der Albert-Ludwigs-Universität gewählt werden. Darüber hinaus kann der Fachprüfungsausschuss auf Antrag weitere geeignete Lehrveranstaltungen oder Module zulassen; der Antrag ist auf dem von der Technischen Fakultät hierfür vorgesehenen Antragsformular zu stellen. In den Fachfremden Wahlpflichtmodulen sind nur Studienleistungen zu erbringen.

(6) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, der Bearbeitung von Übungsblättern, Referaten oder der Erstellung von Software oder Demonstratoren bestehen.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen. Praktische Prüfungsleistungen bestehen in der Durchführung von Versuchen und in der Erstellung von Software oder Demonstratoren.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene Prüfungsleistungen, die in einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung bestehen, ein zweites Mal wiederholt werden und eine ein drittes Mal.

(2) Im Wahlpflichtbereich kann der/die Studierende im Falle des Nichtbestehens einer studienbegleitenden Prüfungsleistung anstelle der Wiederholung dieser Prüfungsleistung einmalig auch ein anderes Modul belegen, in dem ebenfalls eine Prüfungsleistung zu erbringen ist. In diesem Fall wird der nicht bestandene Prüfungsversuch in dem ursprünglich gewählten Modul auf die Anzahl der in dem neu gewählten Modul zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche nicht angerechnet.

(3) Bis zu drei bestandene Prüfungsleistungen in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung, die innerhalb der ersten fünf Fachsemester spätestens zu dem nach dem Studienplan dafür vorgesehenen Termin erbracht wurden, können zum Zwecke der Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils im nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Gewertet wird jeweils die Prüfungsleistung mit der besseren Note.

§ 7 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitende Prüfungsleistung im Modul Einführung in die Programmierung erbracht wurde.

§ 8 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Informatik mindestens 110 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. In Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Prüfungsamt einzureichen.

(4) Den Bestimmungen des § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend ist die Bachelorarbeit von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten.

(5) Die Bachelorarbeit wird ergänzt durch ein etwa 60-minütiges Kolloquium, das nach Wahl des/der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt wird. Das Kolloquium wird in der Regel von dem Betreuer/der Betreuerin der Bachelorarbeit geleitet und bewertet und besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag des/der Studierenden über die Ergebnisse der Bachelorarbeit und einer daran anschließenden Diskussion. Voraussetzung für die Durchführung des Kolloquiums ist die Einreichung der

Bachelorarbeit beim Fachprüfungsausschuss. Das Kolloquium hat einen Leistungsumfang von einem ECTS-Punkt.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten, wobei die Note des Bachelormoduls doppelt und die übrigen Modulnoten jeweils einfach gewichtet werden.
- (2) Lauten alle Modulnoten jeweils „sehr gut“ – 1,3 oder besser – oder beträgt die Gesamtnote der Bachelorprüfung 1,0, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

Mathematik

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Mathematik sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Mathematik hat einen Leistungsumfang von mindestens 164 ECTS-Punkten. Hiervon entfallen mindestens 132 ECTS-Punkte auf den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich Mathematik, 15 bis 22 ECTS-Punkte auf den Bereich Anwendungsfach und höchstens 20 ECTS-Punkte auf den Bereich Wahlmodule. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen mindestens 20 und höchstens 28 ECTS-Punkte; hiervon werden 12 ECTS-Punkte im Hauptfach Mathematik erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

(2) Der Bachelorstudiengang Mathematik vermittelt die theoretischen und praktischen Grundlagen für das Verständnis höherer Mathematik, lehrt ihre Begrifflichkeiten, Denkweisen und Methoden und gibt Einblicke in die Anwendungsgebiete der Mathematik. Aufbauend auf den Grundvorlesungen in Linearer Algebra und Analysis führt der Studiengang in verschiedene Teilgebiete der Reinen und der Angewandten Mathematik sowie in Anwendungsbereiche der Mathematik ein. In den höheren Semestern haben die Studierenden die Möglichkeit, individuelle Studienschwerpunkte zu setzen.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne der frei wählbaren Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können ganz oder teilweise auch in englischer oder französischer Sprache abgehalten werden.

(2) Mit Zustimmung des Prüfers/der Prüferin können mündliche Prüfungen auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und insbesondere die fachkundige Bewertung der Prüfungsleistung gewährleistet ist.

§ 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Mathematik gliedert sich im Hauptfach Mathematik in den Pflichtbereich Mathematik, den Wahlpflichtbereich Mathematik, den Bereich Anwendungsfach und den Bereich Wahlmodule. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich Mathematik sind alle in Tabelle 1 aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 bis 5 zu absolvieren. In der Lehrveranstaltung Lineare Algebra I im Modul Lineare Algebra und in der Lehrveranstaltung Analysis I im Modul Analysis I+II ist als Studienleistung jeweils eine Klausur zu absolvieren; diese beiden Klausuren müssen spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden sein. Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung im Modul Lineare Algebra sind die bestandene Klausur in der Lehrveranstaltung Lineare Algebra I und die erfolgreiche Absolvierung der Übung in der Lehrveranstaltung Lineare Algebra II. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende regelmäßig daran teilgenommen hat und mindestens fünfzig Prozent der insgesamt für die Bearbeitung der in der Übung ausgegebenen Übungsblätter vergebenen Punkte erreicht hat; die Übungsblätter werden in der Regel wöchentlich ausgegeben und sollen sich hinsichtlich der je Übungsblatt erreichbaren Punktzahl nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung im Modul Analysis I+II sind die bestandene Klausur in der Lehrveranstaltung Analysis I und die erfolgreiche Absolvierung der Übung in der Lehrveranstaltung Analysis II; Satz 4 gilt entsprechend.

Tabelle 1: Pflichtbereich Mathematik (75 ECTS-Punkte)

Pflichtmodul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Lineare Algebra (18 ECTS-Punkte)					
Lineare Algebra I	V + Ü	6	9	1	SL PL: mündliche Prüfung
Lineare Algebra II	V + Ü	6	9	2	
Analysis I+II (18 ECTS-Punkte)					

Analysis I	V + Ü	6	9	1	SL PL: mündliche Prüfung
Analysis II	V + Ü	6	9	2	
Analysis III (9 ECTS-Punkte)					
Analysis III	V + Ü	6	9	3	SL PL: Klausur
Stochastik I (5 ECTS-Punkte)					
Stochastik I	V + Ü	3	5	3	SL PL: Klausur
Numerik (12 ECTS-Punkte)					
Numerik I	V + Ü	3	4,5	3	SL PL: Klausur
Numerik II	V + Ü	3	4,5	4	
Praktische Übung Numerik	prÜ	2	3	3 und 4	
Bachelormodul (13 ECTS-Punkte)					
Bachelorarbeit			12	6	PL: Bachelorarbeit
Präsentation der Bachelorarbeit			1	6	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; prÜ = praktische Übung; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich Mathematik sind aus dem Lehrangebot des Mathematischen Instituts die in Tabelle 2 aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 bis 6 zu absolvieren. Im Wahlpflichtbereich Mathematik sind ein Mathematisches Proseminar und ein Mathematisches Seminar zu absolvieren. Außerdem sind in den Modulen Vorlesung mit Übung A, Vorlesung mit Übung B und Vorlesung mit Übung C mindestens drei Vorlesungen mit Übung zu absolvieren, von denen mindestens eine aus dem Bereich der Reinen Mathematik oder der Mathematischen Logik stammen muss. Wird dabei die Vorlesung mit Übung aus dem Lehrangebot der Bachelorstudiengänge Mathematik gewählt, besteht die Prüfungsleistung in einer Klausur, wird sie aus dem Lehrangebot der Masterstudiengänge Mathematik gewählt, besteht die Prüfungsleistung in einer mündlichen Prüfung. Durch die Absolvierung von mindestens drei Wahlpflichtmodulen Mathematik sind mindestens 21 ECTS-Punkte zu erwerben. Darüber hinaus können im Wahlpflichtbereich Mathematik weitere Wahlpflichtmodule Mathematik mit einem Leistungsumfang von insgesamt 25 ECTS-Punkten absolviert werden. Ausgeschlossen ist hierbei die Absolvierung weiterer Mathematischer Proseminare sowie von Lehrveranstaltungen aus der Mathematik, die aus dem Lehrangebot für den Bereich Wahlmodule stammen oder speziell für Studierende anderer Fächer angeboten werden. In jedem Wahlpflichtmodul Mathematik ist neben Studienleistungen eine Prüfungsleistung zu erbringen. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen des für die Wahlpflichtmodule Mathematik vorgesehenen Lehrangebots zwischen den verschiedenen Prüfungsleistungsarten wählen können.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich Mathematik (57–82 ECTS-Punkte)

Wahlpflichtmodul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Mathematisches Proseminar	S	2	3	3 oder 4	SL PL: mündliche Präsentation
Mathematisches Seminar	S	2	6	5 oder 6	SL PL: mündliche Präsentation
Vorlesung mit Übung A	V + Ü	6	9	3 bis 6	SL PL: Klausur oder mündliche Prüfung
Vorlesung mit Übung B	V + Ü	6	9	3 bis 6	SL PL: Klausur oder

					mündliche Prüfung
Vorlesung mit Übung C	V + Ü	6	9	3 bis 6	SL PL: Klausur oder mündliche Prüfung
Wahlpflichtmodule Mathematik	variabel	variabel	21–36	2 bis 6	SL PL: Klausur, mündliche Prüfung oder mündliche Präsentation

(4) Im Bereich Anwendungsfach sind Module mit einem Leistungsumfang von mindestens 15 und höchstens 22 ECTS-Punkten in einem der in Tabelle 3 aufgeführten Anwendungsfächer nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 5 zu absolvieren. Auf Antrag kann der Fachprüfungsausschuss weitere Fächer, die inhaltliche Bezüge zur Mathematik haben oder in denen mathematische Methoden angewandt werden, als Anwendungsfächer zulassen, sofern ein geeignetes Studienprogramm mit einem Leistungsumfang von 15 bis 22 ECTS-Punkten vorgelegt wird, welches mindestens zwei Prüfungsleistungen umfasst. Der/Die Studierende legt das gewählte Anwendungsfach durch Anmeldung beim Prüfungsamt verbindlich fest. Art und Umfang der in den belegbaren Modulen der Anwendungsfächer zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden von derjenigen Fakultät festgelegt, welche die zugehörigen Lehrveranstaltungen anbietet.

Tabelle 3: Bereich Anwendungsfach (15–22 ECTS-Punkte)

Wahlpflichtmodul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Anwendungsfach Physik (20 ECTS-Punkte)					
Experimentalphysik A	V + Ü	12	16	1 und 2	SL PL: mündliche Prüfung
Physiklabor für Naturwissenschaftler und Naturwissenschaftlerinnen	V + Pr	3	4	3	PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Prüfung und praktische Leistung
Anwendungsfach Informatik (18 ECTS-Punkte)					
Einführung in die Programmierung	V + Ü	4	6	1	SL PL: Klausur
Rechnernetze	V + Ü	4	6	1	SL PL: Klausur
Algorithmen und Datenstrukturen	V + Ü	4	6	2	SL PL: Klausur
Fortgeschrittene Programmierung	V + Ü	4	6	2	SL
Technische Informatik	V + Ü	4	6	2	SL PL: Klausur
Betriebssysteme	V + Ü	4	6	3	SL PL: Klausur
Software-Praktikum	Pr	4	6	3	SL
Anwendungsfach Betriebswirtschaftslehre (18 ECTS-Punkte)					
Unternehmenstheorie	V + Ü	4	6	1	PL: Klausur
Investition und Finanzierung	V + Ü	4	6	2	PL: Klausur
Produktion und Absatz	V + Ü	4	6	3	PL: Klausur
Unternehmensrechnung	V + Ü	4	6	4	PL: Klausur
Anwendungsfach Volkswirtschaftslehre (20–22 ECTS-Punkte)					
Einführung in die	V	2	4	1	SL

Volkswirtschaftslehre					
Mikroökonomik I	V + Ü	2	4	1	PL: Klausur
Mikroökonomik II	V + Ü	6	8	2	PL: Klausur
Makroökonomik I	V + Ü	4	6	3	PL: Klausur
Makroökonomik II	V + Ü	4	6	4	PL: Klausur
Anwendungsfach Biologie (20–22 ECTS-Punkte)					
Zellbiologie	V + Ü	5	6	1	SL PL: Klausur
Botanik und Evolution der Pflanzen	V + Ü	7	8	2 oder 4	SL PL: Klausur
Entwicklungsbiologie	V + Ü	7,5	8	2 oder 4	SL PL: Klausur
Mikrobiologie, Immunbiologie und Biochemie	V + Ü	7	8	2 oder 4	SL PL: Klausur
Ökologie	V + Ü	7	8	2 oder 4	SL PL: Klausur
Genetik und Molekularbiologie	V + Ü	5	6	3	SL PL: Klausur
Pflanzenphysiologie	V + Ü	4	4	3	SL PL: Klausur
Tierphysiologie	V + Ü	4	4	3	SL PL: Klausur
Zoologie und Evolution der Tiere	V + Ü	7,5	8	3	SL PL: Klausur

(5) Im Anwendungsfach Physik sind die beiden in Tabelle 3 hierfür aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Im Anwendungsfach Informatik sind nach Wahl des/der Studierenden drei der in Tabelle 3 hierfür aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten zu absolvieren; es sind mindestens zwei Module zu absolvieren, in denen eine Prüfungsleistung zu erbringen ist. Im Anwendungsfach Betriebswirtschaftslehre sind drei der in Tabelle 3 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten zu absolvieren. Im Anwendungsfach Volkswirtschaftslehre sind mindestens drei der in Tabelle 3 hierfür aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 oder 22 ECTS-Punkten zu absolvieren; die Module Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomik I können nur gemeinsam belegt werden. Im Anwendungsfach Biologie sind nach Wahl des/der Studierenden drei oder vier der in Tabelle 3 hierfür aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 20 und höchstens 22 ECTS-Punkten zu absolvieren. Im Rahmen der Anwendungsfächer gelten im Hinblick auf besondere Vorgaben zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie auf Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen gegebenenfalls die entsprechenden Regelungen der betreffenden fachspezifischen Bestimmungen der Bachelor of Science-Studiengänge Physik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management), Volkswirtschaftslehre und Biologie in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Darüber hinaus können im Bereich Wahlmodule, in dem nur Studienleistungen zu erbringen sind, Module oder Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt höchstens 20 ECTS-Punkten aus folgendem Angebot absolviert werden:

1. Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Mathematischen Instituts, in denen keine Prüfungsleistungen zu erbringen sind (insbesondere praktische Übungen und Propädeutika); ausgeschlossen sind dabei Lehrveranstaltungen, die speziell für Studierende anderer Fächer angeboten werden;
2. Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot von Studiengängen anderer Fakultäten beziehungsweise des Physikalischen Instituts im Rahmen der jeweiligen Aufnahmekapazität.

Im Rahmen des Lehrangebots gemäß Satz 1 Nr. 2 grundsätzlich nicht belegbar sind Lehrveranstaltungen mit überwiegend mathematischem oder formallogischem Inhalt, Lehrveranstaltungen, deren Inhalt sich

mit dem Studieninhalt von im Rahmen des gewählten Anwendungsfachs absolvierten oder zu absolvierenden Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen signifikant überschneidet, sowie Sprachkurse.

(7) Zusätzlich sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von mindestens 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Studienleistungen

(1) Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren oder in der Bearbeitung von Übungsblättern bestehen.

(2) Die Klausuren in der Lehrveranstaltung Lineare Algebra I im Modul Lineare Algebra und in der Lehrveranstaltung Analysis I im Modul Analysis dienen der Feststellung der grundsätzlichen Eignung des/der Studierenden für den Bachelorstudiengang Mathematik. Sind sie nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Mathematik, es sei denn, der/die Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten; hierüber entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen. Praktische Prüfungsleistungen können beispielsweise in der Durchführung von Experimenten oder Computersimulationen bestehen.

(2) Abweichend von § 8 Absatz 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung können die mündlichen Prüfungen in den Modulen Lineare Algebra und Analysis von allen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Private dozentinnen des Mathematischen Instituts abgenommen werden. Die Prüfer/Prüferinnen werden den Prüflingen vom Prüfungsamt zugeteilt.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können im Pflichtbereich Mathematik (§ 3 Absatz 2) die Prüfungsleistungen in den Modulen Stochastik I und Numerik sowie im Wahlpflichtbereich Mathematik (§ 3 Absatz 3) alle Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Prüfungsleistungen in den Modulen Mathematisches Proseminar und Mathematisches Seminar im Falle ihres Nichtbestehens ein zweites Mal wiederholt werden. Im Wahlpflichtbereich Mathematik kann in höchstens zwei Modulen nach eigener Wahl anstelle einer Wiederholung der nicht bestanden Prüfungsleistung jeweils auch ein anderes Modul aus dem Wahlpflichtbereich Mathematik belegt werden. Wird auch in dem neu gewählten Modul die Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden. Im gewählten Anwendungsfach (§ 3 Absatz 4) kann der/die Studierende höchstens eine nicht bestandene Prüfungsleistung zweimal wiederholen. Anstelle der zweiten Wiederholung kann er/sie auch ein anderes Anwendungsfach wählen. In dem neu gewählten Anwendungsfach kann höchstens eine nicht bestandene Prüfungsleistung zweimal wiederholt werden. Wird ein neues Anwendungsfach gewählt, sind alle dafür vorgesehenen Module zu absolvieren und alle geforderten Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Mathematik im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich Mathematik insgesamt mindestens 80 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten.

- (2) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Fachprüfungsausschuss einzureichen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten.
- (4) Die Bachelorarbeit wird ergänzt durch einen etwa 30-minütigen Vortrag über das Thema der Bachelorarbeit. Der Vortrag ist eine Studienleistung und hat einen Leistungsumfang von einem ECTS-Punkt.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten. Mit Ausnahme der in Satz 3 genannten Module entspricht dabei das Gewicht der einzelnen Module der Anzahl der auf diese jeweils entfallenden ECTS-Punkte. Das Gewicht des Moduls Numerik entspricht 9 ECTS-Punkten, das des Moduls Mathematisches Proseminar 6 ECTS-Punkten und das des Bachelormoduls 12 ECTS-Punkten.

Mikrosystemtechnik

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Mikrosystemtechnik sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Mikrosystemtechnik hat einen Leistungsumfang von 172 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden 12 ECTS-Punkte im Hauptfach Mikrosystemtechnik erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

(2) Der Bachelorstudiengang Mikrosystemtechnik vermittelt Kenntnisse in den Technologien und Anwendungen der Mikrosystemtechnik. Aufbauend auf den Grundlagen der Mathematik, der Physik, der Chemie und der Ingenieurwissenschaften führt der Studiengang in die für die Mikrosystemtechnik relevanten Prozesse, Materialien und Bauelemente ein und bringt die Studierenden in Kontakt mit aktuellen Entwicklungen in der Forschung. Neben dem Fachwissen werden den Studierenden Schlüsselqualifikationen vermittelt, die anschließend auch in der beruflichen Praxis eingesetzt werden können.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Mentoren/Mentorinnen

Jedem/Jeder Studierenden wird ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein Privatdozent/eine Privatdozentin oder ein erfahrener Akademischer Mitarbeiter/eine erfahrene Akademische Mitarbeiterin als Mentor/Mentorin zugeteilt.

§ 4 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Mikrosystemtechnik gliedert sich im Hauptfach Mikrosystemtechnik in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich sind alle in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 154 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Pflichtbereich (154 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Mathematik I für Studierende der Informatik und der Ingenieurwissenschaften	V + Ü	6	9	1	SL PL: Klausur
Einführung in die Programmierung	V + Ü	4	6	1	SL PL: Klausur
Mechanik	V + Ü	4	6	1	SL PL: Klausur
Mikrosystemtechnik – Prozesse und Bauelemente	V	4	6	1	PL: Klausur
System-Design-Projekt	Pr	2	3	1	SL
Einführung in die Elektrotechnik	V + Ü + prÜ	8	12	2	SL PL: Klausur
Mathematik II für Studierende der Ingenieurwissenschaften	V + Ü	6	9	2	SL PL: Klausur
Elektrodynamik und Optik	V + Ü	4	6	2	SL PL: Klausur
Reinraumlaborkurs	prÜ	4	3	2	SL

Differentialgleichungen	V + Ü	4	6	3	SL PL: Klausur
Elektronik – Bauelemente und analoge Schaltungen	V + prÜ	4	6	3	SL PL: Klausur
Festkörperphysik	V + Ü	4	6	3	SL PL: Klausur
Physikalische Chemie	V + Ü	5	6	3	SL PL: Klausur
Allgemeine und Anorganische Chemie	V + Ü	6	6	3	SL
Elektronik – Digitale Schaltungen	V + prÜ	2	3	3	SL PL: Klausur
Halbleiterphysik	V + Ü	4	6	4	SL PL: Klausur
Messtechnik	V + prÜ	4	6	4	SL PL: Klausur
Systemtheorie und Regelungstechnik	V + Ü	4	6	4	SL PL: Klausur
Technische Mechanik – Statik	V + Ü	4	6	4	SL PL: Klausur
Werkstoffwissenschaft	V + Ü	4	6	4	SL PL: Klausur
Konstruktionsmethodik	V + prÜ	4	6	5	SL
Simulationstechniken	V + Ü	5	6	5	SL
Sensoren und Aktoren	V	2	3	5	PL: Klausur
Seminar Mikrosystemtechnik	S	2	3	6	SL PL: mündliche Präsentation
Bachelormodul			12 1	6	PL: Bachelorarbeit PL: Kolloquium

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; prÜ = praktische Übung; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich, dessen Module für das fünfte und sechste Fachsemester vorgesehen sind, sind insgesamt 18 ECTS-Punkte zu erwerben. Davon müssen mindestens 12 ECTS-Punkte auf den Bereich Mikrosystemtechnik entfallen; es können nicht mehr Module absolviert werden, als für die Erreichung der erforderlichen ECTS-Punktzahl notwendig sind. Die im Bereich Mikrosystemtechnik belegbaren Wahlpflichtmodule sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. Die Module haben jeweils einen Leistungsumfang von 3 oder 6 ECTS-Punkten und werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen; es ist gewährleistet, dass die Studierenden zwischen verschiedenen Arten von Prüfungsleistungen wählen können.

(4) Im Wahlpflichtbereich können bis zu 6 ECTS-Punkte im Rahmen eines Fachfremden Wahlpflichtmoduls durch die erfolgreiche Absolvierung geeigneter Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot anderer grundständiger Studiengänge der Albert-Ludwigs-Universität erworben werden. Die dafür zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt. Darüber hinaus kann der Fachprüfungsausschuss auf Antrag weitere geeignete Lehrveranstaltungen zulassen; der Antrag ist auf dem von der Technischen Fakultät hierfür vorgesehenen Antragsformular zu stellen. In dem Fachfremden Wahlpflichtmodul sind nur Studienleistungen zu erbringen.

(5) Alternativ zur Absolvierung des Fachfremden Wahlpflichtmoduls kann der/die Studierende auch ein Studienprojekt mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten durchführen, indem er/sie entweder an

einem wissenschaftlichen Projekt am Institut für Mikrosystemtechnik mitarbeitet oder eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem Fachgebiet Mikrosystemtechnik bearbeitet. Die Durchführung des Studienprojekts bedarf der Zustimmung des/der Modulverantwortlichen. Die Prüfungsleistung besteht je nach Themenstellung des Studienprojekts entweder in einer schriftlichen Ausarbeitung oder in der Erstellung einer Software oder eines Demonstrators; die mündliche Präsentation des Studienprojekts ist eine Studienleistung.

(6) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 5 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, der Bearbeitung von Übungsblättern, Referaten oder der Durchführung von Versuchen bestehen.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen. Praktische Prüfungsleistungen bestehen in der Durchführung von Versuchen und in der Erstellung von Demonstratoren oder Software.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene Prüfungsleistungen, die in einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung bestehen, ein zweites Mal wiederholt werden und eine ein drittes Mal.

(2) Im Wahlpflichtbereich kann der/die Studierende im Falle des Nichtbestehens einer studienbegleitenden Prüfungsleistung anstelle der Wiederholung dieser Prüfungsleistung einmalig auch ein anderes Modul belegen, in dem ebenfalls eine Prüfungsleistung zu erbringen ist. In diesem Fall wird der nicht bestandene Prüfungsversuch in dem ursprünglich gewählten Modul auf die Anzahl der in dem neu gewählten Modul zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche nicht angerechnet.

(3) Bis zu drei bestandene Prüfungsleistungen in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung, die innerhalb der ersten fünf Fachsemester spätestens zu dem nach dem Studienplan dafür vorgesehenen Termin erbracht wurden, können zum Zwecke der Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils im nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Gewertet wird jeweils die Prüfungsleistung mit der besseren Note.

§ 8 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitende Prüfungsleistung im Modul Mikrosystemtechnik – Prozesse und Bauelemente erbracht wurde.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Mikrosystemtechnik mindestens 110 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Bachelorarbeit und Präsentation

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. In Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

- (3) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Prüfungsamt einzureichen.
- (4) Den Bestimmungen des § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend ist die Bachelorarbeit von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten.
- (5) Die Bachelorarbeit wird ergänzt durch ein etwa 60-minütiges Kolloquium, das nach Wahl des/der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt wird. Das Kolloquium wird in der Regel von dem Betreuer/der Betreuerin der Bachelorarbeit geleitet und bewertet und besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag des/der Studierenden über die Ergebnisse der Bachelorarbeit und einer daran anschließenden Diskussion. Voraussetzung für die Durchführung des Kolloquiums ist die Einreichung der Bachelorarbeit beim Fachprüfungsausschuss. Das Kolloquium hat einen Leistungsumfang von einem ECTS-Punkt.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten, wobei die Note des Bachelormoduls doppelt und die übrigen Modulnoten jeweils einfach gewichtet werden.
- (2) Lauten alle Modulnoten jeweils „sehr gut“ – 1,3 oder besser – oder beträgt die Gesamtnote der Bachelorprüfung 1,0, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Pharmazeutische Wissenschaften hat einen Leistungsumfang von 168 ECTS-Punkten. 22 ECTS-Punkte entfallen auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK); hiervon werden 10 ECTS-Punkte im Hauptfach Pharmazeutische Wissenschaften erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

(2) Im Bachelorstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften werden in den ersten vier Fachsemestern die naturwissenschaftlichen Grundlagen in den Kernfächern Pharmazeutische Chemie, Pharmazeutische Biologie und Pharmazeutische Technologie unter Einbeziehung medizinischer Inhalte vermittelt. Im fünften und sechsten Fachsemester erfolgt eine Vertiefung in spezifischen Fachgebieten der Pharmazie, insbesondere zu Themen aktueller Forschungsrichtungen, und im Bereich der Qualitätssicherung. Die Studierenden werden in die für eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Pharmazie notwendigen theoretischen und praktischen Fähigkeiten eingeführt und mit den Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; die zugehörigen Prüfungsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften gliedert sich im Hauptfach in den Grundlagenbereich sowie den Vertiefungs- und Ergänzungsbereich. Die in den einzelnen Bereichen zu belegenden Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. Für praktische Lehrveranstaltungen kann als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis von sicherheitsrelevanten Kenntnissen verlangt werden. Der Fachprüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist, sowie deren Form und Frist regeln.

(2) Im Grundlagenbereich sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Grundlagenmodule mit einem Leistungsumfang von insgesamt 106 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 bis 5 zu absolvieren. Voraussetzung für die Belegung der für das dritte Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Moduls Organische Chemie ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Allgemeine und Anorganische Chemie. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Instrumentelle Analytik ist die erfolgreiche Absolvierung der Module Allgemeine und Anorganische Chemie sowie Quantitative Analyse.

Tabelle 1: Grundlagenmodule (106 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Allgemeine und Anorganische Chemie	V + Pr + S	14	14	1	SL PL: Klausur
Grundlagen der Biologie für Pharmazeutinnen und Pharmazeuten I	V	1	2	1	PL: Klausur
	V	4	4	1	PL: Klausur
Mathematik	S	3	4	1	SL PL: Klausur
Physik und Physikalische Chemie	V	4	4	1	PL: Klausur
	V + Pr + S	6	6	2	SL PL: Klausur
Quantitative Analyse	V + Pr	10	11	2	SL

	+ S				PL: Klausur
Arzneiformenlehre	V + Pr + S	8	8	2 und 3	SL PL: Klausur
Medizinische Grundlagen	V	3	3	2	PL: Klausur
	V	3	3	3	PL: Klausur
Organische Chemie	S + V	4	4	2	PL: Klausur
	V + Pr + S	13	14	3	SL PL: Klausur
Grundlagen der Biologie für Pharmazeutinnen und Pharmazeuten II	V	1	2	3	PL: Klausur
	V + Pr + S	8	8	3 und 4	SL PL: Klausur
Instrumentelle Analytik	V + Pr + S	14	15	4	SL PL: Klausur
Biochemie	V	4	4	4 und 5	PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Exkursion; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Vertiefungs- und Ergänzungsbereich sind die nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Vertiefungsmodulare mit einem Leistungsumfang von insgesamt 57 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 bis 7 sowie in Absatz 4 und 5 zu absolvieren. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Qualitätssicherung von Arzneimitteln ist die erfolgreiche Absolvierung der Module Physik und Physikalische Chemie sowie Arzneiformenlehre. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Biogene Arzneistoffe ist die erfolgreiche Absolvierung der Praktika in den Modulen Grundlagen der Biologie für Pharmazeutinnen und Pharmazeuten II und Instrumentelle Analytik. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundlagen der Pharmakologie ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Medizinische Grundlagen. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundlagen der Klinischen Chemie ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Grundlagen der Biologie für Pharmazeutinnen und Pharmazeuten II.

Tabelle 2: Vertiefungsmodulare (57 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Berufspraktikum	Pr		10	3	SL
Arzneistofffindung und -synthese	V + S	4	5	5	PL: mündliche Prüfung und mündliche Präsentation
Qualitätssicherung von Arzneimitteln	S + Pr + Ü	7	7	5	SL PL: Klausur
Biogene Arzneistoffe und Molekularbiologie	S	3	4	5	SL
	Pr + S + V	7	7	6	SL PL: Klausur
Grundlagen der Pharmakologie	V	5	5	5 und 6	PL: Klausur
Bioinformatik und molekulare Modellierung	V + S	4	4	6	SL PL: Klausur
Biopharmazie	S	2	3	6	SL PL: Klausur
Grundlagen der Klinischen Chemie	V	2	2	6	PL: Klausur
Bachelorarbeit			10	6	PL: Bachelorarbeit

(4) Das Berufspraktikum kann wahlweise in einer Apotheke oder Krankenhausapotheke oder in einem Betrieb der pharmazeutischen Industrie mit GMP-Herstellungserlaubnis absolviert werden. Mit vorheriger Genehmigung durch den Fachprüfungsausschuss kann das Berufspraktikum auch in einer anderen geeigneten Einrichtung absolviert werden; in Betracht kommen Betriebe der pharmazeutischen oder der chemischen Industrie sowie Betriebe aus dem direkten Umfeld der pharmazeutischen Industrie. Das Berufspraktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt acht Wochen und soll in der vorlesungsfreien Zeit ab dem dritten Fachsemester absolviert werden; es kann entweder zusammenhängend oder aufgeteilt auf zwei Praxisphasen abgeleistet werden.

(5) Die besonderen Voraussetzungen und Inhalte des Moduls Bachelorarbeit sind in §§ 8 und 9 näher geregelt.

(6) Im Vertiefungs- und Ergänzungsbereich ist außerdem das Ergänzungsmodul zu absolvieren. Im Rahmen des Ergänzungsmoduls, in dem nur Studienleistungen zu erbringen sind, sind nach Wahl des/der Studierenden Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten aus dem nachfolgend in Tabelle 3 und im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu absolvieren. Der Fachprüfungsausschuss kann auf Antrag weitere für den Bachelorstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften geeignete Lehrveranstaltungen zulassen. Es können nicht mehr Lehrveranstaltungen absolviert werden, als für die Erreichung der gemäß Satz 2 geforderten ECTS-Punktzahl notwendig sind.

Tabelle 3: Ergänzungsmodul (5 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Geschichte der Pharmazie	V	1	1	3	SL
Pharmazeutische und medizinische Terminologie	S	1	1	3	SL
Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen	Ex	2	2	4	SL
Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen mit Abschlussklausur	Ex	2	3	4	SL
Grundlagen der Ernährungslehre	V	1	1	4	SL
Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker	V	1	1	4	SL
Wissenschaftliches Arbeiten	S	1	1	5	SL
Materials in Life Science	V	2	2	6	SL

(7) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 22 ECTS-Punkte zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in der Bearbeitung von Übungsblättern, in Protokollen, Vorträgen, Laborversuchen oder Experimenten bestehen.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens sechs nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

(3) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 7 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in zwei der vier Module Allgemeine und Anorganische Chemie, Grundlagen der Biologie für Pharmazeutinnen und Pharmazeuten I, Mathematik sowie Quantitative Analyse jeweils eine studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 8 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften eingeschrieben ist und darin mindestens 130 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ist die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Bei daten- oder softwarebezogenen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und Programmcodes verlangt werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist von zwei Gutachtern/Gutachterinnen zu bewerten.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.

(2) Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 11 Anerkennung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit in einer Apotheke oder Krankenhausapotheke, in einem Betrieb der pharmazeutischen Industrie mit GMP-Herstellungserlaubnis oder in einem anderen geeigneten Betrieb der pharmazeutischen oder chemischen Industrie erworben wurden, können anerkannt und auf das gemäß § 3 zu absolvierende Berufspraktikum angerechnet werden, sofern sie gleichwertig im Sinne von § 9 Absatz 3 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung sind.

§ 12 Betreuungsrelationen

Die Betreuungsrelationen (Gruppengrößen) der von der Medizinischen Fakultät durchgeführten Lehrveranstaltungen im Modul Medizinische Grundlagen werden wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|-----------------|
| – Vorlesung: Medizinische Grundlagen: Anatomie | 120 Studierende |
| – Vorlesung: Physiologie und Pathophysiologie für Pharmazeuten | 120 Studierende |

Physik

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Physik sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Physik hat einen Leistungsumfang von 172 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden 12 ECTS-Punkte im Hauptfach Physik erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

(2) Der Bachelorstudiengang Physik vermittelt im Rahmen seiner aufeinander aufbauenden Module im Pflichtbereich die gesamte Breite der experimentellen und theoretischen Grundlagen der Physik. Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden durch die Belegung von Modulen und Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl individuelle Schwerpunkte setzen. Neben dem Fachwissen werden den Studierenden Schlüsselqualifikationen vermittelt, die anschließend auch in der beruflichen Praxis eingesetzt werden können.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne der frei wählbaren Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können ganz oder teilweise auch in einer anderen Sprache abgehalten werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Physik gliedert sich im Hauptfach Physik in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module und Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich sind die in Tabelle 1 aufgeführten Pflichtmodule mit einem Leistungsumfang von insgesamt 148 ECTS-Punkten zu absolvieren. Prüfungsgegenstand der Klausur im Modul Mathematik C ist der Lehrstoff der Module Mathematik A, Mathematik B und Mathematik C. Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung im Modul Theoretische Physik A ist das Bestehen der beiden in den Lehrveranstaltungen Theoretische Physik I und Theoretische Physik II als Studienleistungen geforderten Klausuren.

Tabelle 1: Pflichtbereich (148 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Seme- ster	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Mathematik A (9 ECTS-Punkte)					
Analysis I	V + Ü	4 + 2	9	1	SL
Mathematik B (9 ECTS-Punkte)					
Lineare Algebra I	V + Ü	4 + 2	9	1	SL
Experimentalphysik A (16 ECTS-Punkte)					
Experimentalphysik I	V + Ü	4 + 2	8	1	SL PL: mündliche Prüfung
Experimentalphysik II	V + Ü	4 + 2	8	2	
Physiklabor A (17 ECTS-Punkte)					
Wissenschaftliches Programmieren	V + Ü	2 + 2	5	1	SL
Physiklabor für Anfänger und Anfängerinnen Teil 1	V + Ü + S	5	6	2	PL: mündliche Prüfung, schriftliche Ausarbeitung und praktische Leistung
Physiklabor für Anfänger und Anfängerinnen Teil 2	V + Ü + S	5	6	3	PL: mündliche Prüfung, schriftliche Ausarbeitung und

					praktische Leistung
Mathematik C (9 ECTS-Punkte)					
Mathematik I für Studierende der Physik	V + Ü	4 + 2	9	2	SL PL: Klausur
Theoretische Physik A (18 ECTS-Punkte)					
Theoretische Physik I	V + Ü	4 + 2	9	2	SL PL: mündliche Prüfung
Theoretische Physik II	V + Ü	4 + 2	9	3	
Experimentalphysik B (7 ECTS-Punkte)					
Experimentalphysik III	V + Ü	4 + 2	7	3	SL PL: Klausur
Mathematik D (9 ECTS-Punkte)					
Mathematik II für Studierende der Physik	V + Ü	4 + 2	9	3	SL
Experimentalphysik C (7 ECTS-Punkte)					
Experimentalphysik IV	V + Ü	4 + 2	7	4	SL PL: Klausur
Theoretische Physik B (8 ECTS-Punkte)					
Theoretische Physik III	V + Ü	4 + 2	8	4	SL PL: Klausur
Physiklabor B (12 ECTS-Punkte)					
Experimentelle Methoden	V + Ü	2 + 2	5	4	SL
Physiklabor für Fortgeschrittene	V + Ü + S	10	7	5	PL: mündliche Prüfung, schriftliche Ausarbeitung und praktische Leistung
Experimentalphysik D (7 ECTS-Punkte)					
Experimentalphysik V	V + Ü	4 + 2	7	5	SL PL: Klausur
Theoretische Physik C (8 ECTS-Punkte)					
Theoretische Physik IV	V + Ü	4 + 2	8	5	SL PL: Klausur
Bachelormodul (12 ECTS-Punkte)					
Bachelorarbeit			10	6	PL: Bachelorarbeit
Bachelorkolloquium	K		2	6	SL“

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; K = Kolloquium; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich sind die in Tabelle 2 aufgeführten Wahlpflichtmodule mit einem Leistungsumfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 4 bis 6 zu absolvieren.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich (24 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Seme- ster	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Wahlpflichtmodul Physik (11 ECTS-Punkte)					
Geeignetes Seminar nach Wahl	S	2	4	4, 5 oder 6	SL PL: mündliche

					Präsentation
Geeignete Spezialvorlesung nach Wahl	V + Ü	3 + 2	7	4, 5 oder 6	SL PL: Klausur oder mündliche Prüfung
Wahlpflichtmodul Physik oder Mathematik (5 ECTS-Punkte)					
Geeignete Lehrveranstaltung nach Wahl	variabel	variabel	5	4, 5 oder 6	SL
Fachfremdes Wahlpflichtmodul (8 ECTS-Punkte)					
Geeignete Lehrveranstaltungen nach Wahl	variabel	variabel	8	2, 3, 4, 5 oder 6	SL

(4) Im Wahlpflichtmodul Physik sind ein geeignetes Seminar und eine geeignete Spezialvorlesung aus dem Lehrangebot des Physikalischen Instituts der Fakultät für Mathematik und Physik zu absolvieren. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden bei der Belegung der Spezialvorlesung zwischen den Prüfungsleistungsarten Klausur und mündliche Prüfung wählen können.

(5) Im Wahlpflichtmodul Physik oder Mathematik ist eine geeignete Lehrveranstaltung aus dem Lehrangebot der Fakultät für Mathematik und Physik zu absolvieren. Es sind nur Studienleistungen zu erbringen.

(6) Im Fachfremden Wahlpflichtmodul sind geeignete Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot anderer Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren. Es sind nur Studienleistungen zu erbringen.

(7) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, Protokollen, Referaten, Einzelgesprächen, der Bearbeitung von Übungsblättern bestehen.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen. Praktische Prüfungsleistungen bestehen in der Durchführung von Experimenten oder Computersimulationen.

(2) Klausuren haben eine Dauer von mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Mündliche Prüfungen haben in den Modulen Experimentalphysik A und Theoretische Physik A eine maximale Dauer von 45 Minuten; in den übrigen Modulen haben sie eine maximale Dauer von 30 Minuten.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 7 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Modul Experimentalphysik A die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 8 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Physik mindestens 120 ECTS-Punkte im Pflichtbereich erworben hat.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten.
- (2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Bei daten- oder softwarebezogenen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und Programmcodes verlangt werden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist von zwei Gutachtern/Gutachterinnen zu bewerten. Mindestens einer/eine von ihnen muss ein/eine hauptberuflich am Physikalischen Institut der Fakultät für Mathematik und Physik tätiger Hochschullehrer/tätige Hochschullehrerin sein.
- (5) Die Bachelorarbeit wird ergänzt durch ein etwa 45-minütiges Bachelorkolloquium. Das Bachelorkolloquium wird in der Regel von dem Betreuer/der Betreuerin der Bachelorarbeit geleitet und bewertet; es besteht aus der Präsentation der Ergebnisse der Bachelorarbeit und einer daran anschließenden Diskussion verwandter physikalischer Inhalte. Das Bachelorkolloquium, für das 2 ECTS-Punkte vergeben werden, findet frühestens zwei Wochen vor und spätestens vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit statt.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

Für die Bildung der Gesamtnote werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Anteil an der Gesamtnote
Mathematik C	13 Prozent
Experimentalphysik A	12 Prozent
Experimentalphysik B	5 Prozent
Experimentalphysik C	5 Prozent
Experimentalphysik D	5 Prozent
Theoretische Physik A	12 Prozent
Theoretische Physik B	6 Prozent
Theoretische Physik C	6 Prozent
Physiklabor A	8 Prozent
Physiklabor B	5 Prozent
Wahlpflichtmodul Physik	9 Prozent
Bachelormodul	14 Prozent

Psychologie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Psychologie sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Psychologie hat einen Leistungsumfang von 172 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 21 ECTS-Punkte; hiervon werden 13 ECTS-Punkte im Hauptfach Psychologie erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

(2) Der Bachelorstudiengang Psychologie vermittelt Kenntnisse in den Grundlagenfächern der Psychologie und Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre sowie darauf aufbauend Kenntnisse in den Anwendungsfächern Diagnostik, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie und Wirtschaftspsychologie. Darüber hinaus erwerben die Studierenden Kenntnisse in grundlegenden Themengebieten der Medizin, der Pharmakologie und der Pädagogik. Zwei jeweils mehrwöchige bei geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtungen abzuleistende berufspraktische Tätigkeiten geben den Studierenden die Möglichkeit, die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in der Praxis unter Anleitung einzusetzen und anzuwenden und Studieninhalte vor diesem Hintergrund zu reflektieren. Der Bachelorstudiengang Psychologie qualifiziert damit zum einen für inhaltlich allgemein und breit ausgerichtete Psychologie-Masterstudiengänge sowie für solche mit spezieller Schwerpunktsetzung, etwa in Wirtschaftspsychologie, Kognitiver Psychologie oder Weiterbildung. Zum anderen erfüllt er hinsichtlich der Inhalte und der Organisation des Studiums die Vorgaben des § 9 Psychotherapeutengesetz und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO). Sofern die berufspraktischen Tätigkeiten bei den Anforderungen der Approbationsordnung entsprechenden Einrichtungen absolviert werden, qualifiziert der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Psychologie für einen darauf aufbauenden Masterstudiengang im Sinne von § 9 Absatz 3 Satz 1 Psychotherapeutengesetz und eröffnet damit die Möglichkeit der Approbation als Psychotherapeut/Psychotherapeutin.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Im Bachelorstudiengang Psychologie sind die nachfolgend in Absatz 2 bis 6 aufgeführten Module zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich der Grundlagenfächer, auf den 56 ECTS-Punkte entfallen, sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 1: Grundlagenfächer (56 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Sozialpsychologie	V + S	5	8	1	SL PL: Klausur
Biologische Psychologie und Grundlagen der Medizin (12 ECTS-Punkte)					
Biologische Psychologie	V + S	4	8	1	SL PL: Klausur
Grundlagen der Medizin	V	2	4	2	
Allgemeine Psychologie: Lernen, Sprache, Motivation und Emotion	V + S	4	8	2	SL PL: Klausur
Allgemeine Psychologie: Wahrnehmung, Aufmerksamkeit und Gedächtnis	V + S	4	8	3	SL PL: Klausur
Differentielle Psychologie	V + S	2	5	3	SL PL: Klausur

Entwicklungspsychologie	V + S	4	8	3	SL PL: Klausur
Grundlagen der Pharmakologie	V	1	2	5	PL: Klausur
Kognitiv-affektive Neurowissenschaften	V + S	2	5	6	SL PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Tut = Tutorat; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Bereich der Methodenfächer, auf den 33 ECTS-Punkte entfallen, sind die nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren. Voraussetzung für die Absolvierung des Forschungsorientierten Praktikums ist die erfolgreiche Absolvierung der übrigen vier in Tabelle 2 aufgeführten Module sowie der Module Orientierungspraktikum (§ 4) und Berufspraktikum (§ 5). Weitere Voraussetzung für die Absolvierung des Forschungsorientierten Praktikums ist die Ableistung von 25 Versuchspersonenstunden; für diese Studienleistung wird ein ECTS-Punkt vergeben. Das Forschungsorientierte Praktikum beinhaltet berufspraktische Tätigkeiten mit einem zeitlichen Umfang von insgesamt 180 Stunden.

Tabelle 2: Methodenfächer (32 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie	Ü + S + Tut	7	7	1	PL: Klausur
Einführung in die Psychologie (7 ECTS-Punkte)					
Geschichte der Psychologie und Psychotherapie	V/S	2	3	1	SL
Wissenschaftliche Konzepte und Methoden, Ethik und Berufsrecht	V + S	3	4	1	SL PL: Klausur
Inferenzstatistik	Ü + S + Tut	7	7	2	PL: Klausur
Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien	V/Ü	3	5	2	PL: Klausur
Forschungsorientiertes Praktikum	Pr	6	6	5	SL PL: schriftliche Ausarbeitung

(4) Im Bereich der Anwendungsfächer, auf den 54 ECTS-Punkte entfallen, sind die nachfolgend in Tabelle 3 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 3: Anwendungsfächer (54 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Testtheorie und psychologische Diagnostik (8 ECTS-Punkte)					
Psychologische Diagnostik	V	2	4	3	PL: Klausur
Testtheorie	S	2	4	4	SL
Diagnostische Methoden und Gesprächsführung (8 ECTS-Punkte)					
Diagnostische Methoden	S	2	4	4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Gesprächsführung	S	2	4	4	SL
Störungslehre	V + S	4	8	4	SL PL: Klausur

					PL: schriftliche Ausarbeitung
Pädagogische Psychologie	V + S	4	8	4 oder 5	SL PL: Klausur
Wirtschaftspsychologie	V + S	4	8	4 oder 5	SL PL: Klausur
Grundlagen der Pädagogik für die Psychotherapie	S	2	4	5 oder 6	PL: Klausur
Verfahrenslehre, Prävention und Rehabilitation (10 ECTS-Punkte)					
Verfahrenslehre Psychotherapie	V + S	4	8	5 oder 6	SL PL: Klausur
Prävention und Rehabilitation	V	1	2	6	SL

(5) Ab dem zweiten Fachsemester ist ein fachfremdes Wahlpflichtmodul mit einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten zu absolvieren. Das fachfremde Wahlpflichtmodul, in dem nur Studienleistungen zu erbringen sind, kann aus den folgenden Fächern gewählt werden:

- Bildungswissenschaft
- Biologie
- Informatik
- Kognitionswissenschaft
- Kriminologie
- Philosophie
- Psychopathologie
- Soziologie
- Sportwissenschaft
- Wirtschaftswissenschaften.

Auf Antrag von Studierenden können vom Fachprüfungsausschuss weitere für den Bachelorstudiengang Psychologie geeignete Fächer zugelassen werden.

(6) Als weitere Module sind das Orientierungspraktikum, das Berufspraktikum und die Bachelorarbeit zu absolvieren. Die Einzelheiten zu Inhalt und Voraussetzungen dieser Module sind in den §§ 4, 5, 10 und 11 geregelt.

(7) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 21 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Orientierungspraktikum

(1) Im Rahmen des Moduls Orientierungspraktikum, das einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten hat, ist eine berufspraktische Tätigkeit mit einem zeitlichen Umfang von 150 Arbeitsstunden bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren; es sind nur Studienleistungen zu erbringen. Das Orientierungspraktikum, das einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs bieten soll, soll zwischen dem ersten und dritten Fachsemester in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden. Vor der Ableistung des Orientierungspraktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der für das Modul vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben. Die Einzelheiten zur Durchführung des Orientierungspraktikums und des Berufspraktikums gemäß § 5 regelt der Fachprüfungsausschuss.

(2) Wird die Approbation als Psychotherapeut/Psychotherapeutin gemäß § 2 Psychotherapeutengesetz angestrebt, ist das Orientierungspraktikum den Vorgaben des § 14 PsychThApprO entsprechend in einer interdisziplinären Einrichtung der Gesundheitsversorgung oder in einer anderen Einrichtung zu absolvieren, in der Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden und in der Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten/Psychologische Psychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen tätig sind.

§ 5 Berufspraktikum

(1) Im Rahmen des Moduls Berufspraktikum, das einen Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten hat, ist eine weitere berufspraktische Tätigkeit mit einem zeitlichen Umfang von 240 Arbeitsstunden bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren; es sind nur Studienleistungen zu er-

bringen. Voraussetzung für die Absolvierung des Berufspraktikums sind der Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten im Bachelorstudiengang Psychologie und die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Orientierungspraktikum. Das Berufspraktikum, das einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs bieten soll, soll zwischen dem dritten und fünften Fachsemester in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden. Vor der Ableistung des Berufspraktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der für das Modul vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben.

(2) Wird die Approbation als Psychotherapeut/Psychotherapeutin gemäß § 2 Psychotherapeutengesetz angestrebt, ist das Berufspraktikum den Vorgaben des § 15 PsychThApprO entsprechend in

1. einer Einrichtung der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,
2. einer Einrichtung der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nr. 1 genannten Einrichtungen vergleichbar ist,
3. einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen oder
4. einem sonstigen Bereich der institutionellen Versorgung

zu absolvieren, in der beziehungsweise dem Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten/Psychologische Psychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen tätig sind.

§ 6 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in der Bearbeitung von Übungsblättern und in der Anfertigung von Hausarbeiten oder Protokollen bestehen.

§ 7 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen.

§ 8 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können insgesamt höchstens drei nicht bestandene Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 ein zweites Mal wiederholt werden. Die Prüfungsleistungen in den drei Modulen Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie, Inferenzstatistik sowie Sozialpsychologie können nur einmal wiederholt werden. Im Bereich der Grundlagenfächer (§ 3 Absatz 2) und im Bereich der Methodenfächer (§ 3 Absatz 3) dürfen jeweils höchstens zwei Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 9 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen Sozialpsychologie und Inferenzstatistik erbracht wurden.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Psychologie eingeschrieben ist und darin mindestens 125 ECTS-Punkte erworben und die Module Orientierungspraktikum, Berufspraktikum und Forschungsorientiertes Praktikum erfolgreich absolviert hat.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten.
- (2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ist die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Bei daten- oder softwarebezogenen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und Programmcodes verlangt werden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten, der/die hauptberuflich am Institut für Psychologie der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät tätig ist.

§ 12 Bildung der Modulnoten

Im Modul Störungslehre errechnet sich die Modulnote als das arithmetische Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen.

§ 13 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.

Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit hat einen Leistungsumfang von mindestens 160 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon können bis zu 12 ECTS-Punkte im Hauptfach Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit erworben werden (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

(2) Der Bachelorstudiengang Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit vermittelt fachwissenschaftliche, fachpraktische und methodische Grundlagen der Sportwissenschaft und der bewegungsbezogenen Gesundheitsförderung. Die Studierenden erwerben breite Kenntnisse in den Bereichen Trainings- und Bewegungswissenschaft, Sportmedizin und Sportorthopädie sowie Sportpsychologie und Sportsoziologie. Sie lernen empirische Forschungsmethoden kennen und üben sportwissenschaftliche Arbeitstechniken ein. Darüber hinaus erwerben sie sportartspezifische und sportartübergreifende Fähigkeiten und Fertigkeiten und lernen, Methoden und Maßnahmen der Gesundheitsförderung anzuwenden. Gleichzeitig bietet der Studiengang vielfältige Wahlmöglichkeiten. So wählen die Studierenden einen der drei Bereiche Sporttherapie, Betriebliche Gesundheitsförderung oder Leistung und Fitness als Schwerpunkt. Im Rahmen des als sogenanntes Mobilitätsfenster ausgestalteten fünften Fachsemesters können sie beispielsweise ein Auslandsstudium absolvieren, zusätzliche berufspraktische Erfahrungen in einer Sport- oder Gesundheitseinrichtung sammeln oder sportwissenschaftliche Studieninhalte durch geeignete Lehrangebote anderer Fächer vertiefen und ergänzen. Die Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs sind in der Lage, Sport- und Bewegungsangebote unter Berücksichtigung von Zielgruppenmerkmalen, verschiedenen Settings und medizinischen Indikationen professionell zu planen und praktisch umzusetzen. Je nach individueller Schwerpunktsetzung stehen ihnen berufliche Tätigkeiten etwa als Sporttherapeut/Sporttherapeutin, Präventions- und Gesundheitsexperte/Präventions- und Gesundheitsexpertin oder Fitness- und Athletik-Coach offen.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden; in diesem Fall können die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit gliedert sich im Hauptfach in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module und Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich sind die in Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 81 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 3 bis 6 zu absolvieren.

Tabelle 1: Pflichtbereich (81 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden (6 ECTS-Punkte)					
Einführung in Arbeits- und Studientechniken	V	1	1	1	SL
Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken	S	2	2	1	SL
Grundlagen empirischer Forschungsmethoden	V	2	3	1 oder 2	PL: Klausur
Leistung und Training (7 ECTS-Punkte)					
Leistungsphysiologie und Sportmedizin	V	2	3	1	SL
Grundlagen der Trainingswissenschaft	V	2	4	1	PL: Klausur

Theorie der Gesundheitsförderung (7 ECTS-Punkte)					
Sport, Gesundheitsförderung und Public Health	V	2	4	1	PL: Klausur
Sport, Prävention und Therapie	V	2	3	1	SL
Praxis der Gesundheitsförderung (5 ECTS-Punkte)					
Fitnesssport: Kraft, Ausdauer und Beweglichkeit	Ü	2	2	1	SL
Zielgruppenorientierte Sport- und Bewegungsangebote	S	2	3	1 oder 2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Aktuelle Sport- und Bewegungsangebote in der Gesundheitsförderung (8 ECTS- Punkte)					
Fitness- und Gesundheitssport I	Ü	2	2	1, 2 oder 3	SL
Fitness- und Gesundheitssport II	Ü	2	2	1, 2 oder 3	SL
Fitness- und Gesundheitssport III	Ü	2	2	1, 2 oder 3	SL
Fitness- und Gesundheitssport IV	Ü	2	2	1, 2 oder 3	SL
Anatomie und menschliche Bewegung (7 ECTS-Punkte)					
Anatomie des Bewegungsapparates, Traumatologie und Erste Hilfe	V	2	3	2	SL
Grundlagen der Bewegungswissenschaft	V	2	4	2	PL: Klausur
Sport, Individuum und Gesellschaft (8 ECTS-Punkte)					
Grundlagen der Sportpsychologie	V	2	4	2	SL
Grundlagen der Sportsoziologie	V	2	4	3	PL: Klausur
Methoden in der Sport- und Gesundheitswissenschaft (7 ECTS-Punkte)					
Diagnostik von Bewegung und Gesundheit	S	2	4	3 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Statistik	V	2	3	4	SL
Qualitätssicherung in der Sport- und Gesundheitswissenschaft (5 ECTS-Punkte)					
Qualitätssicherung in der Gesundheitsförderung	S	2	5	4 oder 5	SL PL: Klausur
Praxis im Berufsfeld (11 ECTS-Punkte)					
Berufspraktikum	Pr		9	4, 5 oder 6	SL
Orientierung im Berufsfeld Bewegung und Gesundheit	S	2	2	6	SL
Sportwissenschaftliche Vertiefung: Bewegung und Training (5 ECTS-Punkte)					
Vertiefungsseminar Bewegung und Training	S	2	5	5 oder 6	SL PL: mündliche Prüfung
Sportwissenschaftliche Vertiefung: Sport, Individuum und Gesellschaft (5 ECTS-Punkte)					
Vertiefungsseminar Sport, Individuum und Gesellschaft	S	2	5	5 oder 6	SL PL: mündliche

					Prüfung
--	--	--	--	--	---------

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; H = Hospitation; Pr = Praktikum; S = Seminar; SpU = sportpraktischer Unterricht; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Modul Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden ist nach eigener Wahl ein Seminar zur Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu belegen.

(4) Im Modul Aktuelle Sport- und Bewegungsangebote in der Gesundheitsförderung sind nach eigener Wahl vier Übungen aus dem Bereich Fitness- und Gesundheitssport zu belegen.

(5) Im Modul Praxis im Berufsfeld ist eine berufspraktische Tätigkeit (Berufspraktikum) bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren. Das Berufspraktikum, das einen Einblick in das Berufsfeld Bewegung und Gesundheit bieten soll, hat einen Leistungsumfang von 9 ECTS-Punkten und einen zeitlichen Umfang von insgesamt sechs Wochen; es sind nur Studienleistungen zu erbringen. Das Berufspraktikum ist in der Regel ab dem vierten Fachsemester in der vorlesungsfreien Zeit entweder zusammenhängend oder aufgeteilt auf zwei jeweils mindestens dreiwöchige Praxisphasen abzuleisten. Vor der Ableistung des Berufspraktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorlegt. Die Einzelheiten zur Durchführung dieses und der übrigen Berufspraktika regelt der Fachprüfungsausschuss; er kann die Genehmigung der Berufspraktika auf den Modulverantwortlichen/die Modulverantwortliche übertragen.

(6) In den beiden Modulen Sportwissenschaftliche Vertiefung: Bewegung und Training sowie Sportwissenschaftliche Vertiefung: Sport, Individuum und Gesellschaft ist nach eigener Wahl jeweils ein Vertiefungsseminar aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu belegen.

(7) Der Wahlpflichtbereich mit einem Leistungsumfang von insgesamt 69 ECTS-Punkten gliedert sich in die drei Bereiche Theorie und Praxis des Sports (Absatz 8), Individuelle Schwerpunktsetzung (Absätze 9 bis 12) und Individuelle Vertiefungen und Ergänzungen (Absätze 13 bis 18).

(8) Im Bereich Theorie und Praxis des Sports sind nach Maßgabe der Sätze 2 bis 7 vier der nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 14 ECTS-Punkten zu absolvieren. Nach eigener Wahl sind zwei der vier Module zu den Individualsportarten Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen oder Gymnastik/Tanz zu absolvieren. Nach eigener Wahl ist mindestens ein Modul zu einer der Sportsportarten Fußball, Handball, Basketball oder Volleyball zu absolvieren. Als viertes Modul kann nach eigener Wahl entweder ein Modul zu einer weiteren Sportsportart absolviert werden oder das Modul Theorie und Praxis des Sports – Vertiefung. Voraussetzung für die Zulassung zum Aufbaukurs in den Modulen der Individualsportarten und der Sportsportarten ist jeweils die erfolgreiche Absolvierung des zugehörigen Grundkurses. Auf Antrag kann der Fachprüfungsausschuss zu einem Aufbaukurs auch Studierende zulassen, die die Zulassungsvoraussetzung aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erfüllen. Voraussetzung für die Zulassung zum Vertiefungskurs Theorie und Praxis des Sports im Modul Theorie und Praxis des Sports – Vertiefung ist die erfolgreiche Absolvierung des Aufbaukurses in der dafür gewählten Sportart; Satz 6 gilt entsprechend.

Tabelle 2: Theorie und Praxis des Sports (14 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Theorie und Praxis Leichtathletik (4 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Leichtathletik	SpU	2	1	1, 3 oder 5	SL: sportpraktische Aufgaben
Aufbaukurs Leichtathletik	Ü	2	3	2, 4 oder 6	SL PL: sportpraktische Technik- und Leistungsprüfung PL: Klausur
Theorie und Praxis Gerätturnen (4 ECTS-Punkte)					

Grundkurs Gerätturnen	SpU	2	1	1, 3 oder 5	SL: sportpraktische Aufgaben
Aufbaukurs Gerätturnen	Ü	2	3	2, 4 oder 6	SL PL: sportpraktische Technik- und Leistungsprüfung PL: Klausur
Theorie und Praxis Schwimmen (4 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Schwimmen	SpU	2	1	2 oder 4	SL: sportpraktische Aufgaben
Aufbaukurs Schwimmen	Ü	2	3	3 oder 5	SL PL: sportpraktische Technik- und Leistungsprüfung PL: Klausur
Theorie und Praxis Gymnastik/Tanz (4 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Gymnastik/Tanz	SpU	2	1	2 oder 4	SL: sportpraktische Aufgaben
Aufbaukurs Gymnastik/Tanz	Ü	2	3	3 oder 5	SL PL: sportpraktische Technik- und Leistungsprüfung PL: Klausur
Theorie und Praxis Fußball (3 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Fußball	SpU	2	1	1, 3 oder 5	SL: sportpraktische Aufgaben
Aufbaukurs Fußball	Ü	2	2	2, 4 oder 6	SL PL: sportpraktische Technik- und Spielprüfung PL: Klausur
Theorie und Praxis Handball (3 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Handball	SpU	2	1	1, 3 oder 5	SL: sportpraktische Aufgaben
Aufbaukurs Handball	Ü	2	2	2, 4 oder 6	SL PL: sportpraktische Technik- und Spielprüfung PL: Klausur
Theorie und Praxis Basketball (3 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Basketball	SpU	2	1	2 oder 4	SL: sportpraktische Aufgaben
Aufbaukurs Basketball	Ü	2	2	3 oder 5	SL PL: sportpraktische Technik- und Spielprüfung PL: Klausur
Theorie und Praxis Volleyball (3 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Volleyball	SpU	2	1	2 oder 4	SL: sportpraktische Aufgaben
Aufbaukurs Volleyball	Ü	2	2	3 oder 5	SL PL: sportpraktische Aufgaben

					sche Technik- und Spielprüfung PL: Klausur
Theorie und Praxis des Sports – Vertiefung (3 ECTS-Punkte)					
Vertiefungskurs Theorie und Praxis des Sports	Ü	2	3	4, 5 oder 6	SL PL: sportprakti- sche Technik- und Leistungs- bzw. Technik- und Spielprüfung PL: Klausur

(9) Im Bereich Individuelle Schwerpunktsetzung kann zwischen den drei Schwerpunkten Sporttherapie, Betriebliche Gesundheitsförderung sowie Leistung und Fitness gewählt werden. In dem gewählten Schwerpunkt sind insgesamt 25 ECTS-Punkte zu erwerben.

(10) Im Schwerpunkt Sporttherapie sind die nachfolgend in Tabelle 3 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Angewandte Sporttherapie ist nach eigener Wahl ein Seminar aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu belegen.

Tabelle 3: Schwerpunkt Sporttherapie (25 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparates: Diagnostik und Therapie (5 ECTS-Punkte)					
Orthopädie/Traumatologie und physiotherapeutische Befunderhebung	V + Ü	2 + 1	5	3	SL PL: Klausur
Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparates: Praxis der Sporttherapie (5 ECTS-Punkte)					
Praxis der Sporttherapie in der Orthopädie/Traumatologie	S	3	5	3	SL PL: Klausur und Lehrprobe
Innere, onkologische und neurologische Erkrankungen: Diagnostik und Therapie (5 ECTS-Punkte)					
Innere Medizin: Klinische Diagnostik und Therapie	V	2	5	4	PL: Klausur
Innere, onkologische und neurologische Erkrankungen: Praxis der Sporttherapie (5 ECTS-Punkte)					
Praxis der Sporttherapie bei inneren, onkologischen und neurologischen Erkrankungen	S + H	2 + 1	5	4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und Lehrprobe
Angewandte Sporttherapie (5 ECTS-Punkte)					
Angewandte Sporttherapie	S	2–3	5	4, 5 oder 6	SL

(11) Im Schwerpunkt Betriebliche Gesundheitsförderung sind die nachfolgend in Tabelle 4 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Angewandte Gesundheitsförderung ist nach eigener Wahl ein Seminar aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu belegen.

Tabelle 4: Schwerpunkt Betriebliche Gesundheitsförderung (25 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Prävention und Betriebliche Gesundheitsförderung (5 ECTS-Punkte)					
Theorie und Praxis der betrieblichen	S	3	5	3	SL

Gesundheitsförderung					PL: Klausur und mündliche Präsentation
Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparates: Diagnostik und Therapie (5 ECTS-Punkte)					
Orthopädie/Traumatologie und physiotherapeutische Befunderhebung	V + Ü	2 + 1	5	3	SL PL: Klausur
Programme und Settings der Gesundheitsförderung (5 ECTS-Punkte)					
Programme und Settings der Gesundheitsförderung	S	2	5	4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Innere, onkologische und neurologische Erkrankungen: Diagnostik und Therapie (5 ECTS-Punkte)					
Innere Medizin: Klinische Diagnostik und Therapie	V	2	5	4	PL: Klausur
Angewandte Gesundheitsförderung (5 ECTS-Punkte)					
Angewandte Gesundheitsförderung	S	2–3	5	4, 5 oder 6	SL

(12) Im Schwerpunkt Leistung und Fitness sind die nachfolgend in Tabelle 5 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Angewandte Sportwissenschaft ist nach eigener Wahl ein Seminar aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu belegen.

Tabelle 5: Schwerpunkt Leistung und Fitness (25 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparates: Diagnostik und Therapie (5 ECTS-Punkte)					
Orthopädie/Traumatologische und krankengymnastische Befunderhebung	V + Ü	2 + 1	5	3	SL PL: Klausur
Leistung und Fitness (5 ECTS-Punkte)					
Leistung und Fitness – Angewandte Diagnostik	S + Ü	2	5	3 oder 4	SL PL: mündliche Prüfung
Innere, onkologische und neurologische Erkrankungen: Diagnostik und Therapie (5 ECTS-Punkte)					
Innere Medizin: Klinische Diagnostik und Therapie	V	2	5	4	PL: Klausur
Bewegung und Ernährung (5 ECTS-Punkte)					
Grundlagen der Ernährung und Sporternährung	V + S	1 + 2	5	4	SL PL: Klausur
Angewandte Sportwissenschaft (5 ECTS-Punkte)					
Angewandte Sportwissenschaft	S	2–3	5	4, 5 oder 6	SL

(13) Im Bereich Individuelle Vertiefungen und Ergänzungen sind nach eigener Wahl Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 14 bis 18 zu absolvieren. Es sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Tabelle 6: Individuelle Vertiefungen und Ergänzungen (30 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
----------------------------	-----	-----	-------------	----------	--------------------------------------

Praktikum im Berufsfeld I (6 bis 18 ECTS-Punkte)					
Ergänzendes Berufspraktikum	Pr		6–18	5	SL
Fachliche Vertiefungen und Ergänzungen (5 bis 12 ECTS-Punkte)					
Geeignete Lehrveranstaltungen nach Wahl	variabel	variabel	5–12	5	SL
Fachfremde Vertiefungen und Ergänzungen (5 bis 30 ECTS-Punkte)					
Geeignete Lehrveranstaltungen nach Wahl	variabel	variabel	5–30	5	SL
Wissenschaft und Forschung (5 bis 18 ECTS-Punkte)					
Geeignete Lehrveranstaltungen nach Wahl	variabel	variabel	5–18	5	SL
Sportwissenschaftliches Auslandsstudium (18 bis 30 ECTS-Punkte)					
Fachspezifische Lehrveranstaltungen	variabel	variabel	18–30	5	SL

(14) Im Modul Praktikum im Berufsfeld I können ein oder mehrere weitere Berufspraktika mit einem zeitlichen Umfang von vier, acht oder zwölf Wochen und einem Leistungsumfang von 6, 12 beziehungsweise 18 ECTS-Punkten bei geeigneten öffentlichen oder privaten Sport- und Gesundheitseinrichtungen absolviert werden. Das Berufspraktikum kann entweder zusammenhängend oder aufgeteilt in jeweils mindestens vierwöchige Abschnitte absolviert werden. Vor der Ableistung des Berufspraktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorlegt. Insgesamt können im Rahmen des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit berufspraktische Tätigkeiten mit einem Leistungsumfang von bis zu 30 ECTS-Punkten bei derselben Einrichtung absolviert werden.

(15) Im Modul Fachliche Vertiefungen und Ergänzungen können nach eigener Wahl geeignete Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Instituts für Sport und Sportwissenschaft mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 5 und höchstens 12 ECTS-Punkten absolviert werden.

(16) Im Modul Fachfremde Vertiefungen und Ergänzungen können geeignete Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Seminare, Institute und Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 5 und höchstens 30 ECTS-Punkten absolviert werden. Die belegbaren Lehrveranstaltungen können aus grundständigen Studiengängen folgender Fächer gewählt werden:

- Bildungswissenschaft
- Biologie
- Informatik
- Mathematik
- Physik
- Psychologie
- Wirtschaftswissenschaften

Darüber hinaus kann der Fachprüfungsausschuss auf Antrag weitere geeignete Fächer für das Modul Fachfremde Vertiefungen und Ergänzungen zulassen.

(17) Im Modul Wissenschaft und Forschung können nach eigener Wahl geeignete Lehrveranstaltungen insbesondere aus dem Angebot des Instituts für Sport und Sportwissenschaft, des Bernstein Center Freiburg und des University College Freiburg mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 5 und höchstens 18 ECTS-Punkten absolviert werden. Über die Eignung der Lehrveranstaltungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

(18) Im Modul Sportwissenschaftliches Auslandsstudium absolviert der/die Studierende fachspezifische Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 18 und höchstens 30 ECTS-Punkten an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen. Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des/der Modulverantwortlichen. Voraussetzung für die Anerkennung des sportwissenschaftlichen Auslandsstudiums ist, dass der/die Studierende an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen erfolgreich an geeigneten Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und einen schriftlichen Studienbericht vorlegt.

(19) Zusätzlich sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Anerkennung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung im Bereich der Heil- und Hilfsberufe oder in anderen Berufen mit Bezug zu Sport und Bewegung erworben wurden, können anerkannt und insbesondere auf die gemäß § 3 Absätze 5 und 14 sowie gemäß § 2 Absatz 3 in Anlage C dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Berufspraktika angerechnet werden. Über die Anerkennung entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

§ 5 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, schriftlichen Ausarbeitungen oder sportpraktischen Aufgaben bestehen.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen. Praktische Prüfungsleistungen sind unter wettkampfähnlichen Bedingungen stattfindende sportpraktische Technik- und Leistungsprüfungen beziehungsweise Technik- und Spielprüfungen sowie Lehrproben; die Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt.

(2) Klausuren haben eine Dauer von mindestens 60 und höchstens 180 Minuten.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(3) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 8 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in zwei der drei Module Leistung und Training, Theorie der Gesundheitsförderung sowie Anatomie und menschliche Bewegung die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit mindestens 90 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem gängigen Datenträgersystem beim Prüfungsamt einzureichen. Bei empirischen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und der empirischen Ergebnisse verlangt werden.

(4) Gruppenarbeiten sind unzulässig.

§ 11 Bildung der Modulnoten

In den in § 3 Absatz 8 in Tabelle 2 dieser fachspezifischen Bestimmungen aufgeführten Modulen, in denen jeweils eine praktische und eine schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen ist, errechnet sich die Modulnote als der Durchschnitt der Noten beider Prüfungsleistungen. Hierbei wird außer im Modul Theorie und Praxis des Sports – Vertiefung, in dem beide Prüfungsleistungen gleich gewichtet werden, die praktische Prüfungsleistung jeweils zweifach gewichtet und die schriftliche Prüfungsleistung einfach.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit, wobei die Note der Bachelorarbeit doppelt und die übrigen Modulnoten einfach gewichtet werden.

Sustainable Systems Engineering

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Sustainable Systems Engineering sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Sustainable Systems Engineering hat einen Leistungsumfang von 172 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden 12 ECTS-Punkte im Hauptfach Sustainable Systems Engineering erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

(2) Der Bachelorstudiengang Sustainable Systems Engineering vermittelt in den ersten vier Semestern solide Grundlagen und Methoden der Ingenieurwissenschaften. Aufbauend auf diesen Grundlagen – Physik und Werkstofftechnik, Mathematik und Systemtechnik, Elektronik und Energietechnik sowie Chemie und Verfahrenstechnik – bietet der Studiengang in den Folgesemestern eine methodische und fachliche Vertiefung in Themen der nachhaltigen Entwicklung aus ingenieurwissenschaftlicher Perspektive: Energiesysteme einschließlich Erneuerbare Energien, Resilienz (beispielsweise von Systemen, Komponenten und Infrastrukturen) und Nachhaltige Materialien. Neben dem Fachwissen werden den Studierenden ingenieurwissenschaftliche Schlüsselqualifikationen wie Simulationstechniken, Lebenszyklusanalyse und Programmiersprachen, aber auch entsprechend ihren Interessen verschiedene Soft Skills wie etwa Moderations- und Präsentationstechniken vermittelt, die anschließend in der beruflichen Praxis eingesetzt werden können.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Mentoren/Mentorinnen

Jedem/Jeder Studierenden wird ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein Privatdozent/eine Privatdozentin oder ein erfahrener Akademischer Mitarbeiter/eine erfahrene Akademische Mitarbeiterin als Mentor/Mentorin zugeteilt.

§ 4 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Sustainable Systems Engineering gliedert sich im Hauptfach Sustainable Systems Engineering in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich sind alle in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 139 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Pflichtbereich (139 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Mathematik I für Studierende der Informatik und der Ingenieurwissenschaften	V + Ü	6	9	1	SL PL: Klausur
Einführung in die Programmierung	V + Ü	4	6	1	SL PL: Klausur
Mechanik	V + Ü	4	6	1	SL PL: Klausur
Mikrosystemtechnik – Prozesse und Bauelemente	V	4	6	1	PL: Klausur
System-Design-Projekt	Pr	2	3	1	SL
Einführung in die Elektrotechnik	V + Ü + prÜ	8	12	2	SL PL: Klausur

Mathematik II für Studierende der Ingenieurwissenschaften	V + Ü	6	9	2	SL PL: Klausur
Elektrodynamik und Optik	V + Ü	4	6	2	SL PL: Klausur
Studienseminar Sustainable Systems Engineering	S	2	3	2	SL
Differentialgleichungen	V + Ü	4	6	3	SL PL: Klausur
Elektronik – Bauelemente und analoge Schaltungen	V + prÜ	4	6	3	SL PL: Klausur
Festkörperphysik	V + Ü	4	6	3	SL PL: Klausur
Kontinuumsmechanik	V + Ü	4	6	3	SL PL: Klausur
Allgemeine und Anorganische Chemie	V + Ü	6	6	3	SL
Messtechnik	V + prÜ	4	6	4	SL PL: Klausur
Systemtheorie und Regelungstechnik	V + Ü	4	6	4	SL PL: Klausur
Nachhaltigkeitskonzepte und -bewertung	S	2	3	4	PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Lebenszyklusanalyse	V + Ü	4	6	5	SL PL: Klausur
Signale und Systeme	V + Ü	4	6	5	SL PL: Klausur
Simulationstechniken	V + Ü	5	6	5	SL
Nachhaltiges Wirtschaften	V	2	3	5	PL: Klausur
Bachelormodul			12 1	6	PL: Bachelorarbeit PL: Kolloquium

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; prÜ = praktische Übung; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 33 ECTS-Punkte zu erwerben; es können nicht mehr Module absolviert werden, als für die Erreichung der geforderten ECTS-Punktzahl notwendig sind. Die Wahlpflichtmodule, die für das vierte bis sechste Fachsemester vorgesehen sind, haben in der Regel einen Leistungsumfang von 3 oder 6 ECTS-Punkten und werden jeweils mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen; je nach Ausgestaltung der zugehörigen Lehrveranstaltungen können in den Wahlpflichtmodulen zusätzlich auch Studienleistungen zu erbringen sein. Die im Wahlpflichtbereich belegbaren Module aus dem Lehrangebot dieses und anderer grundständiger Studiengänge der Technischen Fakultät sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben; es ist gewährleistet, dass die Studierenden zwischen verschiedenen Arten von Prüfungsleistungen wählen können. Außerdem kann der/die Studierende ein Studienprojekt mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten durchführen, indem er/sie entweder an einem wissenschaftlichen Projekt am Institut für Nachhaltige Technische Systeme mitarbeitet oder eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem Fachgebiet Nachhaltige Technische Systeme bearbeitet. Die Durchführung des Studienprojekts bedarf der Zustimmung des/der Modulverantwortlichen. Die Prüfungsleistung besteht je nach Themenstellung des Studienprojekts entweder in einer schriftlichen Ausarbeitung oder in der Erstellung einer Software oder eines Demonstrators; die mündliche Präsentation des Studienprojekts ist eine Studienleistung. Bis zu 6 ECTS-Punkte können auch im Rahmen eines Fachfremden Wahlpflichtmoduls durch die erfolgreiche Absolvierung geeigneter Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot anderer grundständiger Studiengänge der

Technischen Fakultät oder anderer Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität erworben werden. Die dafür zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt. Darüber hinaus kann der Fachprüfungsausschuss auf Antrag weitere geeignete Lehrveranstaltungen zulassen; der Antrag ist auf dem von der Technischen Fakultät hierfür vorgesehenen Antragsformular zu stellen. In dem Fachfremden Wahlpflichtmodul sind nur Studienleistungen zu erbringen.

(4) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 5 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, Referaten, der Bearbeitung von Übungs- und Projektaufgaben oder der Durchführung von Versuchen bestehen.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen. Praktische Prüfungsleistungen bestehen in der Durchführung von Versuchen und in der Erstellung von Software oder Demonstratoren.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene Prüfungsleistungen, die in einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung bestehen, ein zweites Mal wiederholt werden und eine ein drittes Mal.

(2) Im Wahlpflichtbereich kann der/die Studierende im Falle des Nichtbestehens einer studienbegleitenden Prüfungsleistung anstelle der Wiederholung dieser Prüfungsleistung einmalig auch ein anderes Modul belegen, in dem ebenfalls eine Prüfungsleistung zu erbringen ist. In diesem Fall wird der nicht bestandene Prüfungsversuch in dem ursprünglich gewählten Modul auf die Anzahl der in dem neu gewählten Modul zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche nicht angerechnet.

(3) Bis zu drei bestandene Prüfungsleistungen in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung, die innerhalb der ersten fünf Fachsemester spätestens zu dem nach dem Studienplan dafür vorgesehenen Termin erbracht wurden, können zum Zwecke der Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils im nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Gewertet wird jeweils die Prüfungsleistung mit der besseren Note.

§ 8 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitende Prüfungsleistung im Modul Mikrosystemtechnik – Prozesse und Bauelemente erbracht wurde.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Sustainable Systems Engineering mindestens 110 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. In Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Prüfungsamt einzureichen.

(4) Den Bestimmungen des § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend ist die Bachelorarbeit von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten.

(5) Die Bachelorarbeit wird ergänzt durch ein etwa 60-minütiges Kolloquium, das nach Wahl des/der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt wird. Das Kolloquium wird in der Regel von dem Betreuer/der Betreuerin der Bachelorarbeit geleitet und bewertet und besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag des/der Studierenden über die Ergebnisse der Bachelorarbeit und einer daran anschließenden Diskussion. Voraussetzung für die Durchführung des Kolloquiums ist die Einreichung der Bachelorarbeit beim Fachprüfungsausschuss. Das Kolloquium hat einen Leistungsumfang von einem ECTS-Punkt.

§ 11 Bildung der Modulnoten

Im Modul Nachhaltigkeitskonzepte und -bewertung geht die Note für die schriftliche Ausarbeitung mit einem Anteil von 70 Prozent in die Modulnote ein und die Note für die mündliche Präsentation mit einem Anteil von 30 Prozent.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten, wobei die Note des Bachelormoduls doppelt und die übrigen Modulnoten jeweils einfach gewichtet werden.

(2) Lauten alle Modulnoten jeweils „sehr gut“ – 1,3 oder besser – oder beträgt die Gesamtnote der Bachelorprüfung 1,0, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Umweltnaturwissenschaften sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Umweltnaturwissenschaften hat einen Leistungsumfang von 172 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden 12 ECTS-Punkte im Hauptfach Umweltnaturwissenschaften erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

(2) Im Bachelorstudiengang Umweltnaturwissenschaften werden in den ersten vier Fachsemestern neben den naturwissenschaftlichen Grundlagen in Chemie, Physik, Biologie und Mathematik die notwendigen theoretischen und praktischen Fähigkeiten in einem thematisch sehr breiten und interdisziplinären, das gesamte Spektrum der Umweltnaturwissenschaften abdeckenden Fächerangebot vermittelt. Das Spektrum dieser Lehrinhalte reicht von grundlegenden ökosystemaren Zusammenhängen und den großen Umweltproblemen über aktuelle Fragen umweltrelevanter Veränderungen im Kontext des globalen Wandels bis hin zu technischen und sozioökonomischen Strategien zur Erhaltung, Adaptation und Wiederherstellung einer intakten Umwelt. Zentrale Bedeutung kommt dabei dem Leitbild der Nachhaltigkeit im Umgang mit der Umwelt und natürlichen Ressourcen zu. Im ersten Fachsemester wählen die Studierenden eine der fünf Spezialisierungen Landnutzung im internationalen Kontext, Landschaftsökologie und Naturschutz, Meteorologie und Klimatologie, Umwelthydrologie und Wasserressourcen sowie Umweltsozialwissenschaften als integriertes Nebenfach. Weitere individuelle Akzente können sie im Rahmen des Allgemeinen Wahlpflichtbereichs setzen. Neben den vielfältigen fachwissenschaftlichen Kompetenzen vermittelt der Studiengang wichtige Schlüsselqualifikationen – etwa in den Bereichen Präsentationstechnik, Datenverarbeitung, Programmierung, Geländearbeit, Arbeiten im Labor –, die anschließend auch in der beruflichen Praxis eingesetzt werden können.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne der frei wählbaren Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können ganz oder teilweise auch in einer anderen Sprache abgehalten werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Umweltnaturwissenschaften gliedert sich im Hauptfach Umweltnaturwissenschaften in den Pflichtbereich, den Spezialisierungsbereich und den Allgemeinen Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module und Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Pflichtbereich sind alle nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von 104 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 3 und 4 zu absolvieren.

Tabelle 1: Pflichtbereich (104 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Allgemeine und Anorganische Chemie	V + Pr	6	6	1	SL PL: Klausur
Atmosphäre und Hydrosphäre	V	4	5	1	PL: Klausur
Biosphäre	V	4	5	1	PL: Klausur
Pedosphäre und Lithosphäre	V	4	5	1	PL: Klausur
Studienkompetenz und Orientierung	V	1	2	1	SL
Umweltphysik	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur
Einführung in die Geomatik	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Flora und Fauna	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Ökosysteme und Stoffkreisläufe	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur

Umweltchemie	V	4	4	2	PL: Klausur
Klimawandel	V	4	5	3	PL: Klausur
Statistik	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Umweltökonomie	V	4	5	3	PL: Klausur
Umweltpolitik und Umweltgeschichte	V	4	5	3	PL: Klausur
Umwelt- und Planungsrecht	V + Ü	4	5	4	PL: Klausur
Umweltmodellierung	V + Ü	4	5	4	PL: Klausur
Umweltmonitoring und Geomatik	V + Ü	4	5	4	PL: Klausur
Berufspraktikum	Pr		10	6	SL
Bachelormodul			12	6	PL: Bachelorarbeit

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Modul Berufspraktikum ist eine berufspraktische Tätigkeit mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 280 Arbeitsstunden bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung in Deutschland oder im Ausland zu absolvieren. Das Berufspraktikum, das einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs bieten soll, kann entweder zusammenhängend oder aufgeteilt auf zwei jeweils mindestens vierwöchige Praxisphasen abgeleistet werden. Vor der Ableistung des Berufspraktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben. Die Einzelheiten zur Durchführung des Berufspraktikums regelt der Fachprüfungsausschuss; er kann die Genehmigung von Berufspraktika auf die Fachstudienberatung übertragen.

(4) Die Voraussetzungen und Inhalte des Bachelormoduls sind in §§ 8 und 9 näher geregelt.

(5) Im Spezialisierungsbereich wählt der/die Studierende im ersten Fachsemester eine der fünf Spezialisierungen Landnutzung im internationalen Kontext, Landschaftsökologie und Naturschutz, Meteorologie und Klimatologie, Umwelthydrologie und Wasserressourcen sowie Umweltsozialwissenschaften als integriertes Nebenfach. Übersteigt die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen für eine Spezialisierung die Anzahl der darin zur Verfügung stehenden Studienplätze, trifft die Entscheidung über die Vergabe der Plätze und die Zuweisung der Bewerber/Bewerberinnen zu den einzelnen Spezialisierungen eine vom Fachprüfungsausschuss eingesetzte Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Fakultät angehören, prüfungsbefugt sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen im Studiengang Bachelor of Science Umweltwissenschaften durchführen. Mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Vergabe der Studienplätze in einer Spezialisierung, in der die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, erfolgt nach einer Rangliste. Die Rangliste wird gebildet aufgrund des gemäß § 26 Absatz 1 Hochschulzulassungsverordnung als Durchschnittsnote berechneten Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung (Verfahrensnote) sowie der Bewertung des Motivationsschreibens für die angestrebte Spezialisierung. Für die Wahl des integrierten Nebenfachs benennt der Bewerber/die Bewerberin auf dem Antragsformular eine Spezialisierung erster, zweiter und dritter Präferenz. Das vollständig ausgefüllte Antragsformular sowie eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung und das Motivationsschreiben sind bis zum 15. Januar des betreffenden Wintersemesters beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Wird die beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung nicht fristgemäß eingereicht, wird als Verfahrensnote die Note 4,0 (ausreichend) zugrunde gelegt. Wird das Motivationsschreiben nicht oder nicht fristgemäß eingereicht, gilt es als mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. Die Auswahlkommission bewertet das Motivationsschreiben anhand folgender Kriterien mit einer Note zwischen 1,0 und 5,0:

- überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen in Bezug auf die angestrebte Spezialisierung,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte äußere Form und Rechtschreibung.

Liegt die Note für das Motivationsschreiben zwischen 1 und 1,5, so verbessert sich die Verfahrensnote um 0,5. Ist die Note schlechter als 1,5, jedoch mindestens 2,0, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,3. Ist die Note schlechter als 2,0, jedoch mindestens 2,5, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,2. Ist die Note schlechter als 2,5, jedoch mindestens 3,0, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,1. Die nicht gemäß ihrer ersten Präferenz einer Spezialisierung zugewiesenen Bewerber/Bewerberinnen werden entsprechend ihrer zweiten Präferenz verteilt. Ist die Zahl der nach ihrer zweiten Präferenz zu verteilenden Bewerber/Bewerberinnen größer als die Zahl der in der betreffenden Spezialisierung verfügbaren Plätze, so entscheidet das Los. Die auch nicht gemäß ihrer zweiten Präferenz zugewiesenen Bewerber/Bewerberinnen werden entsprechend ihrer dritten Präferenz verteilt; Satz 19 gilt entsprechend. Der Fachprüfungsausschuss kann auf Antrag einen einmaligen Wechsel des integrierten Nebenfachs zulassen, unter der Voraussetzung, dass in dem gewünschten integrierten Nebenfach genügend Studienplätze zur Verfügung stehen.

(6) Im Spezialisierungsbereich sind im Rahmen des gewählten integrierten Nebenfachs insgesamt 43 ECTS-Punkte zu erwerben. Hiervon entfallen 23 ECTS-Punkte auf die nachfolgend in Tabelle 2 für das jeweilige integrierte Nebenfach vorgesehenen Pflichtmodule. Weitere vier Module sind aus dem im Modulhandbuch für das gewählte integrierte Nebenfach vorgesehenen Lehrangebot zu wählen. Jedes dieser Wahlpflichtmodule, deren Absolvierung in der Regel für das vierte oder fünfte Fachsemester vorgesehen ist, hat einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten und wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen; je nach Ausgestaltung der zugehörigen Lehrveranstaltungen können in den angebotenen Modulen zusätzlich auch Studienleistungen zu erbringen sein. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden zwischen verschiedenen Arten von Prüfungsleistungen wählen können.

Tabelle 2: Spezialisierungsbereich – Pflichtmodule (23 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Integriertes Nebenfach: Landnutzung im internationalen Kontext (23 ECTS-Punkte)					
Betriebliches Management und Projekte	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Ökosysteme der Erde	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Landnutzer und Landnutzungen in ländlichen Entwicklungskontexten	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Fallstudie Landnutzungskonflikte	V + Ü	4	5	4	PL: schriftliche Ausarbeitung
Schreibwerkstatt	V + Ü	2	3	3, 4 oder 5	SL
Integriertes Nebenfach: Landschaftsökologie und Naturschutz (23 ECTS-Punkte)					
Heimische Arten erkennen und bestimmen	V + Ü	4	5	2	SL PL: Klausur
Naturschutzpolitik und deren Umsetzung	V + S	4	5	2	PL: Klausur
Landschaftsökologie und -management	V + Ü + S	4	5	3	PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung
Naturschutzbiologie	V + S	4	5	3	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Schreibwerkstatt	V + Ü	2	3	3, 4 oder 5	SL
Integriertes Nebenfach: Meteorologie und Klimatologie (23 ECTS-Punkte)					
Grundlagen der Meteorologie	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Klimageographie	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Bioklimatologie	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Meteorologisches Messpraktikum	V + Ü	4	5	4	PL: schriftliche Ausarbeitung

Schreibwerkstatt	V + Ü	2	3	3, 4 oder 5	SL
Integriertes Nebenfach: Umwelthydrologie und Wasserressourcen (23 ECTS-Punkte)					
Hydrologie	V + Ü	4	5	2	SL PL: Klausur
Hydrogeologie	V + Ü	4	5	3 oder 4	SL PL: Klausur
Wasserwirtschaft	V + Ü	4	5	3 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Gewässerökologie	V + Ü	4	5	4	PL: schriftliche Ausarbeitung
Schreibwerkstatt	V + Ü	2	3	3, 4 oder 5	SL
Integriertes Nebenfach: Umweltsozialwissenschaften (23 ECTS-Punkte)					
Governance von Umwelt und natürlichen Ressourcen	V + S	4	5	2	PL: Klausur
Methoden der Umweltsozialwissenschaften	V + S	4	5	2	PL: Klausur
Geographien von Entwicklung	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Umweltplanung	V + S	4	5	4	PL: schriftliche Ausarbeitung
Schreibwerkstatt	V + Ü	2	3	3, 4 oder 5	SL

(7) Im Allgemeinen Wahlpflichtbereich sind insgesamt 25 ECTS-Punkte zu erwerben. Dabei ist zwingend eines der beiden nachfolgend in Tabelle 3 aufgeführten Module Mathematik I für Naturwissenschaften oder Umweltmikrobiologie und Biochemie zu absolvieren. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Modul Mathematik I für Naturwissenschaften ist die erfolgreiche Absolvierung der zugehörigen Übung. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende regelmäßig daran teilgenommen hat und mindestens fünfzig Prozent der insgesamt für die Bearbeitung der in der Übung ausgegebenen Übungsblätter vergebenen Punkte erreicht hat; die Übungsblätter werden in der Regel wöchentlich ausgegeben und sollen sich hinsichtlich der je Übungsblatt erreichbaren Punktzahl nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Die restlichen 20 ECTS-Punkte sind durch die Absolvierung weiterer Module, die aus dem in Tabelle 3 sowie im Modulhandbuch aufgeführten Lehrangebot für den Allgemeinen Wahlpflichtbereich gewählt werden können, zu erwerben. Das Lehrangebot umfasst insbesondere die Themenfelder Ökologie, Hydrologie, Geographie, Geologie, Biologie, Umweltchemie, Naturschutz, erneuerbare Energien, Biomaterialien, Life-Cycle-Analysis, sozioökonomische Aspekte sowie methodische Grundlagen der Forst- und Umweltwissenschaften. Jedes Modul hat einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten und wird grundsätzlich mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen; je nach Ausgestaltung der zugehörigen Lehrveranstaltungen können in den angebotenen Modulen zusätzlich auch Studienleistungen zu erbringen sein. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden zwischen verschiedenen Arten von Prüfungsleistungen wählen können. In höchstens zwei der aus dem Lehrangebot gemäß Satz 5 gewählten Module können die Studierenden bei der Anmeldung zu der darin zu erbringenden Prüfungsleistung festlegen, dass diese Prüfungsleistung nur als Studienleistung gewertet wird; hiervon ausgenommen sind die beiden Module Mathematik I für Naturwissenschaften sowie Umweltmikrobiologie und Biochemie.

Tabelle 3: Allgemeiner Wahlpflichtbereich – Zwingende Alternativauswahl (5 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Mathematik I für Naturwissenschaften	V + Ü	6	5	1	SL PL: Klausur
Umweltmikrobiologie und Biochemie	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur

(8) Abweichend von Absatz 7 Satz 5 können bis zu 20 ECTS-Punkte auch durch die Absolvierung geeigneter Module oder Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge der Albert-Ludwigs-Universität oder der Eucor-Partnerhochschulen erworben werden. Über die Geeignetheit entscheidet der Fachprüfungsausschuss in Abstimmung mit dem jeweiligen Fach. Art und Umfang von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen zu erbringen sind, die aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge stammen, werden von derjenigen Fakultät oder Hochschule festgelegt, die die betreffende Lehrveranstaltung anbietet. Sprachkurse gelten nicht als geeignete Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 1. Es können nicht mehr Module absolviert werden, als für die Erreichung der gemäß Satz 1 zulässigen ECTS-Punktzahl erforderlich sind.

(9) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in der Bearbeitung von Übungsblättern, in mündlichen Präsentationen, in der Anfertigung von Herbarien oder in Laborversuchen oder Geländearbeiten mit Protokollen bestehen.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen. Praktische Prüfungsleistungen können beispielsweise in der Durchführung von Versuchen oder in der Erstellung von Software bestehen.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens fünf nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 7 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in zwei der drei Module Atmosphäre und Hydrosphäre, Biosphäre sowie Umweltphysik die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 8 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Umweltnaturwissenschaften eingeschrieben ist und darin mindestens 100 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ist die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Bei daten- oder softwarebezogenen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und Programmcodes verlangt werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.
- (2) Aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten der Module des integrierten Nebenfachs wird das arithmetische Mittel gebildet. Die so gebildete Note für das integrierte Nebenfach wird in der Leistungsübersicht ausgewiesen.

§ 11 Fachprüfungsausschuss

Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 7 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge zuständig.

Volkswirtschaftslehre

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Volkswirtschaftslehre hat einen Leistungsumfang von 160 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte.

(2) Der Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vermittelt in den ersten vier Semestern wirtschaftswissenschaftliche Basisqualifikationen. Die Studierenden lernen, individuelle ökonomische Entscheidungen, Marktprozesse, staatliche Wirtschafts- und Finanzpolitik sowie gesamtwirtschaftliche Phänomene in modernen Gesellschaften theoretisch fundiert zu verstehen, zu analysieren und zu beurteilen. Darüber hinaus erwerben sie Kenntnisse über die grundlegenden Funktionen und Prozesse in Unternehmen sowie über die wirtschaftlich relevanten Teile des Privatrechts. Neben diesen Fachkompetenzen erwerben die Studierenden Methodenkompetenzen im sicheren Umgang mit den mathematischen, statistisch-empirischen und wirtschaftsinformatischen Methoden der Wirtschaftswissenschaften. Das fünfte und sechste Semester dienen durch die Belegung von Wahlpflichtmodulen der Vertiefung der erworbenen Kompetenzen und der individuellen Schwerpunktbildung.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre sind im Grundlagenbereich alle in Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 118 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 und 3 zu absolvieren.

Tabelle 1: Grundlagenbereich (118 ECTS-Punkte)

Bereich Modul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	P/WP	Studien- oder Prüfungsleistung
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (4 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V	2	4	1	P	SL: Klausur
Volkswirtschaftstheorie (24 ECTS-Punkte)						
Mikroökonomik I	V + Ü	2	4	1	P	PL: Klausur
Mikroökonomik II	V + Ü	6	8	2	P	PL: Klausur
Makroökonomik I	V + Ü	4	6	3	P	PL: Klausur
Makroökonomik II	V + Ü	4	6	4	P	PL: Klausur
Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft (24 ECTS-Punkte)						
Grundlagen der Wirtschaftspolitik	V + Ü oder V	4	6	2	P	PL: Klausur
Ordnungspolitik	V + Ü oder V	4	6	4	P	PL: Klausur
Finanzwissenschaft: Öffentliche Ausgaben	V + Ü	4	6	3/4	P	PL: Klausur
Finanzwissenschaft: Öffentliche Einnahmen	V + Ü	4	6	3/4	P	PL: Klausur
Betriebswirtschaftslehre (24 ECTS-Punkte)						
Unternehmenstheorie	V + Ü	4	6	1	P	PL: Klausur

Investition und Finanzierung	V + Ü	4	6	2	P	PL: Klausur
Produktion und Absatz	V + Ü	4	6	3	P	PL: Klausur
Unternehmensrechnung	V + Ü	4	6	4	P	PL: Klausur
Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik (28 ECTS-Punkte)						
Mathematik	V	4	8	1	P	PL: Klausur, Hausaufgaben
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	V	2	4	1	P	PL: Klausur, Hausaufgaben
Statistik	V	4	8	2	P	PL: Klausur, Hausaufgaben
Ökonometrie	V	4	8	3	P	PL: Klausur, Hausaufgaben
Fachfremde Module (6 ECTS-Punkte)						
Privatrecht	V	4	6	3	P	PL: Klausur
Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen (8 ECTS-Punkte)						
Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	Kurs	variabel	4	1 bis 4	WP	SL: variabel
Ökonomische Fallstudien	V/Ü/Kurs	variabel	4	1 bis 6	WP	SL: variabel
Fachsprache	Kurs	2	4	4	P	SL: Essay

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstunden; Semester = empfohlenes Fachsemester; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung; V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar

(2) Im Grundlagenbereich sind alle Pflichtmodule zu absolvieren. Außerdem ist im Bereich Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen nach eigener Wahl entweder das Modul Technik des wissenschaftlichen Arbeitens oder das Modul Ökonomische Fallstudien zu absolvieren. Darüber hinaus sind im Bereich Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu absolvieren; die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

(3) Die im Grundlagenbereich belegbaren Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. Mit Ausnahme des Moduls Einführung in die Volkswirtschaftslehre und der Module im Bereich Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen wird jedes Modul mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(4) Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre sind im Vertiefungsbereich die in Tabelle 2 aufgeführten Wahlpflichtmodule mit einem Leistungsumfang von insgesamt 38 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 5 bis 8 zu absolvieren.

Tabelle 2: Vertiefungsbereich (38 ECTS-Punkte)

Bereich Wahlpflichtmodul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Prüfungs- leistung	
Volkswirtschaftstheorie (0–20 ECTS-Punkte)						
Optional: Module nach Wahl im Bereich Volkswirtschaftstheorie	V, Ü, S	2 bis 5	4 bis 8	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat	
Volkswirtschaftspolitik (6–26 ECTS-Punkte)						
Module nach Wahl im Bereich Volkswirtschaftspolitik	V, Ü, S	2 bis 5	4 bis 8	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat	
Finanzwissenschaft (6–26 ECTS-Punkte)						

Module nach Wahl im Bereich Finanzwissenschaft	V, Ü, S	2 bis 5	4 bis 8	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat
Betriebswirtschaftslehre (0–20 ECTS-Punkte)					
Optional: Module nach Wahl im Bereich Betriebswirtschaftslehre	V, Ü, S	2 bis 5	4 bis 8	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat
Quantitative Methoden (0–20 ECTS-Punkte)					
Optional: Module nach Wahl im Bereich Quantitative Methoden	V, Ü, S	2 bis 5	4 bis 8	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat
Wirtschaftsinformatik (6–26 ECTS-Punkte)					
Module nach Wahl im Bereich Wirtschaftsinformatik	V, Ü, S	2 bis 5	4 bis 8	3 bis 6	Klausur, Hausarbeit, Referat
Fachfremde Module (0–12 ECTS-Punkte)					
Optional: Module nach Wahl aus dem Katalog von Modulen anderer Fächer	variabel	variabel	variabel	5 bis 6	variabel

(5) Im Vertiefungsbereich sind in den Bereichen Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft und Wirtschaftsinformatik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt jeweils mindestens 6 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die verbleibenden 20 ECTS-Punkte können durch Belegung von Modulen nach eigener Wahl in einem oder mehreren Bereichen aus dem Vertiefungsbereich erworben werden; auf den Bereich Fachfremde Wahlmodule dürfen dabei höchstens 12 ECTS-Punkte entfallen.

(6) Die im Bereich Fachfremde Wahlmodule belegbaren Module werden vom Fachprüfungsausschuss festgelegt.

(7) Die im Vertiefungsbereich belegbaren Module, die in der Regel einen Leistungsumfang zwischen 4 und 8 ECTS-Punkten haben, sowie die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(8) Vor dem Bestehen der Orientierungsprüfung darf höchstens ein Wahlpflichtmodul im Vertiefungsbereich belegt werden.

§ 4 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in Übungsblättern, Hausaufgaben, Kurzvorträgen oder Protokollen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch geregelt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Die Module werden in der Regel studienbegleitend geprüft. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in Seminaren in der Regel in Form von Referaten erbracht. Auf Antrag des Prüfers/der Prüferin kann der Fachprüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen die Erbringung mündlicher Prüfungsleistungen auch in anderen Lehrveranstaltungstypen zulassen; dasselbe gilt für die Zulassung anderer Formen mündlicher Prüfungsleistungen in Seminaren.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausaufgaben, praktischen Übungen und Hausarbeiten erbracht.

(4) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt.

(5) Der Anteil von Hausaufgaben und praktischen Übungen an der Modulnote darf 40 Prozent nicht überschreiten.

(6) Für fachfremde Wahlmodule gelten die Regelungen zu Prüfungsleistungen der jeweiligen Fakultät. § 6 dieser fachspezifischen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel zweimal wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen, die in einem Seminar zu erbringen sind, können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung setzt die erneute Teilnahme an einem Seminar voraus.

(3) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist frühestens in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester im Rahmen der regulären Prüfungstermine möglich; sie setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der beziehungsweise den zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus.

(4) Innerhalb der Regelstudienzeit können bis zu zwei Prüfungsleistungen, die gemäß Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 3 zweimal wiederholt werden können und jeweils nicht bestanden wurden, ein drittes Mal wiederholt werden. Statt dessen können auch bis zu zwei bestandene Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden; hiervon ausgenommen sind Hausarbeiten, Prüfungsleistungen in Seminaren sowie die Bachelorarbeit. Gewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfungsleistung.

§ 7 (aufgehoben)

§ 8 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in einem der drei Module Mikroökonomik I, Mikroökonomik II und Grundlagen der Wirtschaftspolitik sowie in einem der beiden Module Mathematik und Statistik erbracht wurden.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre mindestens 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Sie soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. In Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit muss aus einem der Bereiche Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Quantitative Methoden oder Wirtschaftsinformatik gewählt werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen.

(5) Den Bestimmungen des § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend ist die Bachelorarbeit von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten.

§ 11 Bildung der Modulnoten

Die Note der Modulabschluss- oder Modulteilprüfung bildet die Note des jeweiligen Moduls.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 und 3.
- (2) Im Grundlagenbereich (§ 3 Absatz 1 dieser fachspezifischen Bestimmungen) werden für die Bereiche Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre sowie Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik Bereichsnote gebildet, indem bei der Berechnung jeweils die schlechteste Modulnote mit 10 Prozent gewichtet wird und die drei übrigen Modulnoten mit je 30 Prozent.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Note der Bachelorarbeit, der Note des Pflichtmoduls Privatrecht, der Noten der Wahlpflichtmodule im Vertiefungsbereich (§ 3 Absatz 4 dieser fachspezifischen Bestimmungen) sowie der gemäß Absatz 2 ermittelten Bereichsnote.

Waldwissenschaften

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Waldwissenschaften sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Waldwissenschaften hat einen Leistungsumfang von 172 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden 12 ECTS-Punkte im Hauptfach Waldwissenschaften erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

(2) Im Bachelorstudiengang Waldwissenschaften werden in den ersten vier Fachsemestern neben naturwissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen in Biologie Bodenkunde, Klimatologie, Statistik Politikwissenschaft und Ökonomie die notwendigen theoretischen und praktischen Fähigkeiten in einem thematisch sehr breiten und interdisziplinären, das gesamte Spektrum der Waldwissenschaften abdeckenden Fächerangebot vermittelt. Das Spektrum der Lehrinhalte bündelt naturwissenschaftliche, technische, ökonomische und sozialwissenschaftliche Disziplinen, um die komplexen Fragen zur nachhaltigen Bereitstellung der Ökosystemleistungen des Waldes zu beantworten. Ziel ist es, den Studierenden auf wissenschaftlicher Basis umfassende Kenntnisse über die natürlichen Wachstumsgrundlagen sowie die Bewirtschaftung von Wäldern und Waldlandschaften nahezubringen. Die Studierenden sollen befähigt werden, die Waldökosysteme und die gesellschaftlichen Kontexte, in die Wälder eingebettet sind, zu analysieren und Lösungen für den Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern zu entwickeln und umzusetzen. Die waldwissenschaftliche Lehre ist dem Leitbild der Nachhaltigkeit im Umgang mit der Umwelt und natürlichen Ressourcen verpflichtet und zeichnet sich außerdem dadurch aus, dass sie den Studierenden im Rahmen von Übungen und Exkursionen umfangreiche praktische Anschauung am Lernort Wald vermittelt. Im ersten Fachsemester wählen die Studierenden eine der fünf Spezialisierungen Forstbetriebliches Management, Landnutzung im internationalen Kontext, Landschaftsökologie und Naturschutz, Meteorologie und Klimatologie sowie Umweltsozialwissenschaften als integriertes Nebenfach. Weitere individuelle Akzente können sie im Rahmen des Allgemeinen Wahlpflichtbereichs setzen. Neben den vielfältigen fachwissenschaftlichen Kompetenzen vermittelt der Studiengang wichtige Schlüsselqualifikationen – etwa in den Bereichen Präsentationstechnik, Datenverarbeitung, Programmierung, Geländearbeit, Arbeiten im Labor –, die anschließend auch in der beruflichen Praxis eingesetzt werden können.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne der frei wählbaren Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können ganz oder teilweise auch in einer anderen Sprache abgehalten werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Waldwissenschaften gliedert sich im Hauptfach Waldwissenschaften in den Pflichtbereich, den Spezialisierungsbereich und den Allgemeinen Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module und Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Pflichtbereich sind alle nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von 114 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 3 und 4 zu absolvieren.

Tabelle 1: Pflichtbereich (114 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Atmosphäre und Hydrosphäre	V	4	5	1	PL: Klausur
Biosphäre	V	4	5	1	PL: Klausur
Pedosphäre und Lithosphäre	V	4	5	1	PL: Klausur
Studienkompetenz und Orientierung	V	1	2	1	SL
Umweltpolitik und Umweltgeschichte	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur
Waldmessenlehre und Waldwachstum	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur

Waldökologie und Waldnaturschutz	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur
Einführung in die Geomatik	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Flora und Fauna	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Forstliche Bodenkunde und Standortslehre	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Waldbau	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Grundlagen der forsttechnischen Produktion und der Holzverwendung	V	4	5	3	PL: Klausur
Inventuren und angewandte Geomatik	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Statistik	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Umweltökonomie	V	4	5	3	PL: Klausur
Forstgenetik und Züchtungen	V + Ü	4	5	4	PL: Klausur
Forstgeschichte und Forstpolitik	V	4	5	4	PL: Klausur
Umwelt- und Planungsrecht	V + Ü	4	5	4	PL: Klausur
Waldschutz	V + Ü	4	5	4	PL: Klausur
Berufspraktikum	Pr		10	6	SL
Bachelormodul			12	6	PL: Bachelorarbeit

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Modul Berufspraktikum ist eine berufspraktische Tätigkeit mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 280 Arbeitsstunden bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung in Deutschland oder im Ausland zu absolvieren. Das Berufspraktikum, das einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs bieten soll, kann entweder zusammenhängend oder aufgeteilt auf zwei jeweils mindestens vierwöchige Praxisphasen abgeleistet werden. Vor der Ableistung des Berufspraktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben. Die Einzelheiten zur Durchführung des Berufspraktikums regelt der Fachprüfungsausschuss; er kann die Genehmigung von Berufspraktika auf die Fachstudienberatung übertragen.

(4) Die Voraussetzungen und Inhalte des Bachelormoduls sind in §§ 8 und 9 näher geregelt.

(5) Im Spezialisierungsbereich wählt der/die Studierende im ersten Fachsemester eine der fünf Spezialisierungen Forstbetriebliches Management, Landnutzung im internationalen Kontext, Landschaftsökologie und Naturschutz, Meteorologie und Klimatologie sowie Umweltsozialwissenschaften als integriertes Nebenfach. Übersteigt die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen für eine Spezialisierung die Anzahl der darin zur Verfügung stehenden Studienplätze, trifft die Entscheidung über die Vergabe der Plätze und die Zuweisung der Bewerber/Bewerberinnen zu den einzelnen Spezialisierungen eine vom Fachprüfungsausschuss eingesetzte Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Fakultät angehören, prüfungsbefugt sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen im Studiengang Bachelor of Science Waldwissenschaften durchführen. Mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Vergabe der Studienplätze in einer Spezialisierung, in der die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, erfolgt nach einer Rangliste. Die Rangliste wird gebildet aufgrund des gemäß § 26 Absatz 1 Hochschulzulassungsverordnung als Durchschnittsnote berechneten Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung (Verfahrensnote) sowie der Bewertung des Motivationsschreibens für die angestrebte Spezialisierung. Für die Wahl des integrierten Nebenfachs benennt der Bewerber/die Bewerberin auf dem Antragsformular eine Spezialisierung erster, zweiter und dritter Präferenz. Das vollständig ausgefüllte Antragsformular sowie eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung und das Motivationsschreiben sind bis zum 15. Januar des betreffenden Wintersemesters beim Fachprüfungsausschuss einzureichen.

Wird die beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung nicht fristgemäß eingereicht, wird als Verfahrensnote die Note 4,0 (ausreichend) zugrunde gelegt. Wird das Motivationsschreiben nicht oder nicht fristgemäß eingereicht, gilt es als mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. Die Auswahlkommission bewertet das Motivationsschreiben anhand folgender Kriterien mit einer Note zwischen 1,0 und 5,0:

- überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen in Bezug auf die angestrebte Spezialisierung,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte äußere Form und Rechtschreibung.

Liegt die Note für das Motivationsschreiben zwischen 1 und 1,5, so verbessert sich die Verfahrensnote um 0,5. Ist die Note schlechter als 1,5, jedoch mindestens 2,0, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,3. Ist die Note schlechter als 2,0, jedoch mindestens 2,5, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,2. Ist die Note schlechter als 2,5, jedoch mindestens 3,0, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,1. Die nicht gemäß ihrer ersten Präferenz einer Spezialisierung zugewiesenen Bewerber/Bewerberinnen werden entsprechend ihrer zweiten Präferenz verteilt. Ist die Zahl der nach ihrer zweiten Präferenz zu verteilenden Bewerber/Bewerberinnen größer als die Zahl der in der betreffenden Spezialisierung verfügbaren Plätze, so entscheidet das Los. Die auch nicht gemäß ihrer zweiten Präferenz zugewiesenen Bewerber/Bewerberinnen werden entsprechend ihrer dritten Präferenz verteilt; Satz 19 gilt entsprechend. Der Fachprüfungsausschuss kann auf Antrag einen einmaligen Wechsel des integrierten Nebenfachs zulassen, unter der Voraussetzung, dass in dem gewünschten integrierten Nebenfach genügend Studienplätze zur Verfügung stehen.

(6) Im Spezialisierungsbereich sind im Rahmen des gewählten integrierten Nebenfachs insgesamt 43 ECTS-Punkte zu erwerben. Im integrierten Nebenfach Forstbetriebliches Management sind 33 ECTS-Punkte durch die Absolvierung der nachfolgend in Tabelle 2 hierfür aufgeführten Pflichtmodule zu erwerben. Für die übrigen vier integrierten Nebenfächer entfallen 23 der 43 ECTS-Punkte auf die nachfolgend in Tabelle 2 für das jeweilige integrierte Nebenfach vorgesehenen Pflichtmodule. Weitere zwei beziehungsweise vier Module sind aus dem im Modulhandbuch für das gewählte integrierte Nebenfach vorgesehenen Lehrangebot zu wählen. Jedes dieser Wahlpflichtmodule, deren Absolvierung in der Regel für das vierte oder fünfte Fachsemester vorgesehen ist, hat einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten und wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen; je nach Ausgestaltung der zugehörigen Lehrveranstaltungen können in den angebotenen Modulen zusätzlich auch Studienleistungen zu erbringen sein. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden zwischen verschiedenen Arten von Prüfungsleistungen wählen können.

Tabelle 2: Spezialisierungsbereich – Pflichtmodule (33 beziehungsweise 23 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Integriertes Nebenfach: Forstbetriebliches Management (33 ECTS-Punkte)					
Forstliche Produktion und Wachstumssteuerung	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur und mündliche Präsentation
Forstökonomie und Holzmarktlehre	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Forsteinrichtung	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung
Holzverwendung	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Angewandter Waldbau	V + Ü	4	5	4	PL: Klausur
Forsttechnische Produktion	V + Ü	3	5	4	PL: Klausur
Schreibwerkstatt	V + Ü	2	3	3, 4 oder 5	SL
Integriertes Nebenfach: Landnutzung im internationalen Kontext (23 ECTS-Punkte)					
Betriebliches Management und Projekte	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Ökosysteme der Erde	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Landnutzer und Landnutzungen in ländlichen Entwicklungskontexten	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur

Fallstudie Landnutzungskonflikte	V + Ü	4	5	4	PL: schriftliche Ausarbeitung
Schreibwerkstatt	V + Ü	2	3	3, 4 oder 5	SL
Integriertes Nebenfach: Landschaftsökologie und Naturschutz (23 ECTS-Punkte)					
Heimische Arten erkennen und bestimmen	V + Ü	4	5	2	SL PL: Klausur
Naturschutzpolitik und deren Umsetzung	V + S	4	5	2	PL: Klausur
Landschaftsökologie und -management	V + Ü + S	4	5	3	PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung
Naturschutzbiologie	V + S	4	5	3	PL: schriftliche Ausarbeitung
Schreibwerkstatt	V + Ü	2	3	3, 4 oder 5	SL
Integriertes Nebenfach: Meteorologie und Klimatologie (23 ECTS-Punkte)					
Grundlagen der Meteorologie	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Klimageographie	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Bioklimatologie	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Meteorologisches Messpraktikum	V + Ü	4	5	4	PL: schriftliche Ausarbeitung
Schreibwerkstatt	V + Ü	2	3	3, 4 oder 5	SL
Integriertes Nebenfach: Umweltsozialwissenschaften (23 ECTS-Punkte)					
Governance von Umwelt und natürlichen Ressourcen	V + S	4	5	2	PL: Klausur
Methoden der Umweltsozialwissenschaften	V + S	4	5	2	PL: Klausur
Geographien von Entwicklung	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Umweltplanung	V	4	5	4	PL: schriftliche Ausarbeitung
Schreibwerkstatt	V + Ü	2	3	3, 4 oder 5	SL

(7) Im Allgemeinen Wahlpflichtbereich sind insgesamt 15 ECTS-Punkte durch die Absolvierung von Modulen zu erwerben, die aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot gewählt werden können. Das Lehrangebot umfasst insbesondere die Themenfelder Forstwissenschaften, Ökologie, Hydrologie, Geographie, Geologie, Biologie, Umweltchemie, Naturschutz, erneuerbare Energien, Biomaterialien, Life-Cycle-Analysis, sozioökonomische Aspekte sowie methodische Grundlagen der Forst- und Umweltwissenschaften. Jedes Modul hat einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten und wird grundsätzlich mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen; je nach Ausgestaltung der zugehörigen Lehrveranstaltungen können in den angebotenen Modulen zusätzlich auch Studienleistungen zu erbringen sein. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden zwischen verschiedenen Arten von Prüfungsleistungen wählen können. In höchstens zwei der aus dem Lehrangebot gemäß Satz 1 gewählten Module können die Studierenden bei der Anmeldung zu der darin zu erbringenden Prüfungsleistung festlegen, dass diese Prüfungsleistung nur als Studienleistung gewertet wird.

(8) Abweichend von Absatz 7 Satz 1 können bis zu 15 ECTS-Punkte auch durch die Absolvierung geeigneter Module oder Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge der Albert-Ludwigs-Universität oder der Eucor-Partnerhochschulen erworben werden. Über die Geeignetheit entscheidet der Fachprüfungsausschuss in Abstimmung mit dem jeweiligen Fach. Art und Umfang von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen zu erbringen sind, die aus dem Lehrangebot

anderer Studiengänge stammen, werden von derjenigen Fakultät oder Hochschule festgelegt, die die betreffende Lehrveranstaltung anbietet. Sprachkurse gelten nicht als geeignete Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 1. Es können nicht mehr Module absolviert werden, als für die Erreichung der gemäß Satz 1 zulässigen ECTS-Punktzahl erforderlich sind.

(9) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in der Bearbeitung von Übungsblättern, in mündlichen Präsentationen, in der Anfertigung von Herbarien oder in Laborversuchen oder Geländearbeiten mit Protokollen bestehen.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen. Praktische Prüfungsleistungen können beispielsweise in der Durchführung von Versuchen oder in der Erstellung von Software bestehen.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens fünf nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 7 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in zwei der drei Module Atmosphäre und Hydrosphäre, Biosphäre sowie Waldmesslehre und Waldwachstum die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 8 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Waldwissenschaften eingeschrieben ist und darin mindestens 100 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ist die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Bei daten- oder softwarebezogenen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und Programmcodes verlangt werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.

(2) Aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten der Module des integrierten Nebenfachs wird das arithmetische Mittel gebildet. Die so gebildete Note für das integrierte Nebenfach wird in der Leistungsübersicht ausgewiesen.

§ 11 Fachprüfungsausschuss

Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 7 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge zuständig.

B II. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer ohne fachfremde Wahlmodule

Chemie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Chemie sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Chemie hat einen Leistungsumfang von 160 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte.

(2) Der Bachelorstudiengang Chemie vermittelt in den Fachbereichen Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie sowie wahlweise Biochemie oder Makromolekulare Chemie Kenntnisse und Fähigkeiten für Tätigkeiten in der chemischen Forschung und Entwicklung. Dabei wird besonderer Wert auf die Kombination von theoretischer und praktischer Ausbildung gelegt und das Curriculum weist dementsprechend einen hohen Anteil an Praktika auf. Ergänzt werden die vermittelten Fachkenntnisse durch Lehrveranstaltungen zu speziellen Rechenmethoden der Chemie, zu Grundlagen der Physik sowie im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Sicherheitsvorschriften

(1) Die Studierenden werden über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei praktischen Arbeiten während ihres Studiums ausreichend und angemessen unterwiesen. Die Unterweisung umfasst insbesondere das im Rahmen des Moduls Einführungskurs Chemisches Arbeiten zu absolvierende Sicherheitsseminar über die Sicherheit im chemischen Hochschulpraktikum gemäß DGUV-Information 213–026 in der jeweils geltenden Fassung sowie praktikumsspezifische Erläuterungen und Anweisungen in den Modulen Einführungskurs Chemisches Arbeiten, Grundpraktikum Analytische Chemie, Grundpraktikum Anorganische Chemie, Grundpraktikum Organische Chemie, Grundpraktikum Physikalische Chemie, Physikalisches Praktikum für Naturwissenschaftler und Naturwissenschaftlerinnen, Grundpraktikum Biochemie und Grundpraktikum Makromolekulare Chemie, die auf die in dem jeweiligen Praktikum auszuführenden Tätigkeiten ausgerichtet sind.

(2) Die Zugangsberechtigung zu einem Praktikum im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich kann durch den Leiter/die Leiterin des betreffenden Praktikums entzogen werden, wenn durch grobe Verstöße des/der Studierenden gegen die Sicherheitsvorschriften dieser/diese selbst, andere Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Praktikums oder Unbeteiligte gefährdet oder geschädigt wurden. In diesem Fall werden die dem betreffenden Praktikum zugeordneten ECTS-Punkte nicht vergeben.

(3) Leidet ein Studierender/eine Studierende an einer Krankheit, durch die er/sie bei Teilnahme an einem Praktikum im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sich selbst oder andere Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Praktikums oder Unbeteiligte ernstlich gefährdet, kann ihm/ihr die Zugangsberechtigung zu dem betreffenden Praktikum entzogen werden. Die Entscheidung hierüber ist vom Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betriebsärztlichen Dienst zu treffen; bei Gefahr im Verzug kann der Leiter/die Leiterin des betreffenden Praktikums die Zugangsberechtigung vorläufig entziehen. In Fällen des Satzes 1 soll der Leiter/die Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur erfolgreichen Absolvierung des Praktikums geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Erbringt der/die Studierende die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß oder kann keine geeignete Ersatzleistung angeboten werden, werden die dem betreffenden Praktikum zugeordneten ECTS-Punkte nicht vergeben.

§ 4 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Chemie gliedert sich im Hauptfach Chemie in den Pflichtbereich und den Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Voraussetzung für die Belegung der Module Grundpraktikum Analytische Chemie, Grundpraktikum Anorganische Chemie, Grundpraktikum Organische Chemie, Grundpraktikum Physikalische Chemie, Grundpraktikum Biochemie und Grundpraktikum Makromolekulare Chemie ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Einführungskurs Chemisches Arbeiten und die Teilnahme an derjenigen Sitzung einer Lehrveranstaltung des betreffenden Moduls, in der die Studierenden zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen werden. Versäumt ein Studierender/eine Studierende für ein Praktikum gemäß Satz 1 diejenige Sitzung, in der die Sicherheitsunterweisung durchgeführt wird, soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung ihm/ihr auf Antrag ermöglichen, eine geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Bis zur Erbringung einer geeigneten Ersatzleistung darf der/die Studierende an dem betreffenden Praktikum nicht teilnehmen.

(3) Im Pflichtbereich sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 148 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 bis 9 zu absolvieren. Im Modul Einführungskurs Chemisches Arbeiten sind als Eingangsprüfung zwei Kenntnisprüfungen zum Sicherheitsseminar und zur Allgemeinen und Anorganischen Chemie zu absolvieren; die Eingangsprüfung gilt auch dann als bestanden, wenn die Prüfungsleistung im Modul Allgemeine und Anorganische Chemie bestanden ist. Zusätzliche Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundpraktikum Anorganische Chemie ist die erfolgreiche Absolvierung der Module Analytische Chemie und Grundpraktikum Analytische Chemie sowie eines der beiden Module Anorganische Chemie I oder Anorganische Chemie II. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Anorganische Chemie III ist die erfolgreiche Absolvierung der Module Anorganische Chemie I, Anorganische Chemie II und Grundpraktikum Anorganische Chemie. Zusätzliche Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundpraktikum Organische Chemie ist die erfolgreiche Absolvierung eines der beiden Module Organische Chemie I oder Organische Chemie II. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Organische Chemie IV ist die erfolgreiche Absolvierung der Module Organische Chemie I, Organische Chemie II, Grundpraktikum Organische Chemie und Organische Chemie III. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung in den Modulen Physikalische Chemie II, Physikalische Chemie III und Physikalische Chemie IV ist die erfolgreiche Absolvierung der Übung in dem betreffenden Modul. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende regelmäßig daran teilgenommen hat und mindestens fünfzig Prozent der insgesamt für die Bearbeitung der in der Übung ausgegebenen Übungsblätter vergebenen Punkte erreicht hat; die Übungsblätter werden in der Regel wöchentlich ausgegeben und sollen sich hinsichtlich der je Übungsblatt erreichbaren Punktzahl nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Zusätzliche Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundpraktikum Physikalische Chemie ist die erfolgreiche Absolvierung eines der beiden Module Physikalische Chemie I oder Physikalische Chemie II. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Physikalische Chemie IV ist die erfolgreiche Absolvierung der Module Physikalische Chemie I, Physikalische Chemie II, Physikalische Chemie III und Grundpraktikum Physikalische Chemie. Die besonderen Voraussetzungen und Inhalte des Bachelormoduls sind in §§ 9 und 10 näher geregelt.

Tabelle 1: Pflichtbereich (148 ECTS-Punkte)

Bereich Modul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Allgemeine Chemie					
Allgemeine und Anorganische Chemie	V	5	7	1	PL: Klausur
Einführungskurs Chemisches Arbeiten	Pr + S	4 + 2	3	1	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Analytische Chemie					
Analytische Chemie	V	3	5	2	PL: Klausur
Grundpraktikum Analytische Chemie	Pr + S	6 + 1	5	2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Anorganische Chemie					

Anorganische Chemie I	V	3	4	3	PL: Klausur
Anorganische Chemie II	V	3	4	4	PL: Klausur
Grundpraktikum Anorganische Chemie	Pr + S	14 + 1	9	5	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Anorganische Chemie III	V	3	5	5	PL: mündliche Prüfung
Organische Chemie					
Organische Chemie I	V + Ü	3 + 1	5	2	PL: Klausur
Organische Chemie II	V + Ü	3 + 1	5	3	PL: Klausur
Grundpraktikum Organische Chemie	Pr + S	13 + 2	10	3 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Organische Chemie III	V + Ü	3 + 2	6	4	PL: Klausur
Organische Chemie IV	V + Ü	2 + 1	5	5	PL: mündliche Prüfung
Physikalische Chemie					
Physikalische Chemie I	V + Ü	3 + 2	6	1	SL PL: Klausur
Physikalische Chemie II	V + Ü	3 + 2	6	2	SL PL: Klausur
Physikalische Chemie III	V + Ü	3 + 2	6	3	SL PL: Klausur
Grundpraktikum Physikalische Chemie	Pr	6	7	3 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Physikalische Chemie IV	V + Ü	3 + 2	7	5	SL PL: Klausur PL: mündliche Prüfung
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie					
Rechenmethoden der Chemie und Pharmazie	V + Ü	2 + 1	4	1	SL
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie I	V + Ü	2 + 1	4	2	SL
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie II	V + Ü	2 + 1	5	3	SL
Physik					
Einführung in die Physik mit Experimenten für Studierende der Natur- und Umweltwissenschaften	V + Ü	4 + 1	5	1	SL

Physikalisches Praktikum für Naturwissenschaftler und Naturwissenschaftlerinnen	Pr	5	4	1	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Abschlussmodule					
Projektmodul	Ü	5	6	6	SL
Bachelormodul			15	6	SL PL: Bachelorarbeit

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(4) Im Wahlpflichtbereich sind nach Wahl des/der Studierenden entweder die drei in Tabelle 2 aufgeführten Module aus dem Bereich Biochemie oder die beiden Module aus dem Bereich Makromolekulare Chemie nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 und 3 zu absolvieren und so insgesamt 12 ECTS-Punkte zu erwerben. Zusätzliche Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundpraktikum Biochemie ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Biochemie I. Zusätzliche Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundpraktikum Makromolekulare Chemie ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Makromolekulare Chemie I.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich (12 ECTS-Punkte)

Bereich Modul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Biochemie					
Biochemie I	V	3	4	4	PL: Klausur
Grundpraktikum Biochemie	Pr	5	6	4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Biochemie II	V	2	2	5	PL: mündliche Prüfung
Makromolekulare Chemie					
Makromolekulare Chemie I	V + Ü	3 + 1	6	4	PL: Klausur
Grundpraktikum Makromolekulare Chemie	Pr	10	6	4	SL PL: mündliche Prüfung

(5) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 5 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, Protokollen, der Bearbeitung von Übungsblättern, Arbeitsplatzgesprächen, Laborversuchen oder Experimenten bestehen.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen. Praktische Prüfungsleistungen können beispielsweise in der Durchführung von Laborversuchen, der Auswertung von Messdaten oder der Programmierung und Ausführung von Computersimulationen bestehen.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens fünf nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites und höchstens zwei ein drittes Mal wiederholt werden.

(2) Die dritte Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(3) Höchstens drei bestandene Prüfungsleistungen in Form einer Klausur können zum Zwecke der Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Gewertet wird jeweils die Prüfungsleistung mit der besseren Note.

§ 8 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in zwei der drei Module Allgemeine und Anorganische Chemie, Physikalische Chemie I und Organische Chemie I die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Chemie eingeschrieben ist und darin die Module Grundpraktikum Analytische Chemie, Grundpraktikum Anorganische Chemie, Grundpraktikum Organische Chemie, Grundpraktikum Physikalische Chemie und Grundpraktikum Biochemie beziehungsweise Grundpraktikum Makromolekulare Chemie erfolgreich absolviert und außerdem in zwei der drei Module Anorganische Chemie III, Organische Chemie IV und Physikalische Chemie IV sowie in allen Modulen aus demjenigen Fachgebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt werden soll, die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht hat. In begründeten Fällen kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zur Bachelorarbeit zulassen, die eines der in Satz 1 genannten Module noch nicht abgeschlossen oder eine der dort geforderten Prüfungsleistungen noch nicht erbracht haben.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Das Thema der Bachelorarbeit ist aus einem der fünf Fachgebiete Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie oder Makromolekulare Chemie zu wählen.

(2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Bei daten- oder softwarebezogenen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und Programmcodes verlangt werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten.

(5) Die Bachelorarbeit wird durch die Präsentation der Bachelorarbeit ergänzt. Die Präsentation der Bachelorarbeit besteht aus einem Vortrag des/der Studierenden über die Ergebnisse der Bachelorarbeit und einer daran anschließenden Diskussion; sie wird von dem Gutachter/der Gutachterin der Bachelorarbeit geleitet und bewertet. Die Präsentation der Bachelorarbeit ist in der Regel hochschulöffentlich; Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss. Die Präsentation der Bachelorarbeit ist eine Studienleistung und hat einen Leistungsumfang von 3 ECTS-Punkten.

§ 11 Bildung der Modulnoten

Im Modul Physikalische Chemie IV errechnet sich die Modulnote als das arithmetische Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.

(2) Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Geowissenschaften sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Geowissenschaften hat einen Leistungsumfang von 172 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden 12 ECTS-Punkte im Hauptfach Geowissenschaften erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

(2) Im Bachelorstudiengang Geowissenschaften werden in den ersten vier Fachsemestern neben den naturwissenschaftlichen Grundlagen in Chemie, Physik und Mathematik die für den Beruf des Geowissenschaftlers/der Geowissenschaftlerin notwendigen theoretisch-fachlichen, methodischen und geländebezogen-praktischen Fähigkeiten in einem thematisch sehr breiten, das gesamte Spektrum der Geowissenschaften abdeckenden Lehrangebot vermittelt. Darauf aufbauend haben die Studierenden ab dem dritten Fachsemester die Möglichkeit der individuellen Schwerpunktsetzung. Neben den fachwissenschaftlichen Kompetenzen vermittelt der Studiengang wichtige Schlüsselqualifikationen – etwa in den Bereichen Präsentationstechnik, Datenverarbeitung und Programmierung –, die anschließend auch in der beruflichen Praxis eingesetzt werden können.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Geowissenschaften gliedert sich im Hauptfach Geowissenschaften in den Pflichtbereich Geowissenschaften, den Pflichtbereich Naturwissenschaftliche Grundlagen und den Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module und Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich Geowissenschaften sind die in Tabelle 1 aufgeführten Pflichtmodule mit einem Leistungsumfang von insgesamt 100 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Module Exkursionen I, Exkursionen II und Exkursionen III umfassen jeweils zehn Exkursionstage. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Geo-Labor-Übung und Kartenkunde ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Kartenkunde I im Modul Exogene Geologie und Kartenkunde.

Tabelle 1: Pflichtbereich Geowissenschaften (100 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Endogene Geologie	V + Ü	4	5	1	SL PL: Klausur
Exogene Geologie und Kartenkunde	V + Ü	4	5	1	SL PL: Klausur
Kristalle und Minerale	V + Ü	4	5	1	SL PL: Klausur
Datenverarbeitung und Präsentationstechnik	S + Ü	5	5	2	SL
Exkursionen I	Ex	5	5	2	SL
Geochemie	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Geo-Labor-Übung und Kartenkunde	Ü	4	5	2	SL PL: Klausur
Geologischer Kartierkurs I	Ü	3	5	2	PL: schriftliche Ausarbeitung

Petrologie	V + Ü	4	5	2	SL PL: Klausur
Physik und Chemie der Kristalle	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung
Sedimentologie	V + Ü	3	5	3	PL: Klausur
Exkursionen II	Ex	5	5	4	SL
Geologischer Kartierkurs II	Ü	3	5	4	PL: schriftliche Ausarbeitung
Methoden der Mineralogie	V + Ü	4	5	4	SL PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung
Modellierung und Datenanalyse	V + Ü	4	5	4	PL: schriftliche Ausarbeitung
Regionale und historische Geologie	V + Ü	4	5	4	PL: Klausur
Strukturgeologie und Tektonik	V + Ü	3	5	4	PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung
Geoinformationssysteme und Präsentationstechnik	S + Ü	5	5	5	SL
Geophysik	V + Ü	3	5	5	PL: schriftliche Ausarbeitung
Exkursionen III	Ex	5	5	6	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ex = Exkursion; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Pflichtbereich Naturwissenschaftliche Grundlagen sind die in Tabelle 2 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Modul Mathematik I für Studierende der Naturwissenschaften ist die erfolgreiche Absolvierung der zugehörigen Übung. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende regelmäßig daran teilgenommen hat und mindestens fünfzig Prozent der insgesamt für die Bearbeitung der in der Übung ausgegebenen Übungsblätter vergebenen Punkte erreicht hat; die Übungsblätter werden in der Regel wöchentlich ausgegeben und sollen sich hinsichtlich der je Übungsblatt erreichbaren Punktzahl nicht wesentlich unterscheiden.

Tabelle 2: Pflichtbereich Naturwissenschaftliche Grundlagen (30 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Allgemeine und Anorganische Chemie	V	4	5	1	PL: Klausur
Einführung in die Physik mit Experimenten	V + Ü	5	5	1	SL PL: Klausur
Praktikum Allgemeine und Anorganische Chemie	Pr	5	5	1	SL PL: Klausur
Bodenkunde	V	4	5	3	PL: Klausur
Mathematik I für Studierende der Naturwissenschaften	V + Ü	5	5	3	SL PL: Klausur
Physikalisches Praktikum	Pr	5	5	3	SL PL: schriftliche Ausarbeitung

(4) Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Die Module aus dem Bereich der Geowissenschaften können aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot gewählt werden. Jedes Modul hat einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten und wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen; je nach Ausgestaltung der zugehörigen Lehrveranstaltungen können in den angebotenen Modulen zusätzlich auch Studienleistungen zu erbringen sein. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden zwischen verschiedenen Arten von Prüfungsleistungen wählen können. Bis zu 20 ECTS-Punkte können stattdessen auch durch die Absolvierung geeigneter Module oder Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge der Albert-Ludwigs-Universität oder der Eucor-Partnerhochschulen erworben werden. Über die Geeignetheit entscheidet der Fachprüfungsausschuss in Abstimmung mit dem jeweiligen Fach. Art und Umfang von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen zu erbringen sind, die aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge stammen, werden von derjenigen Fakultät oder Hochschule festgelegt, die die betreffende Lehrveranstaltung anbietet. Sprachkurse gelten nicht als geeignete Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 5. Es können nicht mehr Module absolviert werden als für die Erreichung der gemäß Satz 1 geforderten 30 ECTS-Punkte beziehungsweise für die Erreichung der gemäß Satz 5 zulässigen 20 ECTS-Punkte erforderlich sind. Die Absolvierung der Module im Wahlpflichtbereich ist für das dritte bis sechste Fachsemester vorgesehen.

(5) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in Laborversuchen oder Geländearbeiten mit Protokollen, in Referaten, oder in Übungsaufgaben bestehen.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen. Praktische Prüfungsleistungen können beispielsweise in der Durchführung von Versuchen oder in der Erstellung von Software bestehen.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens vier nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 7 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Modul Endogene Geologie die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 8 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Geowissenschaften mindestens 90 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ist die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Bei daten- oder softwarebezogenen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und Programmcodes verlangt werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist von zwei Gutachtern/Gutachterinnen zu bewerten.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.

§ 11 Fachprüfungsausschuss

Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 7 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge zuständig.

Pflegewissenschaft

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Pflegewissenschaft hat einen Leistungsumfang von 172 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden 12 ECTS-Punkte im Hauptfach Pflegewissenschaft erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

(2) Der Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft ist gleichermaßen wissenschafts- und praxisorientiert. Sowohl im theoretischen als auch im klinisch-praktischen Teil der universitären Ausbildung werden den Studierenden fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten auf breiter fachlicher Basis vermittelt. Aufbauend auf einer pflegerischen Vorbildung erwerben die Studierenden in den Fachsemestern eins bis vier auf den Gebieten Prävention, Kuration, Rehabilitation und Palliation die Kompetenz, eine Patienten-/Patientinnengruppe umfassend eigenverantwortlich zu betreuen. Für das fünfte und sechste Fachsemester ist im Rahmen des Berufspraktikums die eigenverantwortliche Mitwirkung der Studierenden an Praxisentwicklungs- und Forschungsprojekten vorgesehen; hierbei können die Studierenden zwischen den beiden Versorgungsbereichen Akutversorgung und ambulante und stationäre Pflege sowie den drei Altersgruppen Kinder und Jugendliche, Menschen mittleren Alters und ältere Menschen wählen. Die Absolventen/Absolventinnen des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft besitzen die Qualifikation, um die selbständige Steuerung von komplexen Pflege-, Behandlungs- und entsprechenden Organisationsprozessen zu übernehmen, sowie die Befähigung, Führungsverantwortung bei der Betreuung von Menschen aller Altersgruppen insbesondere in Akutkrankenhäusern, Pflegeheimen und in der ambulanten Pflege wahrzunehmen.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden; in diesem Fall können die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft sind im Hauptfach alle in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Pflege von Menschen aller Altersgruppen (10 ECTS-Punkte)					
Mikrobiologie und Krankenhaushygiene	V	2	1	1	SL
Sicherheit und Selbstmanagement	V + S + Pr	5	3	1	PL: Klausur
Grundlagen I	V + S + Pr	1,5	2	1	SL
Grundlagen II	V + S + Pr	3,5	4	2	SL
Medizinische Grundlagen (8 ECTS-Punkte)					
Anatomie	V + S + Ü	5	3	1	PL: Klausur und mündliche Prüfung
Physiologie	V + S + Ü	5	3	1	PL: Klausur und mündliche Prüfung
Pharmakologische Behandlung I	V + S	2	2	2	SL
Klinischer Bereich I (33 ECTS-Punkte)					
Situationsanalyse und Fallarbeit	Pr + Ü	5	3	1 oder 2	PL: mündliche

					Prüfung
Berufspraktikum Teil 1	BPr		30	1 und 2	SL
Forschung I (7 ECTS-Punkte)					
Literatur und wissenschaftliches Schreiben	S + Ü	2,5	2	1	PL: schriftliche Ausarbeitung
Forschungsfragen und Methoden	V + S	3,5	3	2	SL
Methoden klinischer Forschung	V + S + Ü	2,5	2	3	SL
Pflegeinterventionen (16 ECTS-Punkte)					
Pflegeinterventionen I	V + S + Pr	20	7	2 und 3	PL: Klausur
Pflegeinterventionen II	V + S + Pr	20	6	3 und 4	SL
Pharmakologische Behandlung II	V + S	2	1	4	SL
Information, Anleitung und Beratung	S	0,5	2	4	SL
Klinischer Bereich II (30 ECTS-Punkte)					
Pflege in der Praxis	Pr + Ü	4,5	4	3	PL: mündliche Prüfung und praktische Leistung
Berufspraktikum Teil 2	BPr		26	3 und 4	SL
Assessment – Pflegebedarf (6 ECTS-Punkte)					
Anamnese und Basisuntersuchung	S + Pr	4	3	3	PL: schriftliche Ausarbeitung und praktische Leistung
Leben mit Gesundheitsproblemen	V + S + Ü	2,5	3	4	SL
Sozialwissenschaftliche Konzepte, Ethik und Gesundheitsökonomie (4 ECTS-Punkte)					
Kommunikation in der Pflege	V + S + Ü	2	2	3	SL
Ethik und Gesundheitsökonomie	V + S + Ü	3	2	4	PL: schriftliche Ausarbeitung
Einführung in Advanced Nursing Practice (4 ECTS-Punkte)					
Advanced Nursing Practice	V + S + Pr	1,5	4	5	PL: mündliche Präsentation
Forschung II (10 ECTS-Punkte)					
Forschungsmethodik	V + S + Ü	5	5	5	PL: Klausur
Praxisentwicklung	V + S + Ü	5	5	5	SL
Qualitätssicherung und Evaluation (11 ECTS-Punkte)					
Klinische und forschungsorientierte Vertiefung	Pr + Ü	1	3	5	PL: schriftliche Ausarbeitung
Berufspraktikum Teil 3	BPr		8	5	SL

Assessment und Interventionen im Fachbereich (13 ECTS-Punkte)					
Grundlagen und Vertiefung	V + Ü	3	4	5 und 6	PL: mündliche Präsentation
Assessment und Interventionen	V + S + Pr + Ü	5	9	6	SL
Intra- und interprofessionelle Vernetzung (12 ECTS-Punkte)					
Intra- und interprofessionelle Vernetzung	Pr + Ü	1	4	6	PL: mündliche Präsentation
Berufspraktikum Teil 4	BPr		8	6	SL
Bachelormodul (8 ECTS-Punkte)					
Bachelorseminar	S	0,5	1	6	SL
Bachelorarbeit			7	6	PL: Bachelorarbeit

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; BPr = Berufspraktikum; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(2) Im Rahmen des Hauptfachs Pflegewissenschaft ist eine berufspraktische Tätigkeit (Berufspraktikum) bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren. Das Berufspraktikum, das einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs bieten soll, hat einen Leistungsumfang von insgesamt 72 ECTS-Punkten und einen zeitlichen Umfang von 2160 Arbeitsstunden. Das Berufspraktikum ist in vier Abschnitte aufgeteilt und im Rahmen der Module Klinischer Bereich I, Klinischer Bereich II, Qualitätssicherung und Evaluation sowie Intra- und interprofessionelle Vernetzung abzuleisten.

(3) Die besonderen Voraussetzungen für die Anfertigung der Bachelorarbeit sind in §§ 8 und 9 näher geregelt.

(4) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, Protokollen, Referaten oder Praktika bestehen.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen. Praktische Prüfungsleistungen können beispielsweise in einem Pflegekonsil bestehen.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können insgesamt fünf nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 7 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen Pflege von Menschen aller Altersgruppen und Klinischer Bereich I erbracht wurden.

§ 8 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft eingeschrieben ist und darin mindestens 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 7 ECTS-Punkten.
- (2) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. In Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin der Bachelorarbeit kann sie auch in englischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Bei empirischen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und der empirischen Ergebnisse verlangt werden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das arithmetische Mittel der dreifach gewichteten Note des Bachelormoduls und der jeweils einfach gewichteten Noten der übrigen Module.
- (2) Lautet die Gesamtnote „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 11 Anerkennung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer fachspezifischen Berufsausbildung oder Berufsausübung erworben wurden, können anerkannt und insbesondere auf Teil 1 und Teil 2 des Berufspraktikums sowie auf das Modul Medizinische Grundlagen und die Lehrveranstaltungen Mikrobiologie und Krankenhaushygiene, Grundlagen I, Grundlagen II, Pflegeinterventionen I und Pflegeinterventionen II angerechnet werden, sofern sie gleichwertig im Sinne von § 9 Absatz 3 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung sind.

§ 12 Betreuungsrelationen

- (1) Der Rahmen für die von den Studierenden zu besuchenden Lehrveranstaltungen wird nach Art, Umfang und Betreuungsrelation wie folgt bestimmt:

Art der Lehrveranstaltung	Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (bei 14 Semesterwochen)	Betreuungsrelation
Vorlesungen Variante 1	25	30
Vorlesungen Variante 2	15	70–350; Mittelwert: 210
Seminare Variante 1	20	30
Seminare Variante 2	11	15
Praktika	15	15
Übungen	20	15
Summe	105	–

- (2) Die Zuordnung zu den unterschiedlichen Varianten bei Vorlesungen und Seminaren erfolgt nachfolgenden Merkmalen:

- Vorlesungen Variante 1: Vorlesungen, die ausschließlich für Studierende des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft angeboten werden und nicht zu den Pflichtveranstaltungen anderer Studiengänge gehören.
- Vorlesungen Variante 2: Vorlesungen, die im Rahmen anderer Studiengänge angeboten werden und von Studierenden des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft mit besucht werden.

- Seminare Variante 1: Seminare, die nach ihren Inhalten und Durchführungsanforderungen in jeweils einer Gruppe der Größe der Gesamtjahreskohorte des Studiengangs angeboten werden können.
 - Seminare Variante 2: Seminare, die nach ihren Inhalten und Durchführungsanforderungen nicht in einer Gruppe der Größe der Gesamtjahreskohorte des Studiengangs angeboten werden können.
- (3) Die konkretisierende Festlegung von Studieninhalten und einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb des Rahmens nach den Absätzen 1 und 2 und § 3 Absatz 1 erfolgt durch das Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft in der jeweils geltenden Fassung. Im Rahmen dieser Festlegungen können die Summenwerte zum Umfang der Lehrveranstaltungen in jeder einzelnen Kategorie um bis zu eine Semesterwochenstunde über- oder unterschritten werden, sofern der Summenwert für alle Lehrveranstaltungen hierdurch nicht um mehr als drei Semesterwochenstunden über- oder unterschritten wird.

Regio Chimica

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Regio Chimica sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach hat einen Leistungsumfang von 164 ECTS-Punkten, wenn das fünfte und sechste Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert werden. 34 ECTS-Punkte entfallen auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK); hiervon werden 18 ECTS-Punkte im Hauptfach Regio Chimica erworben. Werden das fünfte und sechste Fachsemester an der Université de Haute-Alsace absolviert, entfallen 160 ECTS-Punkte auf das Hauptfach; 38 ECTS-Punkte entfallen auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen, hiervon werden 18 ECTS-Punkte im Hauptfach Regio Chimica erworben.

(2) Der Bachelorstudiengang Regio Chimica ist ein gemeinsamer, grenzüberschreitender Chemie-Studiengang der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Haute-Alsace. Das erste und zweite Fachsemester sind an der Université de Haute-Alsace in Mulhouse und das dritte und vierte Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg zu absolvieren. Das fünfte und sechste Fachsemester können je nach Wahl des Studienschwerpunkts entweder an der Université de Haute-Alsace oder an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert werden. Zu den Studieninhalten im Fach Chemie gehören neben den Hauptgebieten Anorganische, Organische und Physikalische Chemie die im Wahlpflichtbereich wählbaren Spezialgebiete Biochemie und Makromolekulare Chemie. Einen Schwerpunkt der Ausbildung bildet die Vermittlung experimenteller und theoretischer Methoden. Neben dem Fachstudium der Chemie, das in der Landessprache der jeweiligen Partnerhochschule durchgeführt wird, ist die Vermittlung interkultureller Kompetenzen ein wesentlicher Bestandteil des Studiengangs. Die Studierenden erwerben in den betreffenden Modulen, die in der Landessprache der jeweils anderen Partnerhochschule angeboten werden, insbesondere Kenntnisse über die wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Strukturen der drei Oberrheinststaaten Deutschland, Frankreich und Schweiz. Aufgrund der grenzüberschreitenden fachlichen und interkulturellen Ausbildung sind die Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs qualifiziert für eine weitere Ausbildungs- oder Berufskarriere in Wissenschaft und Forschung oder in der Industrie, auf nationaler ebenso wie auf internationaler Ebene.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen werden in französischer, deutscher und englischer Sprache abgehalten. Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Sprache zu erbringen, in der die jeweilige Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Sicherheitsvorschriften

(1) Die Studierenden werden über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei praktischen Arbeiten während ihres Studiums ausreichend und angemessen unterwiesen. Die Unterweisung umfasst insbesondere praktikumsspezifische Erläuterungen und Anweisungen in den Modulen Chimie, Chimie générale, Grundpraktikum Anorganische Chemie, Chimie organique, Grundpraktikum Organische Chemie, Grundpraktikum Physikalische Chemie, Travaux pratiques: Projet, Grundpraktikum Biochemie und Grundpraktikum Makromolekulare Chemie, die auf die in dem jeweiligen Praktikum auszuführenden Tätigkeiten ausgerichtet sind.

(2) Die Zugangsberechtigung zu einem Praktikum im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich kann durch den Leiter/die Leiterin des betreffenden Praktikums entzogen werden, wenn durch grobe Verstöße des/der Studierenden gegen die Sicherheitsvorschriften dieser/diese selbst, andere Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Praktikums oder Unbeteiligte gefährdet oder geschädigt wurden. In diesem Fall werden die dem betreffenden Praktikum zugeordneten ECTS-Punkte nicht vergeben.

(3) Leidet ein Studierender/eine Studierende an einer Krankheit, durch die er/sie bei Teilnahme an einem Praktikum im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sich selbst oder andere Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Praktikums oder Unbeteiligte ernstlich gefährdet, kann ihm/ihr die Zugangsberechtigung zu dem betreffenden Praktikum entzogen werden. Die Entscheidung hierüber ist vom Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betriebsärztlichen Dienst zu treffen; bei Gefahr im Verzug kann der Leiter/die Leiterin des betreffenden Praktikums die Zugangsberechtigung vorläufig entziehen. In Fällen des Satzes 1 soll der Leiter/die Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur erfolgreichen Absolvierung des Praktikums geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Erbringt der/die Studierende die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß oder kann keine geeignete Ersatzleistung angeboten werden, werden die dem betreffenden Praktikum zugeordneten ECTS-Punkte nicht vergeben.

§ 4 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Regio Chimica gliedert sich im Hauptfach in den Pflichtbereich und den Wahlpflichtbereich. Das Studienprogramm für das Hauptfach, welches für das erste bis vierte Fachsemester in beiden Varianten identisch ist, ist für die Variante der Absolvierung des fünften und sechsten Fachsemesters an der Albert-Ludwigs-Universität in Absatz 3 und 4 geregelt und für die Variante der Absolvierung des fünften und sechsten Fachsemesters an der Université de Haute-Alsace in Absatz 5 und 6. Die Wahl des Studienorts für das fünfte und sechste Fachsemester ist von den Studierenden, die sich mindestens im vierten Fachsemester befinden müssen, bis zu vorausgehenden 1. Juni der Auswahlkommission für den Bachelorstudiengang Regio Chimica schriftlich mitzuteilen. Die in der jeweiligen Variante im Pflichtbereich und im Wahlpflichtbereich des Hauptfachs sowie die im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (Absatz 7) belegbaren Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. Im Übrigen gelten für die Gestaltung und Durchführung des Studiums an der Université de Haute-Alsace die dortigen Bestimmungen.

(2) Voraussetzung für die Belegung der Module Grundpraktikum Anorganische Chemie, Grundpraktikum Organische Chemie, Grundpraktikum Physikalische Chemie, Grundpraktikum Biochemie und Grundpraktikum Makromolekulare Chemie ist die Teilnahme an derjenigen Sitzung einer Lehrveranstaltung des betreffenden Moduls, in der die Studierenden zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen werden. Versäumt ein Studierender/eine Studierende für ein Praktikum gemäß Satz 1 diejenige Sitzung, in der die Sicherheitsunterweisung durchgeführt wird, soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung ihm/ihr auf Antrag ermöglichen, eine geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Bis zur Erbringung einer geeigneten Ersatzleistung darf der/die Studierende an dem betreffenden Praktikum nicht teilnehmen.

(3) Werden das fünfte und sechste Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert, sind im Pflichtbereich die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 152 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 bis 9 zu absolvieren. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundpraktikum Anorganische Chemie ist die erfolgreiche Absolvierung eines der beiden Module Anorganische Chemie I oder Anorganische Chemie II. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Anorganische Chemie III ist die erfolgreiche Absolvierung der Module Anorganische Chemie I, Anorganische Chemie II und Grundpraktikum Anorganische Chemie. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Organische Chemie IV ist die erfolgreiche Absolvierung der Module Organische Chemie II und Grundpraktikum Organische Chemie. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung in den Modulen Physikalische Chemie III und Physikalische Chemie IV ist die erfolgreiche Absolvierung der Übung in dem betreffenden Modul. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende regelmäßig daran teilgenommen hat und mindestens fünfzig Prozent der insgesamt für die Bearbeitung der in der Übung ausgegebenen Übungsblätter vergebenen Punkte erreicht hat; die Übungsblätter werden in der Regel wöchentlich ausgegeben und sollen sich hinsichtlich der je Übungsblatt erreichbaren Punktzahl nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Physikalische Chemie IV ist die erfolgreiche Absolvierung der Module Physikalische Chemie III und Grundpraktikum Physikalische Chemie. Die besonderen Voraussetzungen und Inhalte des Bachelormoduls sind in §§ 8 und 9 näher geregelt.

Tabelle 1: Pflichtbereich (152 ECTS-Punkte)

Bereich Modul	Ort	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Allgemeine Chemie						
Chimie	F	V + Ü + Pr	9	12	1	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung und praktische Leistung
Chimie générale	F	V + Ü + Pr	5	5	2	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Anorganische Chemie						
Anorganische Chemie I	D	V	3	4	3	PL: Klausur

Anorganische Chemie II	D	V	3	4	4	PL: Klausur
Grundpraktikum Anorganische Chemie	D	Pr + S	14 + 1	9	5	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Anorganische Chemie III	D	V	3	5	5	PL: mündliche Prüfung
Organische Chemie						
Chimie organique	F	V + Ü + Pr	10	7	2	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Organische Chemie II	D	V + Ü	3 + 1	5	3	PL: Klausur
Grundpraktikum Organische Chemie	D	Pr + S	10 + 2	8	3	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Organische Chemie IV	D	V + Ü	2 + 1	5	5	PL: mündliche Prüfung
Physikalische Chemie						
Chimie physique et Physique	F	V + Ü	6	6	2	PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung
Physikalische Chemie III	D	V + Ü	3 + 2	6	3	SL PL: Klausur
Grundpraktikum Physikalische Chemie	D	Pr	6	7	4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Physikalische Chemie IV	D	V + Ü	3 + 2	7	5	SL PL: Klausur PL: mündliche Prüfung
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie						
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie II	D	V + Ü	2 + 1	5	3	SL
Mathematik						
Mathématiques I	F	V + Ü	3	3	1	PL: Klausur
Mathématiques II	F	V + Ü	3	3	2	PL: Klausur
Physik						
Physique	F	V + Ü + Pr	6	9	1	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, mündliche

						Präsentation und praktische Leistung
Fächerübergreifende Experimente						
Travaux pratiques: Projet	F	Pr	2,5	3	2	PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Interkulturelle Kompetenzen						
Compétences interculturelles I	F	V + Ü	7	6	1	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Compétences interculturelles II	F	V + Ü	5,5	6	2	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Interkulturelle Kompetenzen III	D	V	2	3	3	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Interkulturelle Kompetenzen IV	D	V	2	3	4	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Abschlussmodule						
Projektmodul	D	Ü	5	6	6	SL
Bachelormodul	D			15	6	SL PL: Bachelorarbeit

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; D = Deutschland; F = Frankreich; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(4) Werden das fünfte und sechste Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert, sind im Wahlpflichtbereich nach Wahl des/der Studierenden entweder die drei in Tabelle 2 aufgeführten Module aus dem Bereich Biochemie oder die beiden Module aus dem Bereich Makromolekulare Chemie nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 und 3 zu absolvieren und so insgesamt 12 ECTS-Punkte zu erwerben. Zusätzliche Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundpraktikum Biochemie ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Biochemie I. Zusätzliche Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundpraktikum Makromolekulare Chemie ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Makromolekulare Chemie I.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich (12 ECTS-Punkte)

Bereich Modul	Ort	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Biochemie						
Biochemie I	D	V	3	4	4	PL: Klausur

Grundpraktikum Biochemie	D	Pr	5	6	4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Biochemie II	D	V	2	2	5	PL: mündliche Prüfung
Makromolekulare Chemie						
Makromolekulare Chemie I	D	V + Ü	3 + 1	6	4	PL: Klausur
Grundpraktikum Makromolekulare Chemie	D	Pr	10	6	4	SL PL: mündliche Prüfung

(5) Werden das fünfte und sechste Fachsemester an der Université de Haute-Alsace absolviert, sind im Pflichtbereich die nachfolgend in Tabelle 3 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 140 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 bis 4 zu absolvieren. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung im Modul Physikalische Chemie III ist die erfolgreiche Absolvierung der Übung in diesem Modul. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende regelmäßig daran teilgenommen hat und mindestens fünfzig Prozent der insgesamt für die Bearbeitung der in der Übung ausgegebenen Übungsblätter vergebenen Punkte erreicht hat; die Übungsblätter werden in der Regel wöchentlich ausgegeben und sollen sich hinsichtlich der je Übungsblatt erreichbaren Punktzahl nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Im Modul Stage ist die Bachelorarbeit anzufertigen.

Tabelle 3: Pflichtbereich (140 ECTS-Punkte)

Bereich Modul	Ort	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Allgemeine Chemie						
Chimie	F	V + Ü + Pr	9	12	1	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung und praktische Leistung
Chimie générale	F	V + Ü + Pr	5	5	2	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Chimie 3	F	V + Ü	5	6	5	PL: Klausur
Anorganische Chemie						
Anorganische Chemie I	D	V	3	4	3	PL: Klausur
Anorganische Chemie II	D	V	3	4	4	PL: Klausur
Organische Chemie						
Chimie organique	F	V + Ü + Pr	10	7	2	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Organische Chemie II	D	V + Ü	3 + 1	5	3	PL: Klausur
Grundpraktikum Organische Chemie	D	Pr + S	10 + 2	8	3	SL PL: schriftliche Ausarbeitung,

						mündliche Präsentation und praktische Leistung
Physikalische Chemie						
Chimie physique et Physique	F	V + Ü	6	6	2	PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung
Physikalische Chemie III	D	V + Ü	3 + 2	6	3	SL PL: Klausur
Grundpraktikum Physikalische Chemie	D	Pr	6	7	4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Chimie physique 3	F	V + Ü + Pr	6	6	5	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung und praktische Leistung
Chimie physique 4	F	V + Ü	2,5	3	5	PL: Klausur
Chimie physique 5	F	V + Ü + Pr	3,5	5	6	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung und praktische Leistung
Mathematik						
Mathématiques I	F	V + Ü	3	3	1	PL: Klausur
Mathématiques II	F	V + Ü	3	3	2	PL: Klausur
Outils statistiques	F	V + Ü	3,5	5	6	PL: Klausur
Physik						
Physique	F	V + Ü + Pr	6	9	1	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Electromagnétiques/Ondes	F	V + Ü	1,5	3	5	PL: Klausur
Fächerübergreifende Experimente						
Travaux pratiques: Projet	F	Pr	2,5	3	2	PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Travaux pratiques: Chimie	F	Pr	5	6	6	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Interkulturelle Kompetenzen						
Compétences interculturelles I	F	V + Ü	7	6	1	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung,

						mündliche Präsentation und praktische Leistung
Compétences interculturelles II	F	V + Ü	5,5	6	2	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Interkulturelle Kompetenzen III	D	V	2	3	3	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Interkulturelle Kompetenzen IV	D	V	2	3	4	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Abschlussmodul						
Stage	F	Pr	10	6	6	PL: Bachelorarbeit

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; D = Deutschland; F = Frankreich; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(6) Werden das fünfte und sechste Fachsemester an der Université de Haute-Alsace absolviert, sind im Wahlpflichtbereich einer der Bereiche Biochemie oder Makromolekulare Chemie und einer der Bereiche Materialchemie oder Organische Chemie zu wählen und insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben. Nach Wahl des/der Studierenden sind entweder die drei in Tabelle 4 aufgeführten Module aus dem Bereich Biochemie oder die beiden Module aus dem Bereich Makromolekulare Chemie nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 und 3 zu absolvieren. Zusätzliche Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundpraktikum Biochemie ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Biochemie I. Zusätzliche Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundpraktikum Makromolekulare Chemie ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Makromolekulare Chemie I. Außerdem sind nach Wahl des/der Studierenden entweder die beiden in Tabelle 4 aufgeführten Module aus dem Bereich Materialchemie oder die beiden Module aus dem Bereich Organische Chemie zu absolvieren.

Tabelle 4: Wahlpflichtbereich (20 ECTS-Punkte)

Bereich Modul	Ort	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Biochemie						
Biochemie I	D	V	3	4	4	PL: Klausur
Grundpraktikum Biochemie	D	Pr	5	6	4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Makromolekulare Chemie						
Makromolekulare Chemie I	D	V + Ü	3 + 1	6	4	PL: Klausur
Grundpraktikum Makromolekulare Chemie	D	Pr	6	4	4	SL PL: mündliche Prüfung

Materialchemie						
Introduction à l'option „Sciences de matériaux“	F	V + Ü	1,5	3	5	PL: Klausur
Sciences de matériaux	F	V + Ü + Pr	3,5	7	6	PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Organische Chemie						
Introduction à l'option „Chimie moléculaire“	F	V + Ü	1,5	3	5	PL: Klausur
Chimie moléculaire	F	V + Ü + Pr	3,5	7	6	PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung

(7) Darüber hinaus sind von allen Studierenden die in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung aufgeführten Module im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen zu absolvieren.

§ 5 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, Protokollen, der Bearbeitung von Übungsblättern, Arbeitsplatzgesprächen, Laborversuchen oder Experimenten bestehen.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen. Praktische Prüfungsleistungen können beispielsweise in der Durchführung von Laborversuchen, der Auswertung von Messdaten oder der Programmierung und Ausführung von Computersimulationen bestehen.

§ 7 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens fünf nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites und höchstens zwei ein drittes Mal wiederholt werden.

(2) Die dritte Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(3) Höchstens drei bestandene Prüfungsleistungen, die ausschließlich in einer Klausur bestehen, können zum Zwecke der Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Gewertet wird jeweils die Prüfungsleistung mit der besseren Note.

§ 8 Zulassung zur Bachelorarbeit

Werden das fünfte und sechste Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert, kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Regio Chimica eingeschrieben ist und darin die Module Grundpraktikum Anorganische Chemie, Grundpraktikum Organische Chemie, Grundpraktikum Physikalische Chemie und Grundpraktikum Biochemie beziehungsweise Grundpraktikum Makromolekulare Chemie erfolgreich absolviert und außerdem in allen Modulen aus demjenigen Fachgebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt werden soll, die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht hat. In begründeten Fällen kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende

zur Bachelorarbeit zulassen, die eines der in Satz 1 genannten Module noch nicht abgeschlossen oder eine der dort geforderten Prüfungsleistungen noch nicht erbracht haben.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Werden das fünfte und sechste Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert, sind für die Bachelorarbeit die Absätze 2 bis 6 maßgeblich.
- (2) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Das Thema der Bachelorarbeit ist aus einem der fünf chemischen Fachgebiete Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie oder Makromolekulare Chemie zu wählen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag kann die Bachelorarbeit auch in französischer oder englischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Bei daten- oder softwarebezogenen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und Programmcodes verlangt werden.
- (5) Die Bachelorarbeit ist von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten.
- (6) Die Bachelorarbeit wird durch die Präsentation der Bachelorarbeit ergänzt. Die Präsentation der Bachelorarbeit besteht aus einem Vortrag des/der Studierenden über die Ergebnisse der Bachelorarbeit und einer daran anschließenden Diskussion; sie wird von dem Gutachter/der Gutachterin der Bachelorarbeit geleitet und bewertet. Die Präsentation der Bachelorarbeit ist in der Regel hochschulöffentlich; Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss. Die Präsentation der Bachelorarbeit ist eine Studienleistung und hat einen Leistungsumfang von 3 ECTS-Punkten.
- (7) Werden das fünfte und sechste Fachsemester an der Université de Haute-Alsace finden für die Bachelorarbeit die dortigen Bestimmungen Anwendung.

§ 10 Bildung der Modulnoten

Werden das fünfte und sechste Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert, errechnet sich im Modul Physikalische Chemie IV die Modulnote als das arithmetische Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

- (1) Werden das fünfte und sechste Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert, errechnet sich die Gesamtnote der Bachelorprüfung als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten. Hierfür werden die Modulnoten der im ersten und zweiten Fachsemester an der Université de Haute-Alsace zu absolvierenden Module nach Maßgabe der entsprechenden Umrechnungstabelle (Tabelle 1) im Anhang zu diesen fachspezifischen Bestimmungen in das deutsche Notensystem umgerechnet. Lauten alle Modulnoten jeweils „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.
- (2) Werden das fünfte und sechste Fachsemester an der Université de Haute-Alsace absolviert, richtet sich die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach den Bestimmungen der Université de Haute-Alsace. Hierfür werden die Modulnoten der im dritten und vierten Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität zu absolvierenden Module nach Maßgabe der entsprechenden Umrechnungstabelle (Tabelle 2) im Anhang zu diesen fachspezifischen Bestimmungen in das französische Notensystem umgerechnet.
- (3) Die gemäß Absatz 1 an der Albert-Ludwigs-Universität erreichte Gesamtnote der Bachelorprüfung wird für die Ausweisung der Gesamtnote in den von der Université de Haute Alsace ausgestellten Abschlussdokumenten nach Maßgabe der Tabelle 2 des Anhangs zu diesen fachspezifischen Bestimmungen in das französische Notensystem umgerechnet. Die gemäß Absatz 2 an der Université de Haute Alsace erreichte Gesamtnote der Bachelorprüfung wird für die Ausweisung der Gesamtnote in den von der Albert-Ludwigs-Universität ausgestellten Abschlussdokumenten nach Maßgabe der Tabelle 1 des Anhangs zu diesen fachspezifischen Bestimmungen in das deutsche Notensystem umgerechnet.

Anhang

Umrechnungstabellen für die deutschen und französischen Noten

Tabelle 1: Umrechnung französischer Noten in deutsche Noten

Université de Haute-Alsace	Albert-Ludwigs-Universität
16,6 – 20,0	1,0
16,3 – 16,5	1,1
16,0 – 16,2	1,2
15,8 – 15,9	1,3
15,6 – 15,7	1,4
15,3 – 15,5	1,5
15,0 – 15,2	1,6
14,8 – 14,9	1,7
14,6 – 14,7	1,8
14,3 – 14,5	1,9
14,1 – 14,2	2,0
13,9 – 14,0	2,1
13,7 – 13,8	2,2
13,6	2,3
13,4 – 13,5	2,4
13,2 – 13,3	2,5
13,0 – 13,1	2,6
12,8 – 12,9	2,7
12,6 – 12,7	2,8
12,4 – 12,5	2,9
12,2 – 12,3	3,0
12,0 – 12,1	3,1
11,7 – 11,9	3,2
11,6	3,3
11,4 – 11,5	3,4
11,2 – 11,3	3,5
11,0 – 11,1	3,6
10,9	3,7
10,7 – 10,8	3,8
10,5 – 10,6	3,9
10,0 – 10,4	4,0
0 – 9,9	5,0

Tabelle 2: Umrechnung deutscher Noten in französische Noten

Albert-Ludwigs-Universität	Université de Haute-Alsace
1,0	16,8
1,1	16,5
1,2	16,2
1,3	15,9
1,4	15,7
1,5	15,5
1,6	15,2
1,7	14,9
1,8	14,7
1,9	14,5
2,0	14,2
2,1	14
2,2	13,8
2,3	13,6
2,4	13,5
2,5	13,3
2,6	13,1
2,7	12,9
2,8	12,7
2,9	12,5
3,0	12,3
3,1	12,1
3,2	11,9
3,3	11,6
3,4	11,5
3,5	11,3
3,6	11,1
3,7	10,9
3,8	10,8
3,9	10,6
4,0	10,4
5,0	7,5

Anlage C. Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)

§ 1 Studiumumfang

Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung des in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Pflichtmoduls sowie eines der beiden Wahlpflichtmodule mit berufspraktischer Relevanz aus dem Grundlagenbereich des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) (sogenannte interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 8 ECTS-Punkte abgedeckt.

Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen (8 ECTS-Punkte)

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Pflicht/Wahlpflicht	Studienleistung
Fachsprache	Kurs	4	4	P	Essay
Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	Kurs	4	1 bis 4	WP	variabel
Ökonomische Fallstudien	V/Ü/Kurs	4	1 bis 6	WP	variabel

Abkürzungen:

Art = Art der Veranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; V = Vorlesung; Ü = Übung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu absolvieren (sogenannte externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen für das fünfte und sechste Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Biologie

§ 1 Studiumumfang

Im Bachelorstudiengang Biologie sind von allen Studierenden im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte des Bachelorstudiengangs Biologie mit Schwerpunktgebiet

(1) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet sind durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit berufspraktischer Relevanz aus dem Hauptfach Biologie (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) bereits 9 ECTS-Punkte abgedeckt.

Modul	Art	ECTS-Punkte pro Modul	davon ECTS-Punkte im Bereich BOK	Semester
Profilmodul I	variabel	6	1	3
Wissenschaftstheorie und Ethik	V	2	1	3

Profilmodul II	variabel	6	1	4
Vertiefungsmodul I	S + Ü	6	1	5
Vertiefungsmodul II	S + Ü	6	1	5
Vertiefungsmodul III	S + Ü	6	1	5
Bachelormodul	–	15	1	6
Literaturseminar	S	2	1	6
Projektmodul	Ü	6	1	6

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 11 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

§ 3 Studieninhalte des Bachelorstudiengangs Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie

(1) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie sind durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit berufspraktischer Relevanz aus dem Hauptfach Biologie (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) bereits 16 ECTS-Punkte abgedeckt.

Modul	Art	ECTS-Punkte pro Modul	davon ECTS-Punkte im Bereich BOK	Semester
Profilmodul I	variabel	6	1	3
Wissenschaftstheorie und Ethik	V	2	1	3
Profilmodul II	variabel	6	1	4
Fundamentals of Biotechnology I	V + Ü	9	1	5
Humanities, Economy and Social Sciences I	V + Ü	6	6	5
Structural, analytical and computational methods for biology I	V + Ü	9	1	5
Fundamentals of Biotechnology II	V + Ü	6	1	6
Humanities, Economy and Social Sciences II	V + Ü	2	2	6
Practical II	V + Ü	4	1	6
Structural, analytical and computational methods for biology II	V + Ü	6	1	6

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ü = Übung; V = Vorlesung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen

aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Embedded Systems Engineering

§ 1 Studenumfang

Im Bachelorstudiengang Embedded Systems Engineering sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflichtbereich des Hauptfachs Embedded Systems Engineering (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fortgeschrittene Programmierung	V + Ü	6	4	SL
Praktikum Embedded Systems	prÜ	6	5	SL

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; prÜ = praktische Übung; Ü = Übung; V = Vorlesung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Geographie

§ 1 Studenumfang

Im Bachelorstudiengang Geographie sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflichtbereich des Hauptfachs Geographie (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 10 ECTS-Punkte abgedeckt.

Modul	Art	ECTS-Punkte	davon ECTS-Punkte im Bereich BOK	Semester
Bevölkerungs- und Sozialgeographie	V + Ü	5	1	1
Einführung in die Geographie und deren Arbeitsweisen	S + Ex	5	3	1

Einführung in die Geomatik	V + Ü	5	2	2
Geographische Informationssysteme	V + Ü	5	2	3
Statistik	V + Ü	5	2	3

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ex = Exkursion; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen für das dritte bis sechste Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Informatik

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Informatik sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflichtbereich des Hauptfachs Informatik (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Software-Praktikum	Pr	6	3	SL
Hardware-Praktikum	V + prÜ	6	4	SL

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; prÜ = praktische Übung; V = Vorlesung; SL = Studienleistung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Mathematik

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Mathematik sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt mindestens 20 und höchstens 28 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Lehrveranstaltungen mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflicht- und dem Wahlpflichtbereich des Hauptfachs Mathematik (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Modul Lehrveranstaltung	P/WP	Art	ECTS-Punkte	Semester
Numerik Praktische Übung Numerik	P	prÜ	3	3 und 4
Mathematisches Proseminar Mathematisches Proseminar	WP	S	3	3 oder 4
Mathematisches Seminar Mathematisches Seminar	WP	S	6	5 oder 6

Abkürzungen in der Tabelle:

P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; Art = Art der Lehrveranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; prÜ = praktische Übung; S = Seminar

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von 8 bis 16 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen); in diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen. Verpflichtend ist hierbei die Belegung des Kurses Einführung in die Programmierung für Studierende der Naturwissenschaften oder eines vom Fachprüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Kurses mit einem Leistungsumfang von mindestens 4 ECTS-Punkten, der die Grundlagen für die Verwendung komplexerer mathematischer Software vermittelt.

Mikrosystemtechnik

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Mikrosystemtechnik sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflichtbereich des Hauptfachs Mikrosystemtechnik (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
System-Design-Projekt	Pr	3	1	SL
Reinraumlaborkurs	prÜ	3	2	SL
Simulationstechniken	V + Ü	6	5	SL

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; prÜ = praktische Übung; Ü = Übung; V = Vorlesung; SL = Studienleistung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Pharmazeutische Wissenschaften

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 22 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung des im Vertiefungs- und Ergänzungsbereich des Hauptfachs Pharmazeutische Wissenschaften abzuleistenden Berufspraktikums (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 10 ECTS-Punkte abgedeckt.

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu absolvieren. In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Physik

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Physik sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflichtbereich und dem Wahlpflichtbereich des Hauptfachs Physik (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

Modul Lehrveranstaltung	Art	ECTS-Punkte	davon ECTS-Punkte im Bereich BOK	Semester
Physiklabor A (17 ECTS-Punkte)				
Wissenschaftliches Programmieren	V + Ü	5	3	1
Physiklabor für Anfänger und Anfängerinnen Teil 1	V + S + Ü	6	2	2
Physiklabor für Anfänger und Anfängerinnen Teil 2	V + S + Ü	6	2	3
Physiklabor B (12 ECTS-Punkte)				

Experimentelle Methoden	V + Ü	5	–	4
Physiklabor für Fortgeschrittene	V + S + Ü	7	3	5
Wahlpflichtmodul Physik (11 ECTS-Punkte)				
Geeignetes Seminar nach Wahl	S	4	2	4, 5 oder 6
Geeignete Spezialvorlesung nach Wahl	V + Ü	7	–	4, 5 oder 6

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Psychologie

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Psychologie sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 21 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der Module Orientierungspraktikum und Berufspraktikum im Hauptfach Psychologie sind bereits 13 ECTS-Punkte abgedeckt.

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen für das zweite bis sechste Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung von frei wählbaren Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) sind in

der Regel 12, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 jedoch mindestens 8 ECTS-Punkte zu erwerben (sogenannte externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

(2) Durch die erfolgreiche Absolvierung von einem oder mehreren Modulen aus dem in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Lehrangebot des Instituts für Sport und Sportwissenschaft können nach Maßgabe der Absätze 3 bis 8 Module grundsätzlich bis zu 8 ECTS-Punkte erworben werden (sogenannte interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Das Modul Praktikum im Berufsfeld II kann mit einem Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten absolviert werden, wenn kein weiteres Modul aus dem Bereich Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen absolviert wird.

Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Praktikum im Berufsfeld II	Pr	6 oder 12	4, 5 oder 6	SL
Kursangebot für den Allgemeinen Hochschulsport		2, 4, 6 oder 8	4, 5 oder 6	SL
Kursangebot zur betrieblichen Gesundheitsförderung		2, 4, 6 oder 8	4, 5 oder 6	SL
Tutorat zu Theorie und Praxis des Sports		4 oder 6	4, 5 oder 6	SL
Studienprojekt		2 bis 8	5 oder 6	SL
Eventorganisation		2 bis 6	2, 3, 4, 5 oder 6	SL

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; SL = Studienleistung

(3) Im Modul Praktikum im Berufsfeld II können ein oder zwei weitere Berufspraktika mit einem zeitlichen Umfang von vier oder acht Wochen und einem Leistungsumfang von 6 beziehungsweise 12 ECTS-Punkten bei geeigneten öffentlichen oder privaten Sport- und Gesundheitseinrichtungen absolviert werden. Das Berufspraktikum kann entweder zusammenhängend oder aufgeteilt in zwei mindestens vierwöchige Abschnitte absolviert werden. Vor der Ableistung des Berufspraktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorlegt.

(4) In den Modulen Kursangebot für den Allgemeinen Hochschulsport und Kursangebot zur betrieblichen Gesundheitsförderung konzipiert der/die Studierende in Abstimmung mit einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin ein entsprechendes Kursangebot im Rahmen des Allgemeinen Hochschulsports der Universität und führt dieses anschließend eigenständig durch. Für die Konzeption und die einmalige Durchführung des Kursangebots werden 4 ECTS-Punkte vergeben. Für die Wiederholung des Kursangebots werden weitere 2 ECTS-Punkte vergeben. Für eine Hospitation in einem Kurs im Rahmen des Allgemeinen Hochschulsports der Universität, die auch unabhängig von der Konzeption und Durchführung eines Kursangebots absolviert werden kann, werden ebenfalls 2 ECTS-Punkte vergeben.

(5) Im Modul Tutorat zu Theorie und Praxis des Sports konzipiert der/die Studierende in Abstimmung mit einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin ein Tutorat für Studierende des Instituts für Sport und Sportwissenschaft und führt dieses anschließend eigenständig durch. Für die Konzeption und die einmalige Durchführung des Tutorats werden 4 ECTS-Punkte vergeben. Für die Wiederholung des Tutorats werden weitere 2 ECTS-Punkte vergeben.

(6) Im Modul Studienprojekt, das einen Leistungsumfang von mindestens 2 und höchstens 8 ECTS-Punkten hat, bearbeitet der/die Studierende entweder eine selbst gewählte wissenschaftliche Fragestellung aus dem Bereich der Sportwissenschaft oder er/sie arbeitet an einem wissenschaftlichen Projekt am Institut für Sport und Sportwissenschaft mit. Die Wahl des Studienprojekts bedarf der Zustimmung des/der Modulverantwortlichen. Mit Zustimmung des/der Modulverantwortlichen kann die Mitarbeit an einem wissenschaftlichen Projekt auch außerhalb des Instituts für Sport und Sportwissenschaft erfolgen.

Der Umfang der zu vergebenden ECTS-Punkte bemisst sich nach dem zu erwartenden Arbeitsaufwand des/der Studierenden und wird von dem/der Modulverantwortlichen bestimmt.

(7) Im Modul Eventorganisation, das einen Leistungsumfang von mindestens 2 und höchstens 6 ECTS-Punkten hat, arbeitet der/die Studierende bei der Organisation oder Durchführung einer Sportveranstaltung oder einer Veranstaltung im Bereich Bewegung und Gesundheit mit. Die Wahl der Veranstaltung bedarf der Zustimmung des/der Modulverantwortlichen. Der Umfang der zu vergebenden ECTS-Punkte bemisst sich nach dem zu erwartenden Arbeitsaufwand des/der Studierenden und wird von dem/der Modulverantwortlichen bestimmt.

(8) Darüber hinaus kann der Fachprüfungsausschuss weitere geeignete Lehrangebote für den Bereich der internen Berufsfeldorientierten Kompetenzen zulassen; die entsprechenden Module, in denen nur Studienleistungen zu erbringen sind, sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

Sustainable Systems Engineering

§ 1 Studiumumfang

Im Bachelorstudiengang Sustainable Systems Engineering sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflichtbereich des Hauptfachs Sustainable Systems Engineering (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
System-Design-Projekt	Pr	3	1	SL
Studienseminar Sustainable Systems Engineering	S	3	2	SL
Simulationstechniken	V + Ü	6	5	SL

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; SL = Studienleistung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Umweltnaturwissenschaften

§ 1 Studiumumfang

Im Bachelorstudiengang Umweltnaturwissenschaften sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Lehrveranstaltungen mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflichtbereich und dem Spezialisierungsbereich des Hauptfachs Umweltnaturwissenschaften (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

Modul	Art	ECTS-Punkte	davon ECTS-Punkte im Bereich BOK	Semester
Studienkompetenz und Orientierung	V	2	2	1
Einführung in die Geomatik	V + Ü	5	2	2
Statistik	V + Ü	5	2	3
Umweltökonomie	V	5	1	3
Umwelt- und Planungsrecht	V + Ü	5	2	4
Schreibwerkstatt	V + Ü	3	3	3, 4 oder 5

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ü = Übung; V = Vorlesung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen für das dritte bis sechste Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Volkswirtschaftslehre

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung des in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Pflichtmoduls sowie eines der beiden Wahlpflichtmodule mit berufspraktischer Relevanz aus dem Grundlagenbereich des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre (sogenannte interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 8 ECTS-Punkte abgedeckt.

Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen (8 ECTS-Punkte)

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Pflicht/Wahlpflicht	Studienleistung
Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	Kurs	4	1 bis 4	WP	variabel
Ökonomische Fallstudien	V/Ü/Kurs	4	1 bis 6	WP	variabel
Fachsprache	Kurs	4	4	P	Essay

Abkürzungen:

Art = Art der Veranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; V = Vorlesung; Ü = Übung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu absolvieren (sogenannte externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen für das fünfte und sechste Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Waldwissenschaften

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Waldwissenschaften sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Lehrveranstaltungen mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflichtbereich und dem Spezialisierungsbereich des Hauptfachs Waldwissenschaften (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

Modul	Art	ECTS-Punkte	davon ECTS-Punkte im Bereich BOK	Semester
Studienkompetenz und Orientierung	V	2	2	1
Einführung in die Geomatik	V + Ü	5	2	2
Statistik	V + Ü	5	2	3
Umweltökonomie	V	5	1	3
Umwelt- und Planungsrecht	V + Ü	5	2	4
Schreibwerkstatt	V + Ü	3	3	3, 4 oder 5

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ü = Übung; V = Vorlesung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen für das dritte bis sechste Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Chemie

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Chemie sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen zu erwerben, die nicht zum Programm des Hauptfachs Chemie gehören (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

§ 2 Studieninhalte

Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltung Rechtskunde für Studierende der Naturwissenschaften und Medizin mit einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten zu belegen.

Geowissenschaften

§ 1 Studiumumfang

Im Bachelorstudiengang Geowissenschaften sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Lehrveranstaltungen mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflichtbereich des Hauptfachs Geowissenschaften (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

Modul Lehrveranstaltung	Art	ECTS-Punkte	Semester
Exogene Geologie und Kartenkunde (5 ECTS-Punkte)			
Kartenkunde I	Ü	2	1
Datenverarbeitung und Präsentationstechnik (5 ECTS-Punkte)			
Geowissenschaftliches Seminar I	S	2	2
EDV-Methoden in den Geowissenschaften	Ü	3	2
Geoinformationssysteme und Präsentationstechnik (5 ECTS-Punkte)			
Geowissenschaftliches Seminar II	S	2	5
GIS-Anwendungen in den Geowissenschaften	Ü	3	5

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; GIS = Geoinformationssysteme; S = Seminar; Ü = Übung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen für das dritte bis sechste Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Pflegewissenschaft

§ 1 Studiumumfang

Im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Lehrveranstaltungen mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflichtbereich des Hauptfachs Pflegewissenschaft (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

„Modul Lehrveranstaltung	Art	ECTS-Punkte	davon ECTS-Punkte im Bereich BOK	Semester
Forschung I (7 ECTS-Punkte)				
Literatur und wissenschaftliches Schreiben	S + Ü	2	1	1
Klinischer Bereich I (33 ECTS-Punkte)				
Situationsanalyse und Fallarbeit	Pr + Ü	3	2	1 oder 2
Berufspraktikum Teil 1	BPr	30	2	1 und 2
Klinischer Bereich II (30 ECTS-Punkte)				
Pflege in der Praxis	Pr + Ü	4	2	3
Berufspraktikum Teil 2	BPr	26	2	3 und 4
Pflegeinterventionen (16 ECTS-Punkte)				
Information, Anleitung und Beratung	S	2	1	4
Qualitätssicherung und Evaluation (11 ECTS-Punkte)				
Klinische und forschungsorientierte Vertiefung	Pr + Ü	3	1	5
Intra- und interprofessionelle Vernetzung (12 ECTS-Punkte)				
Intra- und interprofessionelle Vernetzung	Pr + Ü	4	1	6“

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen; Semester = empfohlenes Fachsemester; BPr = Berufspraktikum; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Regio Chimica

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Regio Chimica sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 34 ECTS-Punkte zu erwerben, wenn das fünfte und sechste Semester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert werden, beziehungsweise insgesamt 38 ECTS-Punkte, wenn das fünfte und sechste Fachsemester an der Université de Haute-Alsace absolviert werden.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der Module Compétences interculturelles I, Compétences interculturelles II, Interkulturelle Kompetenz III und Interkulturelle Kompetenz IV im Bereich Interkulturelle Kompetenzen im Rahmen des Hauptfachs Regio Chimica (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 18 ECTS-Punkte abgedeckt.

(2) Darüber hinaus sind weitere 16 beziehungsweise 20 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu erwerben, die nicht zum Programm des Hauptfachs Regio Chimica gehören (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Von allen Studierenden sind die Module Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen I und Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen II zu absolvieren. Darin können frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) belegt werden. Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltung Rechtskunde für Studierende der Naturwissenschaften und Medizin mit einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten zu belegen. Werden das fünfte und sechste Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert, sind in den Modulen Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen III und Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen IV zwei weitere frei wählbare Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von jeweils 4 ECTS-Punkten nach Maßgabe des Satzes 3 zu belegen. Werden das fünfte und sechste Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert, sind die in der Tabelle hierfür vorgesehenen Module zu absolvieren.

Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Modul	Ort	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Drittes und viertes Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität						
Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen I	D	variabel	2	4	4	SL
Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen II	D	variabel	2	4	4	SL
Fünftes und sechstes Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität						
Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen III	D	variabel	2	4	6	SL
Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen IV	D	variabel	2	4	6	SL
Fünftes und sechstes Fachsemester an der Université de Haute-Alsace						
Projet professionnel 5	F	V + Ü + Pr	2	3	5	PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung
Anglais	F	V + Ü	2	3	5	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Unité d'enseignement libre	F	V + Ü	1,5	3	6	PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation oder praktische Leistung
Langue S6	F	V + Ü	1,5	3	6	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation

Abkürzungen in der Tabelle: Ort = Studienort; Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; D = Deutschland; F = Frankreich; Pr = Praktikum; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Änderungssatzungen:

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503)

Erste Änderungssatzung vom 26. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 81, S. 564–572):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 16. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 27, S. 295–313):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2011 in Kraft.

Dritte Änderungssatzung vom 13. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 65, S. 468–474):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Vierte Änderungssatzung vom 13. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 66, S. 475–491):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Fünfte Änderungssatzung vom 2. September 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 87, S. 587–593):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Sechste Änderungssatzung vom 10. Oktober 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 92, S. 686–692):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Siebte Änderungssatzung vom 30. Januar 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 1, S. 1–6):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

Achte Änderungssatzung vom 5. März 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 9, S. 51):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

Neunte Änderungssatzung vom 30. April 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 43, S. 140–144):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am 1. Oktober 2012 in Kraft. § 33 Absatz 17 der Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. § 33 Absatz 18 der Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Zehnte Änderungssatzung vom 29. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 80, S. 289–299):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Elfte Änderungssatzung vom 28. September 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 104, S. 417–432):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Zwölfte Änderungssatzung vom 19. Oktober 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 106, S. 442–446):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

Dreizehnte Änderungssatzung vom 23. November 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 113, S. 463–467):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

Vierzehnte Änderungssatzung vom 7. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 50, S. 522–533):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 9, 10 und 20 treten am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Fünfzehnte Änderungssatzung vom 7. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 51, S. 533–534):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

Sechzehnte Änderungssatzung vom 30. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 79, S. 694–708):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Siebzehnte Änderungssatzung vom 22. November 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 91, S. 879–888):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

Achtzehnte Änderungssatzung vom 3. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 78, S. 593–602):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. Die Änderung gemäß Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe d tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

Neunzehnte Änderungssatzung vom 15. Juli 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 54, S. 238–249):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 10, 11 und 12 treten am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Zwanzigste Änderungssatzung vom 21. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 76, S. 437–462):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

Einundzwanzigste Änderungssatzung vom 30. September 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 61, S. 385–397):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Zweiundzwanzigste Änderungssatzung vom 31. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 22, S. 69–71):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Dreiundzwanzigste Änderungssatzung vom 29. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 55, S. 223–237):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Vierundzwanzigste Änderungssatzung vom 24. April 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 25, S. 205–210):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 5 bis 7 treten am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Fünfundzwanzigste Änderungssatzung vom 17. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 63, S. 450–488):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft.

Sechsendzwanzigste Änderungssatzung vom 5. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 7, S. 30–36):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft.

Siebenundzwanzigste Änderungssatzung vom 27. September 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 65, S. 343–347):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Achtundzwanzigste Änderungssatzung vom 29. November 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 77, S. 425–430):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft.

Neunundzwanzigste Änderungssatzung vom 25. September 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 67, S. 338–346):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Dreißigste Änderungssatzung vom 6. September 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 38, S. 186–209):
Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

Einunddreißigste Änderungssatzung vom 6. September 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 40, S. 211–228):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

Zweiunddreißigste Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 56, S. 419–449):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.